Der Entwurf eines deutschen Auslieferungsgesetzes

im Lichte des schwedischen Auslieferungsgesetzes vom 4. 6. 1913

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde der
hohen juristischen Fakultät der Rheinischen
Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn

vorgelegt von

Karl Schmitz-Morkramer
Gerichtsreferendar in Aachen

AACHEN 1929

Westdeutsche Druckerei-Gesellschaft m. b. H., Aachen, Adalbertstraße Nr. 116

1929

Berichterstatter: Professor Dr. Graf zu Dohna.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 9

I. Allgemeine Grundlagen 10

1. Die Bedeutung der Auslieferungsgesetze 10

2. Auslieferungsgesetz und Auslieferungsvertrag 11

3. Geschichtliche Uebersicht über die Entwicklung des Entwurfs zu einem deutschen Auslieferungsgesetz . . . 17

II. Die Auslieferungsbedingungen 19

1. Die Methode der Benennung der auslieferungswürdigen Delikte 19

2. Prinzipielle Sätze 20

a) Die Klausel beiderseitiger Strafbarkeit 20

b) Der Grundsatz der Gegenseitigkeit 21

c) Das Spezialitätsprinzip 24

3. Die auslieferungswürdigen Delikte 31

a) Die schwedische Regelung 31

b) Die deutsche Regelung 34

4. Die nichtauslieferungswürdigen Delikte 36

a) Die schwedische Regelung 36

b) Die deutsche Regelung 41

5. Das politische Delikt 46

a) Die schwedische Regelung 48

b) Die deutsche Regelung 55

6. Sonderfragen 60

7. Anforderungen an die Unterlagen eines Auslieferungsersuchens 62

III. Das Auslieferungsverfahren 63

Verzeichnis der benutzten Bücher und Schriften.

Anschütz, Gerhard. Die Verfassung des deutschen Reiches vom 11. 8. 1919, 3. u. 4. Aufl. Berlin 1926.

Becker, Karl. Zum Spezialitätsprinzip der Auslieferungsverträge. (Ztschrft. f. Völkerrecht Bd. XI, 1920. S. 230.)

Breitscheid, Rudolf. Asylrecht u. Auslieferung (Leipz. Volkszeitung 34. Jahrg. Nr. 200 vom 27. 8. 1927).

Buzengeiger. Das künftige deutsche Auslieferungsgesetz (Deutsche Richterzeitung 19. Jahrg. 1927, Heft 11 S. 409 ff.).

Cleric, F. v. Die Bedeutung des Strafantrages im internationalen Auslieferungsrecht der Schweiz (Schweizer Jur. Zeitung 18. Bd. 1921/22 Heft 8 S. 113 f.).

Cohn, A. Die Auslieferungsverträge des deutschen Reichs und der deutschen Bundesstaaten, Berlin 1908.

Delaquis, Ernst. Unzulänglichkeiten im internat. Auslieferungsrecht der Gegenwart (Schweiz. Ztschr. f. Strafrecht, 40. Jahrgang 1927 S. 155).

— Aus der Praxis des Auslieferungsverkehrs zwischen der Schweiz und dem deutschen Reich (Ztschrft. f. d. ges. Str. W. Bd. 48, 5. u. 6. Heft 1927 S. 475 f.).

Delius, H. Das Auslieferungsrecht. Hannover 1899.

— Reformen im intern. Rechtshilfeverkehr, insbes. im Auslieferungsverfahren (Ztschr. f. intern. Privat- u. öff. Recht. Bd. XVI. 1906. S. 162 ff.).

Elben. Die Staatsverträge Württembergs mit nichtdeutschen Staaten. Berlin 1926.

Esche, Heinrich. Zum deutsch-engl. Auslieferungsvertrag. Leipz. Dissertation 1919.

Fleischmann, Max. Auslieferung u. Nacheile im deutschen Kolonialrecht. Berlin 1906.

Frank, Reinhard. Der Kampf um ein deutsches Auslieferungsgesetz unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes der Freien Stadt Frankfurt vom 6. Juni 1866 (Berlin 1905).

Frank, Reinhard. Empfiehlt sich für das Deutsche Reich der Erlaß eines Auslieferungsgesetzes? (Mitt. der IKV., 1907, S. 354 ff.).

— Artikel „Auslieferung" in Fleischmann-Stengels „Wb. d. dtsch. Staats- und Verw.-R." (1911).

— Wesen und Tragweite der Auslieferungsgesetze (Liebmann-Festgabe S. 139, Berlin 1920).

— Zum gegenwärtigen Stand und zur künftigen Ausgestaltung des Auslieferungsrechts (DJZ. 1926, Heft 17/18, S. 1270 ff.).

— Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 17. Aufl. (Tübingen 1926).

Frank und Rachfahl. Kann Kaiser Wilhelm II. ausgeliefert werden? (1919).

Fuld, Ludwig. Ein deutsches Auslieferungsgesetz (Ztschr. f. d. ges. Strafrechtsw. 1892. S. 636 ff.).

Grimm, Melitta. Das Auslieferungswesen im Recht des deutschen Bundes (Ztschr. f. d. ges. Strafrechtsw. Bd. 48, Heft 5 u. 6 1927. S. 448).

Grosch, A. Das deutsche Auslieferungsrecht u. die Rechtshilfe in Strafsachen im Verhältnis zum Reichsausland. Karlsruhe 1902.

Hatschek. Völkerrecht. Leipzig-Erlangen 1923.

Hentig, Hans v. Das Asylrecht (Neue Leipziger Zeitung vom 7. 10. 1927. N. 277).

— Das Ende des Asylrechts (Berliner Tageblatt vom 8. 12. 1927. N. 579).

Joêl, Günther. Wirkungen der Spezialität der Auslieferung im deutschen Strafverfahren (Ztschr. f. ges. Strafrechtsw. Bd. 48, Heft 5. u. 6. 1927. S. 487 ff.).

Kelsen, Hans. Allgemeine Staatslehre. Berlin 1925.

Kraus, Herbert. Gegenwärtiger Stand und künftige Ausgestaltung des Auslieferungsrechts (Gutachten in Verhandlungen des 34. Juristentags, Bd. II S. 302 ff.).

— unter derselben Ueberschrift (Arch. öff. R. N. F. Bd. 12, Heft 1, St. 132 ff.).

— Observations concernant les tendances de l'évolution de droit international de l'extradition (Revue de droit international et de législation comparée 1927 N. 3 S. 161 ff.).

Lammasch, Heinrich. Auslieferungspflicht u. Asylrecht. Leipzig 1887.

Langhard, J. Das schweizerische Auslieferungsrecht. Bern 1910.

Lederle, A. Neue Staatsverträge mit der Tschechoslowakei (DJZ. 1923, 28. Jg., Heft 9/10, Sp. 296).

— Die Zuständigkeiten des Reiches und der Länder im Auslieferungsverkehr (Arch. öff. R., N. F. Bd. XI, Heft 3. S. 391 ff., 1926).

— Die Gegenseitigkeit im Auslieferungsrecht u. d. Entwurf eines deutschen Auslieferungsgesetzes (Ztschr. f. ges. Strafrechtsw. Bd. 48, Heft 5 u. 6, S. 466).

Liszt-Fleischmann. Völkerrecht. 1925.

Liszt-Schmidt. Strafrecht. Berlin-Leipzig 1927.

Lohmann, Otto. Der deutsch-griechische Auslieferungsvertrag Breslau 1909.

— Zum Erlaß eines deutschen Auslieferungsgesetzes (Nationalliberale Blätter. 22. Jahrg. 1910. N. 16, S. 178 ff.).

Martitz, Ferdinand, v. Internationale Rechtshilfe i. Strafsachen, Leipzig. Bd. I, 1888; Bd. II 1897.

Mettgenberg, Wolfgang. Die Attentatsklausel im deutschen Auslieferungsrecht, Tübingen 1906.

— Die Auslieferungsvereinbarung der mittelamerikanischen Republiken (Ztschr. d. d. ges. Strafrechtswiss., Bd. 28, 1908, S. 849 ff.).

— Die Praxis des deutschen Reichsgerichts in Auslieferungssachen (Ztschr. f. int. Privat- u. öff. R., Bd. 18, S. 398, 1908, u. Bd. XXIII, S. 278, 1913).

— Josef Görres. Ein Beitrag zur Geschichte des Auslieferungsrechts (Niem. Ztschr. S. 40 ff., 1908).

— Die Reziprozität im deutschen Auslieferungsrecht (Arch. öff. R. Bd. 25, S. 1 ff. 1909).

— Georg Friedrich Rebmann. Ein Beitrag zur Geschichte des Auslieferungsrechts (Niem. Ztschr. Bd. 20, S. 46, 1910).

— Christian von Massenbach (Niem. Ztschr. Bd. XX, S. 172 ff).

— Karl Heinrich Brüggemann (Niem. Ztschr. Bd. XX, S. 511).

— Le Droit allemand de l'extradition (Revue de Droit int. priv. et de Droit pénal int., Bd. VI, S. 732 (1910) und IX (1913).

— Die amerikanische Definition des polit. Verbrechens im Auslieferungsrecht (Arch. öff. R., Bd. XXVII, S. 247 ff. 1911).

— Der Mädchenhandel im deutschen Auslieferungsrecht (ibid., Bd. XXXI, S. 131, 1913).

— Der Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Bulgarien (Ztschr. f. d. ges. Strafrechtsw. Bd. XXXV, S. 26, ff. 1913).

— Der Begriff des polit. Verbrechens im Asylrecht (DJZ. 1913).

— Der deutsche Auslieferungsverkehr vor dem Kriege (Annalen d. d. Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft, Jahrg. 1915 S. 37 ff.).

— Das deutsche Auslieferungsrecht in der Praxis des Reichsmilitärgerichts (Ztschr. f. Völkerrecht, Bd. IX, S. 459, 1916).

— Die Auslieferung anarchistischer Verbrecher nach deutschem Recht (Deutsche Strafrechtszeitung, Bd. III, Heft 7/8, S. 326, 1916).

— Das deutsche Auslieferungsrecht und der Friede (Lpz. Ztschr. f. deutsch. Recht, Bd. X, S. 1284, 1916).

— Der Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Paraguay (Ztschr. f. d. ges. Strafrechtswiss., Bd. XXIX, S. 27, 1918).

— James Napper Tandy (Niem. Ztschr. Bd. XXVII, S. 323, 1918).

— Rechtsfragen zur Auslieferung Kaiser Wilhelms II. (Lpz.Ztschr. f. deutsch. Recht, Bd. XIII, 1919).

— Der Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen und dem Osmanischen Reiche (Niem. Ztschr. Bd. XXVIII, S. 365, 1920).

— Die Bedeutung des Strafantrags im deutsch-schweizerischen Auslieferungsverkehr (Schweiz. Jur. Ztg., Bd. XVIII, 1921/22, Heft 15, S. 237 ff.).
— Die Reform des Deutschen Auslieferungsrechts (Schweiz. Ztschr. f. Strafrecht, Bd. 36, S. 222, 1923).
— Die Ausantwortung von Gegenständen im intern. Rechtshilfeverkehr in Strafs. (Ztschr. f. Vö. R., 1923, 12. Bd. S. 498).
— Die Auslieferung der Mörder des spanischen Ministerpräsidenten Dato durch das Deutsche Reich (ibid. S. 300 ff.).
— Der Fall Hammerstein. Ein Beitrag zum deutschen Auslieferungsrecht (Ztschr. f. Völkerrecht, Bd. XII, 1923 S. 164).
— Der Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der tschechoslovakischen Republik (Prager Archiv f. Gesetzgebung und Rechtsprechung, V. Jahrg. S. 105, 1923).
— Die Zuständigkeiten für den zwischenstaatlichen Rechtshilfeverkehr nach der Reichsverfassung (Lpzger Ztschr. f. dtsch. R., Jahrg. 18, 1924. S. 217).
— Artikel „Auslieferung", „Anarchismus", „Attentatsklausel", „Mädchenhandel", „Politische Verbrechen", „Spezialität" (Wb. d. Völkerrechts u. d. Diplomatie 1923/24).
— Die Verträge mit der Tschechoslovakei über Rechtshilfe und Strafsachen (1925).
— Ein Deutscher darf nicht ausgeliefert werden! Art. 112 Abs. 3 der R. V. (1925).
— Ein französisches Auslieferungsgesetz (Ztschr. f. Völkerrecht Bd. XIII, S. 218, 1925).
— Artikel „Auslieferungsrecht", „Attentatsklausel" und „Rechtshilfe" (In Hdwb. d. Rechtswiss. 1926).
— Frankfurt und das deutsche Auslieferungsrecht (Frankfurter Zeitung, Nr. 615 v. 19. August 1926).
— Völkerbund und Auslieferungsrecht (Köln. Zeit. Nr. 679 vom 11. 9. 1926).
— Das politische Asyl und seine Grenzen (Dtsch. Allg. Ztg. Beilage „Wirtschaft und Recht" Nr. 37 v. 12. 9. 1926).
— Gegenwärtiger Stand und künftige Ausgestaltung des Auslieferungsrechts (Gutachten zum 34. Juristentage; veröff. in den „Verh. d. 34. d. Juristentages" Bd. I, S. 30 ff. 1926).
— Die Neugestaltung des deutschen Auslieferungsrechts (Köln. Zeit. N. 868 und 890 vom 22. 11. bezw. 1. 12. 1925).
— Verzeichnis der Verträge und Vereinbarungen über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen (1926).
— Die Neugestaltung des deutschen Auslieferungsrechts (1927).
— Das erste Verbot der Auslieferung politischer Verbrecher (Ztschr. f. Völkerrecht Bd. XIV, 1927, Heft 2, S. 237 ff.).
— Der Entwurf eines deutschen Auslieferungsgesetzes (Ztschr. f. ges. Strafrechtswiss. Bd. 48, Heft 5 u. 6 S. 427 ff.).

Müller, Ernst. Der Ausgelieferte vor dem Gerichte (Hirths Annalen 1887 S. 594; auch als Münchener Dissertation erschienen).

Perels, Kurt. Darf die Verwaltungsbehörde die Erteilung einer in ihr freies Ermessen gelegten Genehmigung von der Zahlung einer gesetzlich nicht vorgesehenen „Gebühr" abhängig machen? (Arch. öff. Recht, N. F. 6, 1924, S. 93).

Pohl, Heinrich. Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Reich und Ländern im Auslieferungswesen (Ztschr. f. Völkerrecht, Bd. XIV, S. 1 ff., 1927).

Rintelen, Viktor. Die Grundsätze des heutigen Völkerrechts über die Auslieferung von Verbrechern. Diss. Heidelberg 1909.

Schmid, Reinhold. Die Herrschaft der Gesetze. Jena 1863.

Sommer Karl. Die Zuständigkeit zur Entscheidung über einen vom Ausland gestellten Auslieferungsantrag nach geltendem deutschen Recht (Lpzger Ztschr. f. dtsch. Recht, Bd. 19, S. 622 ff. 1925).

Ullmann, E. v. Völkerrecht (In „das öff. Recht der Gegenwart", Bd. III, Tübingen 1908).

Walker, Gustav. Gegenwärtiger Stand und künftige Ausgestaltung des Auslieferungsrechts (Gutachten zum 34. deutschen Juristentage, 1926; veröff. in den „Verh. d. 34. d. Juristentages, 1926", Bd. II, S. 291 ff.).

Wolgast, Ernst. Die auswärtige Gewalt des deutschen Reichs unter besonderer Berücksichtigung des auswärtigen Amtes (Arch. öff. Recht. N. F. 5. 1923 S. 1 ff).

— Stichwort „auswärtige Verwaltung" in Handwörterbuch der Rechtswissenschaft herausgegeben von Stier-Somlo und Elster (Berlin-Leipzig).

— Die Auslieferungsgesetze Norwegens, Schwedens und Finnlands (Berlin und Leipzig 1928).

— Zwei Entscheidungen des schwedischen höchsten Gerichts in Auslieferungsangelegenheiten (Zeitschr. f. ges. Strafrechtsw. Bd. 48 Heft 5 u. 6 1927, S. 584 ff.).

Einleitung.

Deutschland steht vor dem Erlaß eines Auslieferungsgesetzes; ein solches Gesetz enthält die rechtlichen Vorschriften, die bei der Ueberlieferung eines Verbrechers aus dem Zufluchtsstaat an einen anderen Staat zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung zu befolgen sind. Auslieferungsgesetze sind nicht ein Bestandteil des internationalen Rechts, sondern gehören zum innerstaatlichen Recht. Der Erlaß eines solchen Gesetzes stellt einen autonomen Staatsakt dar, d. h. der Staat ist bei der Kodifizierung seines Auslieferungsrechts nicht verpflichtet, mit fremden Mächten ins Benehmen zu treten. Aber bei dem Erlaß eines Auslieferungsgesetzes, das seiner Natur nach der Zusammenarbeit der einzelnen Staaten in der Verbrecherbekämpfung zu dienen bestimmt ist, ist nicht nur das Eigeninteresse des Staates zu berücksichtigen, vielmehr sind stets die Auswirkungen fremden Staaten gegenüber und die Erfahrungen, die fremde Länder mit ihren Gesetzen gemacht haben, im Auge zu behalten. Wenn die vorliegende Arbeit sich zur Aufgabe stellt, das schwedische Auslieferungsgesetz vom 4. 6. 1913 mit dem deutschen Entwurf eines Auslieferungsgesetzes in den wesentlichen Grundzügen zu vergleichen, so geschieht dies aus dem Grunde, weil gerade das schwedische Gesetz in seiner klaren wohldurchdachten Form und der vorzüglichen Regierungsbegründung nebst den nicht minder wichtigen und hochstehenden Verhandlungen der ersten und zweiten Kammer des schwedischen Reichstags für die Regelung des deutschen Auslieferungswesens von ganz besonderer Bedeutung sein wird. Zudem handelt es sich um Auslieferungsgesetze von Ländern, die in räumlicher und geistiger Beziehung sich auf das engste berühren. Vielleicht trägt der Vergleich des schwedischen Gesetzes mit dem deutschen Entwurf dazu bei, den Weg zu weisen, an welchen Stellen der deutsche Gesetzgeber in „bewußter Berücksichtigung[1])“ des schwedischen Gesetzes Aenderungen an seinem Entwurf vornehmen kann.

[1]) Wolgast: Die Auslieferungsgesetze Norwegens, Schwedens und Finnlands, Berlin 1928 S. 16, im folgenden nur mit dem Namen des Verfassers zitiert.

I. Allgemeine Grundlagen.

1. Die Bedeutung der Auslieferungsgesetze.[1])

In der Behandlung der Auslieferungs-Angelegenheiten herrscht zur Zeit in Deutschland das sogenannte „politische Prinzip" (Frank), d. h. die Entscheidung darüber, ob dem Auslieferungsersuchen eines fremden Staates, mit dem ein Auslieferungsvertrag nicht abgeschlossen ist, zu entsprechen ist, liegt in dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörde. So ist es erklärlich, daß dem Verhalten der Behörden den an sie gerichteten Auslieferungsersuchen gegenüber, sei es nun, das sie denselben entsprechen, sei es, daß sie die ausländische Regierung abschlägig bescheiden, leicht der Schein der Willkür anhaftet. Dem einen Staate, mit dem das deutsche Reich zufällig durch freundschaftliche Beziehungen verbunden ist, wird dem Ersuchen entsprechend Auslieferung gewährt, während sie einem andern Staate gegenüber aus Gründen, die vielleicht in der augenblicklichen politischen Lage ihre Ursache haben, verweigert wird. Das Bild ändert sich in dem Augenblick, in dem an die Stelle des politischen Prinzips das sogenannte „Rechtsprinzip" tritt. Hier wird die Auslieferung nicht „gewährt oder verweigert, nach Gunst oder Mißgunst, nicht unter Berücksichtigung der augenblicklichen Weltlage, sondern nach bestimmten, ein für allemal feststehenden Regeln[2])". Die Aufstellung solcher Regeln für die Handhabung der Auslieferung machen sich die Auslieferungsgesetze zur Aufgabe, indem sie Vorschriften enthalten einerseits über die Bedingungen, unter denen künftig Auslieferung fremden Staaten gegenüber gewährt werden soll, anderseits über die Art und Weise des innerstaatlichen Verfahrens. Ein solches Auslieferungsgesetz ist ein Bestandteil des eigenen staatlichen Rechts, nicht etwa des Völkerrechts. Es enthält Bestimmungen darüber, in welchen Fällen ein Recht, nicht eine Pflicht des Staates, auszuliefern, besteht. Die Bedeutung eines solchen Gesetzes steht außer Zweifel. Die Frage der Gewährung oder Versagung der Auslieferung wird dem Ermessen der Behörde entzogen, an dessen Stelle die Normen des Gesetzes treten. Die Entscheidung über eine Auslieferungsangelegenheit bleibt frei von einem willkürlichen Charakter, der einem Beschluß der Regierung leicht anhaften kann, wenn er sich nicht auf innerstaatliches Recht stützt. Daß die Auslieferungsgesetze sich in der Praxis bewährt haben, beweisen die Gesetze der vielen Staaten, die dem Beispiel Belgiens, das am 1. 10. 1833 das erste Auslieferungsgesetz erließ, folgten. Auch das institut de droit international verkannte nicht den Wert und die Erwünschtheit eines solchen Gesetzes. Auf seiner Tagung im Jahre 1880 nahm es den folgenden Vorschlag an: „Es ist zu wünschen, daß in jedem Staat ein Gesetz sowohl die Verfahrensweise in diesen Sachen, als auch die

[1]) vgl. Fuld a. a. O. S. 641 f.; v. Martitz Bd. II S. 778 ff.
[2]) Frank. Der Kampf, a. a. O. S. 7.

Bedingungen ordne, unter welchen Personen, um deren Auslieferung als Verbrecher ersucht wird, an eine fremde Regierung auszuliefern sind, mit welchen kein Vertrag besteht." Gerade für Deutschland ist der Erlaß eines Auslieferungsgesetzes wegen seiner schwierigen politischen Lage von ganz besonderer Bedeutung. Denn die Beispiele der letzten Jahre beweisen, wie einzelne Auslieferungsfälle zu hochpolitischen Angelegenheiten sich auswachsen und politische Komplikationen im Gefolge haben können, deren Beilegung und friedliche Erledigung nicht immer ohne Schwierigkeiten vonstatten gehen. So ist es denn auch erklärlich, daß in jüngster Zeit — neben dem internationalen Polizei-Kongreß in Wien im September 1923 und der Tagung der internationalen Gefängnisgesellschaft in London im August 1925 — der 34. deutsche Juristentag in Köln im September 1926 sich mit den Fragen des Auslieferungsrechts im Hinblick auf den Erlaß des deutschen Auslieferungsgesetzes aufs eingehendste beschäftigt hat. Die schwedische Regierung weist in der Begründung zu ihrem Auslieferungsgesetz noch besonders darauf hin,[3]) daß nicht durch Zufall hauptsächlich Mächte zweiten und dritten Ranges zu einer rechtlichen Ordnung ihres Auslieferungswesens geschritten sind; denn gerade für die Regierung eines kleinen oder, wie dies bei dem augenblicklichen Deutschland der Fall ist, schwachen Landes ist es von einer ganz hervorragenden Wichtigkeit, wenn sie sich bei Ablehnung eines an sie gerichteten Auslieferungsgesuchs auf eine innerstaatliche Rechtsnorm stützen kann, sodaß die Verweigerung der Auslieferung nicht aus politischen, sondern aus rechtlichen Erwägungen heraus begründet erscheint. Erläßt Deutschland ein Auslieferungsgesetz, das den Anforderungen, die an einen Kulturstaat gestellt werden können, entspricht, so wird nicht nur sein nationales Recht bereichert, sondern es wird auch einen Beitrag zur Stärkung der „internationalen Rechtsgemeinschaft der Kulturstaaten[4])" liefern.

2. Auslieferungsgesetz und Auslieferungsvertrag.[1])

Durch ein Auslieferungsgesetz wird nicht die Notwendigkeit und Nützlichkeit der Auslieferungsverträge beseitigt. Während ein Auslieferungsgesetz die Fälle umgrenzt, in denen der Staat berechtigt ist, in die Rechte des Ausländers einzugreifen, enthält ein Auslieferungsvertrag die Antwort auf die Frage, wann eine Verpflichtung des Staates einem andern gegenüber zur Auslieferung besteht. Durch ein Auslieferungsgesetz begrenzt der Staat sein an sich unbeschränktes Auslieferungsrecht; in einem Auslieferungsvertrag erkennt er für gewisse im Vertrag vorgesehene Fälle eine Auslieferungspflicht an. Ein Auslieferungsvertrag zählt die Fälle auf, in denen

[3]) Siehe Wolgast: S. 182.
[4]) Walker: a. a. O. S. 301.
[1]) vgl. die kurzen, treffenden Ausführungen Frank's in: Wesen und Tragweite . . . . a. a. O. S. 140.

sich die vertragschließenden Teile verpflichten, einander Auslieferung zu gewähren, sei es, daß im ersuchenden Staat die Tat begangen und dortselbst strafbar oder der Täter wegen derselben angeklagt und verurteilt worden, sei es, daß die Tat in einem dritten Staat begangen ist und dem ersuchenden Staat ein Strafanspruch gegen den Täter zusteht. Von besonderer Wichtigkeit erscheint hier die Frage, in welches Verhältnis das Auslieferungsgesetz zu den Auslieferungsverträgen tritt. Hier ist zu prüfen:

1. das Verhältnis des Auslieferungsgesetzes zu den bei seinem Erlaß bereits bestehenden Auslieferungsverträgen,
2. das Verhältnis des Auslieferungsgesetzes zu den nach seinem Erlaß abzuschließenden Auslieferungsverträgen.

Beide Fragen sind in dem schwedischen Auslieferungsgesetz und dem deutschen Entwurf teils ausdrücklich geregelt, teils ergibt sich die Antwort aus den Motiven zu den Gesetzen oder den Verfassungen der Staaten.

Als Schweden im Jahre 1913 sein Auslieferungsgesetz erließ, bestanden bereits eine Anzahl von Auslieferungsverträgen zwischen ihm und anderen Mächten.[2]) Auch Deutschland hat im Laufe seiner mehr als hundertjährigen Auslieferungspraxis mit beinahe allen zivilisierten Staaten Auslieferungsverträge abgeschlossen, die zwar durch den Krieg z. T. aufgehoben, z. T. aber auch nach Kriegsschluß neu abgeschlossen oder auf Grund der Bestimmungen des Versailler Friedens (Art. 289) wieder aufgelebt sind.[3]) Bei der Abfassung seines Gesetzes wandte der schwedische Gesetzgeber sein Augenmerk ganz vornehmlich der Frage zu, in welches Verhältnis er sein Gesetz zu den schon bestehenden Einzelverträgen zu bringen habe. Nicht in einem besonderen Paragraphen, sondern in dem Schlußsatz seines Gesetzes brachte er zum Ausdruck, daß, sofern nach den Bestimmungen eines Vertrages, der nach Erlaß des Auslieferungsgesetzes in Kraft steht, eine Verpflichtung zur Auslieferung bestimmt wird „in Fällen, in denen nach diesem Gesetz Hindernisse bestehen, oder sonst eine Bestimmung eines solchen Vertrages mit den Vorschriften dieses Gesetzes im Widerspruch steht, die Bestimmung zur Nachachtung gereichen" solle. Der schwedische Gesetzgeber ging hierbei von der Erwägung aus, daß die einzelnen Vertragsvereinbarungen von den Vorschriften des Gesetzes — vielleicht nur in Nebenfragen — abweichen können, und hat deshalb zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten diese Schlußwendung getroffen. Dabei verkannte er nicht, daß durch diese Regelung „die einzelnen Be-

[2]) im ganzen 12.

[3]) vgl. hierzu die Bedenken, die Kraus in seinem Gutachten Bd. II S. 307 gegen das Wiederaufleben der Länderverträge mit fremden Staaten äußert. Kraus erblickt in art. 289 V. V. nur eine Vorschrift dahingehend, die Verträge der betr. Alliierten und assoziierten Mächte im Verhältnis zu Deutschland (nicht den einzelnen deutschen Ländern) wieder in Kraft treten zu lassen.

stimmungen des Gesetzes sozusagen tote Buchstaben blieben", wie die Motion Persson-Sandler ausführt.[4]) Letztere schlug vor, die bestehenden Verträge zu kündigen und nach Anpassung an die Vorschriften des Gesetzes neu abzuschließen. Hiergegen wurden aber gewichtige Bedenken laut, sodaß der Reichstag bei Beibehaltung des obigen Schlußabsatzes sich entschloß, in einem an den König gerichteten Schreiben diesen zu bitten, „die erforderlichen Maßnahmen zu dem Zwecke" zu ergreifen, daß „die Auslieferungsverträge mit den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes in Einklang gebracht werden[5])". Das schwedische Gesetz regelt demnach das Verhältnis zwischen Auslieferungsgesetz und Auslieferungsvertrag so, daß eine Kündigung der bestehenden Verträge unterbleibt; jedoch wird der König zwecks Vermeidung von Ungelegenheiten bei Nichtübereinstimmung von Gesetz und Vertrag darauf bedacht sein, die Auslieferungsverträge durch Vereinbarung mit fremden Staaten den Vorschriften des Gesetzes anzupassen.

Der deutsche Entwurf enthält über diese Frage keine Bestimmung. Wie die amtliche Begründung ausführt, ist von einer besonderen gesetzlichen Bestimmung über das Verhältnis zwischen Auslieferungsgesetz und Auslieferungsvertrag deshalb Abstand genommen worden, weil sich „aus dem Wesen zwischenstaatlicher Verträge ergibt, daß einseitige gesetzgeberische Maßnahmen, soweit nicht sichere Anhaltspunkte für eine gegenteilige Auslegung vorliegen, vertragliche Verpflichtungen nicht beeinträchtigen[6])". Ein Auslieferungsgesetz kann jedoch auch in diesen Fällen noch insofern von Bedeutung sein, als es bei Unklarheit über die Auslegung des Vertrages zur Erforschung des vermutlichen — allerdings einseitigen — Vertragswillens herangezogen werden kann. Es verstößt auch nicht gegen den Sinn der Verträge, daß nach Erlaß eines Auslieferungsgesetzes andere innerstaatliche Verfahrensvorschriften beobachtet werden als die, die z. Zt. des Vertragsabschlusses galten. So wird in dem deutschen Entwurf z. B. die Zuständigkeit zur Prüfung eines Auslieferungsgesuches den Verwaltungsbehörden genommen und den Gerichten übertragen. Wenn in der mit dem Vertragsgegner geschlossenen Vereinbarung diesem nicht ausdrücklich das Gegenteil zugesichert ist, kann dieser keinen Anspruch darauf erheben, daß auch in Zukunft die Verwaltungsbehörden entgegen der durch das Gesetz vorgeschriebenen Verfahrensweise über sein Gesuch befinden.[7]) Der deutsche Gesetzgeber wird nicht unberücksichtigt lassen dürfen, daß sein Gesetz, sofern er nicht eine Regelung über das Verhältnis zwischen Auslieferungsgesetz und Auslieferungsvertrag trifft, die der schwedischen gleichkommt, vorab zu einer ge-

[4]) Wolgast: S. 238.
[5]) Wolgast: S. 321.
[6]) Vgl hierzu die Bedenken, die Wolgast S. 46, Anm. 1 unter Hinweis auf die Diskrepanz zwischen Völkerrecht und Landesrecht vorbringt.
[7]) Vgl. Lammasch, a. a. O. S. 94 ff. und amtliche Begründung des Entwurfs, S. 8.

wissen Bedeutungslosigkeit verurteilt sein wird, da sonst das Auslieferungsgesetz nur für die nach seinem Erlaß zustande kommenden Auslieferungsverträge von Bedeutung sein wird.

Die andere Frage, deren Erörterung hier am Platze ist, lautet dahin: Können Auslieferungen gewährt werden über einen Auslieferungsvertrag hinaus, und, bei deren Bejahung, nur im Rahmen des Auslieferungsgesetzes? Eine Antwort im bejahenden oder verneinenden Sinne auf die erste Frage gibt das schwedische Gesetz nicht. Was die zweite Frage angeht, so hat das schwedische Gesetz auch hier keine klare Entscheidung getroffen. Aber aus der Formulierung des Gesetzes und der Begründung geht hervor, daß eine Auslieferung nur dann stattfinden kann, wenn den gesetzlichen Erfordernissen Genüge getan ist. Der § 1 des schwedischen Ausl. Ges.[8]) lautet: „Auf Ersuchen der Regierung eines fremden Staates darf eine Person . . . nach den Bestimmungen dieses Gesetzes an den fremden Staat ausgeliefert werden." Hierzu führt Wolgast[9]) aus, daß der zwar logisch möglichen Schlußfolgerung, auch in anderen, nicht im Gesetz vorgesehenen Fällen könne Auslieferung gewährt werden, die Art der Formulierung des § 1 und der Umstand entgegenwirke, daß die folgenden Paragraphen einen Katalog der auslieferungsfähigen Delikte enthielten. Es handelt sich hier um eine Form des sogenannten speziellen Vorbehalts des Gesetzes. Die im Gesetz vorgesehene Regelung ist zur Bedeutungslosigkeit verurteilt, wenn über den vorgesehenen Rahmen hinaus ausgeliefert werden kann.[10]) In der schwedischen Regierungsbegründung[11]) wird ausdrücklich dargelegt, daß das Vorliegen eines Vertrages nur die Bedeutung habe, daß den Behörden die Möglichkeit offenstehe, bei Nichtvorliegen der vertraglichen Voraussetzungen ein Gesuch abzulehnen; vom Standpunkt des Gesetzes aus ist es gleichgültig, „ob das Auslieferungs-Ersuchen auf Vertrag begründet wird oder nicht[12])". Hiermit ergibt sich eine Antwort auf die erste Frage. Denn daraus, daß das Gesetz gestattet, Auslieferung in den von ihm gezogenen Grenzen zu gewähren, erklärt sich notwendig die Zulässigkeit der Auslieferung über einen Vertrag hinaus, soweit in dem Vertrag der Rahmen der auslieferungswürdigen Delikte hinter denen des Gesetzes zurückbleibt.[13])

---

[8]) Uebersetzt bei Wolgast, S. 353 ff.

[9]) a. a. O. S. 44.

[10]) Vgl. Perels, a. a. O., S. 100.

[11]) Wolgast, S. 184.

[12]) s. auch die ausdrückliche Bestimmung des § 1, Abs. II „Auslieferung darf erfolgen, auch wenn zur Stütze des Ersuchens ein Uebereinkommen mit dem fremden Staat nicht vorliegt." Aus dieser Formulierung allein ergibt sich die Zulässigkeit der Auslieferung bei Einhaltung des Gesetzesrahmens.

[13]) Ein anderes System, das für Deutschland u. a. auch von Frank (der Kampf . . . S. 48 f.) empfohlen wurde, befolgen Belgien, die Niederlande, England und die Ver. Staaten von Nordamerika, die nur bei Vorliegen eines Auslieferungsvertrags und auch nicht über einen solchen hinaus Auslieferung gewähren, vgl. neuerdings auch wieder Frank in Verhandlungen des 34. Juristentags Bd. II, S. 339 und Kraus Gutachten a. a. O. S. 336.

Wie das schwedische Gesetz verfährt auch der deutsche Entwurf. Weder in den einzelnen Paragraphen des Gesetzes noch in der Begründung wird das Verhältnis des Auslieferungsgesetzes zu den Auslieferungsverträgen berührt, hingegen ist es klar ersichtlich, daß eine Auslieferung nur im Rahmen des Gesetzes zu erfolgen habe. So sagt die amtliche Begründung: „Indem der Entwurf das Höchstmaß dessen abgrenzt, was deutscherseits gewährt werden kann und das Mindestmaß dessen bezeichnet, was deutscherseits an Vorbehalten und Bedingungen gemacht werden kann, schafft er einen Rahmen für Verträge mit anderen Staaten." Auch die Formulierung der Paragraphen läßt erkennen, welchen Weg der Entwurf in dieser Frage weisen will; z. B. „die Auslieferung ist nur . . . zulässig", „die Auslieferung ist nicht zulässig", „die Auslieferung darf nur bewilligt werden", „die Herausgabe ist nur zulässig" (§§ 2, 3, 4, 5, 7 und 35).[14]) Auslieferung darf demnach nur stattfinden, wenn den Anforderungen des Entwurfs Genüge getan ist. Ueber die vom Entwurf gesteckten Grenzen hinaus darf keine Auslieferung bewilligt werden. So bejaht auch der deutsche Entwurf stillschweigend die Frage der Zulässigkeit der Auslieferung über einen Vertrag hinaus. Die Grenze des Zulässigen ist im Gesetz festgelegt.[15])

Der deutsche Entwurf enthält in § 45 eine Bestimmung, der zufolge eine Zustimmung des Reichstags zu Vereinbarungen mit aus-

[14]) S. Mettgenberg, Ztschr. ges. Str. w. Bd. 48, S. 429.

[15]) Gerade bei Erörterung dieser Frage erhellt die Bedeutung und der Wert eines Auslieferungsgesetzes. Es ist ständige deutsche Auslieferungspraxis, daß eine Auslieferung auch bei Nichtbestehen eines Vertrages und über einen solchen hinaus gewährt werden kann. Nun enthält aber Art. 114, Abs. 1 R. V. die Bestimmung, daß eine Beeinträchtigung oder Entziehung der persönlichen Freiheit durch die öffentliche Gewalt nur auf Grund von Gesetzen zulässig ist. Dieser Artikel befindet sich im zweiten Hauptteil der R. V. mit der Ueberschrift: „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen." Ueber die Grundrechte hat seit Bestehen der neuen R. V. große Meinungsverschiedenheit geherrscht. Hier interessiert nun die Frage, ob die „allen Deutchen", „jedem Deutschen", gewährten Rechte auch den Ausländern zustehen. Nach der herrschenden Ansicht stellen die Grundrechte nicht „Bürger-" sondern „Menschenrechte" dar, sie sind als „subjektive Rechte nicht Ausfluß der Staatsangehörigkeit, sondern der Persönlichkeit." (Anschütz a. a. O., S. 301). Der Fremde soll den Einheimischen in jeder Beziehung gleichgestellt sein, sofern nicht durch Gesetz Ausnahmen zugelassen sind oder eine Abweichung sich aus dem Wesen der Sache ergibt (vgl. Anschütz a. a. O.). Wenn nun die bisherige deutsche Praxis sich für berechtigt hielt, Auslieferungen zu gewähren ohne Vorliegen eines Vertrages oder über einen solchen hinaus, so wird man gewiß die Zulässigkeit eines solchen Verfahrens aus verfassungsrechtlichen Gründen bezweifeln können. Frank (D. J. Z. 1926, S. 1272) glaubt, die Bedenken in dieser Beziehung seien vielleicht bisher dadurch weggeräumt worden, daß man diese Verfassungsbestimmungen nur auf Inländer Anwendung finden ließ. Auf jeden Fall ist klar, daß durch den Erlaß des Auslieferungsgesetzes hier eine Lücke ausgefüllt wird, sodaß die durch die Auslieferungshaft oft sehr stark beschränkte persönliche Freiheit des Ausländers durch auf Gesetz beruhenden Bestimmungen gerechtfertigt ist und eine Willkürherrschaft den Nicht-Nationalen gegenüber beseitigt wird. Vgl. auch Kraus a. a. O. S. 319 und Frank in Verhandlungen a. a. O. S. 340.

ländischen Regierungen über die Rechtshilfe in Strafsachen sich erübrigt, soweit sie sich in den Grenzen des Gesetzes halten. Hier soll eine Ausnahme von Artikel 45 Abs. 3 R. V., wonach Verträge mit auswärtigen Staaten, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, der Zustimmung des Reichstags bedürfen, begründet werden. Der Entwurf will also in Auslieferungsangelegenheiten von der Verfassungsbestimmung, nach der die staats- und völkerrechtliche Gültigkeit eines Vertrages von der Zustimmung des Reichstages abhängt, den Abschluß von Auslieferungsverträgen ausnehmen, sodaß die Reichsregierung allein zu deren Abschluß ermächtigt ist. Gleichzeitig trift die Regierung die Verpflichtung, die Vereinbarungen im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnis zu bringen. Diese Bestimmung, die eine Zustimmung des Reichstages zu Auslieferungsverträgen, die sich im Rahmen des Auslieferungsgesetzes halten, entbehrlich machen will, ist zwar geeignet, einer „Zeit- und Arbeitsverschwendung" des Reichstags und einer „überflüssigen Erschwerung für die Pflege der auswärtigen Beziehungen[16])" vorzubeugen, dürfte aber in Zweifelsfällen zu großen Meinungsverschiedenheiten Anlaß bieten. So wird sich insbesondere bei der Frage, ob in einem Vertrage dem Prinzip der Gegenseitigkeit Genüge getan ist, die Spezialität gewahrt ist, oder die in dem Vertrag enthaltene Regelung des politischen Asyls sich im Rahmen des § 3 Entw. hält, eine durch die Verschiedenheit der Rechtsordnungen der vertragschließenden Teile begründete Schwierigkeit ergeben. Um den letzten Punkt herauszugreifen, so ist zu bedenken, daß in die Klausel über das politische Asyl in einem Vertrage nicht nur die deutsche, sondern auch die fremde Rechtsanschauung hineingetragen werden muß. Denn „beide Auffassungen müssen zusammengenommen werden und können erst in ihrer Verschmelzung den Begriff des politischen Verbrechens geben[17])". Die richtige Fassung wird besonders in dem Falle nicht gerade leicht sein, wenn z. B. in dem Auslieferungsgesetz des Vertragsgegners die dem deutschen Entwurf fehlende Attentatsklausel eine Stätte gefunden hat und der Rechtsanschauung des Vertragsgegners entsprechend in dem Vertrag in irgendeiner Weise Berücksichtigung finden muß.[18]) Ob dieser Sachlage durch eine völlige Ausschaltung des Reichstags bei dem Vertragsschluß der mit § 45 Entw. erstrebte Zweck erreicht wird, dürfte zu erwägen sein.[19])

Aehnlich wie im deutschen Entwurf ist die Regelung in Schweden. Die maßgebende Bestimmung enthält hier allerdings nicht das Aus-

[16]) Mettgenberg: Die Neugestaltung, a. a. O. S. 17.

[17]) Mettgenberg: D. J. Z. 1913, Nr. 22, S. 1382.

[18]) Vgl. hierzu § 4 des norw.-finnl. Ausl.-Vertrages vom 10. 11. 25. In den Auslieferungsgesetzen beider Länder findet sich zwar eine Attentatsklausel; die Fassung weicht aber in gewichtigen Punkten voneinander ab.

[19]) Gegen die Aufnahme einer Bestimmung wie die des § 45 spricht sich auch Kraus in seinem Gutachten a. a. O. S. 320 f. aus.

lieferungsgesetz, sondern § 12 der Regierungsform.[20]) Hiernach schließt der König Uebereinkommen mit fremden Mächten nach Anhörung des Staatsrates. Werden in dem Uebereinkommen Fragen berührt, „deren Entscheidung dem Reichstage nach dieser Verfassung allein oder mit dem Könige zusteht", so ist dieses dem Reichtag zur Zustimmung vorzulegen. Hiermit wird auf § 87 der Regierungsform hingewiesen, der dem Reichstag in Gemeinschaft mit dem Könige die Befugnis verleiht, allgemeine Kriminalgesetze zu ändern oder aufzuheben. Da nun gemäß den Bestimmungen des Auslieferungsgesetzes die Auslieferungsverträge sich in dem von diesem gezogenen Rahmen zu halten haben, demnach durch den Abschluß solcher Verträge keine Aenderung bestehenden Rechts bewirkt wird, werden dem Reichstag Auslieferungsverträge zur Zustimmung nicht vorgelegt. Eine Beteiligung des Gesetzgebungsrates[21]) findet ebenfalls nicht statt, da dessen Gutachten nur bei solchen Gesetzen eingeholt wird, für die die Zuständigkeit des Reichstages begründet ist.

3. Geschichtliche Uebersicht über die Entwicklung des deutschen Auslieferungsgesetzes.[1])

Ludwig v. Bar war es, der als Abgeordneter der freisinnigen Partei zum ersten Male am 5. 2. 1892 für seinen Antrag vom 28. 1. 1892 betr. den Erlaß eines Auslieferungsgesetzes eintrat. In seiner Resolution beantragte er: „Ausschließliche Zuständigkeit des Reichs zum Abschluß von Auslieferungsverträgen, Mitwirkung der Gerichte bei der Bewilligung von Auslieferungsverträgen und Aufhebung sämtlicher Auslieferungsverträge der Einzelstaaten mit auswärtigen Regierungen". Von Seiten des Reichs-Justizamts wurde die Notwendigkeit eines solchen Gesetzes bezweifelt; einzelne Parteien widersprachen dem Antrag aus verfassungsrechtlichen Bedenken, besonders wegen des allzu starken unitaren Charakters der Entschließung. So wurde die Resolution am 29. 3. 1892 — allerdings mit geringer Majorität — abgelehnt. Mehr als ein Jahrzehnt später, am 10. 12. 1904, brachte wiederum die freisinnige Partei

[20]) abgedruckt bei Wolgast S. 40 f.

[21]) Eine solche Einrichtung ist dem deutschen Recht fremd. Vor der Verfassungsreform vom Jahre 1909 war in Schweden das Reichsgericht Gesetzgebungsrat des Königs. Der König hatte demselben alle Gesetzesentwürfe vorzulegen und konnte nicht eher einen Beschluß fassen, als bis das Gericht ein Gutachten erstattet hatte. Seit 1909 besteht ein besonderer Gesetzgebungsrat, der sich aus Mitgliedern des Reichsgerichts und des Verwaltungsgerichts zusammensetzt und die Aufgabe hat, der Verknüpfung von Rechtsprechung und Gesetzeserlaß zu dienen. (Vgl. Wolgast, S. 18, Anm. 1 und Reuterskiöld i. Jahrb. d. öffentl. Rechts, 5 [1911] S. 652.

[1]) die folgenden Ausführungen fußen auf: Mettgenberg. Die Reform . . . Schw. Ztschr. Bd. 36; Lohmann a. a. O. S. 14 ff.; Frank. Der Kampf . . . S. 17 ff.; Wolgast S. 1 ff.; der Rede des Abgeordneten Breitscheid, Stenog. Berichte über die Verhandlungen des Reichstags 1927, S. 11719 ff.

eine erneute Entschließung hinsichtlich der Auslieferung des Inhalts ein, daß über die Auslieferung künftig nur Staatsverträge gemäß Artikel 11 R. V. zwischen dem Reich und den auswärtigen Mächten abgeschlossen und die Verträge der Bundesstaaten mit fremden Regierungen gekündigt werden sollten. Im Gegensatz zu dem Antrag von Bars blieb die Frage, ob die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zur Entscheidung über ein Auslieferungsgesuch durch die der Gerichte abgelöst werden solle, unberührt. Trotz der Bedenken des Reichsjustizamts war dem Antrag Erfolg beschieden; am 16. 1. 1905 nahm der Reichstag die Entschließung an. Nachdem der Reichstag sich noch mehrmals mit der Frage eines Auslieferungsgesetzes beschäftigt hatte, so insbesondere am 23. 2. 05 mit dem Antrag von sozialdemokratischer Seite über die Kündigung der Verträge Preußens und Bayerns mit Rußland vom 13. 1. 1885 bezw. 1. 10./19. 9. 1885 und der Entschließung der nationalliberalen Partei vom 28. 2. 1907, beantragte der Abgeordnete Müller-Meiningen am 14. 5. 1907 anläßlich der Beratungen über den deutsch-griechischen Auslieferungsvertrag ein Reichsgesetz über die Regelung des Auslieferungsverfahrens und verlangte Uebertragung der Zuständigkeit zur Prüfung von Auslieferungsgesuchen von den Verwaltungsbehörden an die Gerichte. Ueber den Antrag konnte nicht mehr verhandelt werden, da er in den letzten Sitzungen der Session gestellt worden war. Die nationalliberale Partei wiederholte am 3. 12. 1909 ihren Antrag, jedoch auch dieses Mal ohne Erfolg. In den folgenden Jahren wurde von den Rednern der einzelnen Parteien (des Zentrums, der National-Liberalen, fortschrittlichen Volkspartei und Sozialdemokraten) des öfteren auf die Bedeutung und Erwünschtheit eines Auslieferungsgesetzes hingewiesen, ohne daß jedoch der Reichstag zu der Frage Stellung nahm. Während des Krieges ruhten die Bestrebungen, die auf den Erlaß eines Auslieferungsgesetzes hinzielten. Bei der Erörterung der Auslieferung des Mörders des spanischen Ministerpräsidenten Dato im Jahre 1922 führte der damalige Reichsjustizminister aus, daß ein deutsches Auslieferungsgesetz, das eine gesetzliche Regelung des Auslieferungsverfahrens und eine Klärung des Begriffs „politisches Delikt" bringen werde, sich in Vorbereitung befände. Der Entwurf dieses Gesetzes ging dem Reichsrat zu am 26. 5. 1925. Am 3. 2. 1927 wies der Reichskanzler Marx in seiner Regierungserklärung besonders darauf hin, daß dem Reichsrat außer dem Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs und Strafvollzugsgesetzes ein wichtiges Gesetzgebungswerk in Gestalt des Entwurfs eines deutschen Auslieferungsgesetzes vorliege. Er bezeichnete es als eine der wichtigsten Gegenwartsaufgaben, an der Gestaltung und Fortbildung der zwischenstaatlichen Beziehungen mitzuarbeiten. Dem Reichstag wurde der Entwurf nach Zustimmung des Reichsrats zugeleitet am 27. 7. 1927, dessen erste Beratung am 24. 11. 1927 stattfand.

Am 20. März 1929 fand die erste Beratung des Rechtsausschusses des deutschen Reichstags über das Auslieferungsgesetz statt. Bei der Abstimmung wurde der Absatz 3 des § 3 des Entwurfs abgelehnt und ein neuer § 43a in den Entwurf eingestellt, der folgenden Wortlaut hat: „Zur Entscheidung über die Ersuchen der ausländischen Regierungen ist die Reichsregierung zuständig. Die Reichsregierung kann die Ausübung ihrer Befugnisse den Landesregierungen übertragen. Diese haben das Recht der weiteren Uebertragung." In dem von der Reichsregierung vorgelegten Entwurf fehlte eine Bestimmung darüber, ob das Recht zur Bewilligung der Auslieferung dem Reich oder den Ländern zusteht. Nach der Ansicht der Reichsregierung[2]) ergab sich die Entscheidung dieser Frage bereits aus der Reichsverfassung. Mit der Aufnahme des neuen § 43a dürfte aber zukünftigen Zweifelsfällen und etwaigen Meinungsverschiedenheiten zwischen Reich und Ländern bezüglich der Zuständigkeitsfrage vorgebeugt werden[3]).

II. Die Auslieferungsbedingungen.

Im folgenden werden das schwedische Auslieferungsgesetz und die entsprechenden Bestimmungen des deutschen Entwurfs gemäß dem Gedankengang dargestellt, nach dem der schwedische Gesetzgeber die einzelnen Bestimmungen seines Gesetzes aufgebaut hat. Zunächst wird die Regelung der Auslieferungsbedingungen behandelt und zwar nach der materiellen Seite; hierbei ist allerdings zu beachten, daß in dem schwedischen Gesetz in die Vorschriften über die materiellen Auslieferungsbedingungen einige formelle Auslieferungsbedingungen hineingearbeitet sind.

1. Die Methode der Benennung.

Für die Art der Benennung der auslieferungswürdigen Delikte kommen zwei Methoden in Frage, nämlich die sog. Enumerations- und die Eliminationsmethode. Die erstere bringt einen Katalog derjenigen Delikte, wegen deren Auslieferung stattfinden soll; die letztere sichert Auslieferung für alle Delikte zu und begründet nur für solche strafbaren Handlungen eine Ausnahme, die im Auslieferungsgesetz oder Auslieferungsvertrag als nichtauslieferungswürdig bezeichnet sind. Das schwedische Gesetz und der deutsche Entwurf folgen der letzteren Methode (§ 4 schwed. Ausl.-Ges.; § 2 Entw.). Die Auslieferung soll nicht wegen jeden Deliktes stattfinden dürfen, sondern an eine gewisse Schwere des Deliktes geknüpft sein, da mit der Auslieferung

[2]) Vgl. Rede des Reichsministers des Innern Dr. von Keudell im Reichsrat am 14. Juli 1927 (33. Sitzung, § 445; Tagung 1927).

[3]) Zur Zuständigkeitsfrage vgl.: Lederle, Arch. öff. R. N. F. Bd. 9, Heft 3; Mettgenberg, Leipz. Ztschr. f. d. R. Jahrg. 18, 1924 S. 217; Pohl, Ztschft. f. Völkerr. Bd. XIV. 1927, S. 1.

für die auszuliefernde Person ganz besondere Unannehmlichkeiten und Härten und für den Staat erhebliche Kosten verbunden sind, die nur bei einer gewissen Schwere des Delikts gerechtfertigt erscheinen. Die früheren Auslieferungsgesetze und Auslieferungsverträge folgten der Enumerationsmethode. Da aber gerade ein Auslieferungsgesetz der Freiheit der Regierung beim Abschluß von Auslieferungsverträgen keine allzu starken Fesseln anlegen darf, ist es erforderlich, daß der Kreis der Delikte, wegen deren eine Möglichkeit zur Auslieferung bestehen soll, ein möglichst weiter ist. Zudem ergibt sich bei der Enumerationsmethode eine Schwierigkeit für den Fall, daß eine Reform des Strafrechts vorgenommen wird; dann kann es zweifelhaft sein, ob nicht durch eine etwa neugeschaffene oder abgeänderte Deliktsart eine Aenderung des Auslieferungsgesetzes erforderlich wird; sicher aber wird durch eine Reform eine Unvollkommenheit und Ungenauigkeit des Auslieferungsgesetzes herbeigeführt, die sich besonders beim Abschluß von Auslieferungsverträgen, denen das Auslieferungsgesetz als Grundlage dienen soll, bemerkbar macht.

2. Prinzipielle Sätze.

Zu den Auslieferungsbedingungen, die sowohl das schwedische Auslieferungsgesetz als auch der deutsche Entwurf enthalten, zählen eine Reihe großer, die Auslieferungspraxis seit ihren Grundanfängen beherrschender Sätze.

a) So an erster Stelle das Prinzip der identischen Norm (oder die Klausel der beiderseitigen Strafbarkeit). Eine Tat, wegen deren um Auslieferung nachgesucht wird, soll nur dann als auslieferungswürdig gelten, wenn sie nach dem Rechte des ersuchten und ersuchenden Staates strafbar ist. Kann der um die Auslieferung ersuchte Staat den Täter, wenn die Tat auf seinem Gebiete begangen wäre, nicht bestrafen, da sein Strafgesetz „in dem zur Verhandlung stehenden Tatbestande das Dasein eines bestehenden Unrechts überhaupt nicht anerkennt, so kann ihm die Auslieferung nicht abverlangt werden[1])". Läßt der ersuchte Teil die Handlung straffrei ausgehen, so darf er die Auslieferung nicht bewilligen. Dieser Satz beruht, wie v. Bar[2]) sagt, „auf der Solidarität der Rechtsordnungen der kontrahierenden Staaten; von einer Solidarität kann aber nicht die Rede sein bei Handlungen, die nicht nach dem Gesetze beider Staaten strafbar sind." Und zwar ist „der nämliche abstrakte Tatbestand, gleichviel wie derselbe von jedem Teile bezeichnet, definiert und rubriziert wird[3])", dem Auslieferungsregime unterlegen. In dem schwedischen Auslieferungsgesetz wie in dem deutschen Entwurf, die sich nur auf das subjektive Auslieferungsrecht beziehen,[4]) tritt

[1]) v. Martitz: Bd. II, S. 58.
[2]) Lehrbuch S. 296, abgedruckt bei Lohmann a. a. O. S. 66,
[3]) v. Martitz, a. a. O. S. 57,
[4]) Vgl. Wolgast: S. 57, Anm. 1.

nicht ausdrücklich hervor, daß die Tat auch nach dem Rechte des ersuchenden Staates strafbar sein muß; denn es wird als selbstverständlich vorausgesetzt, „daß der die Auslieferung nachsuchende Staat die im Antrag genannte Tat bestraft[5])". So enthalten das schwedische Auslieferungsgesetz in § 4 in Verbindung mit § 9, Abs. 2, der Entwurf in § 2 und § 4 Nr. 2 die auf das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit hinweisenden Bestimmungen. Worauf hat sich nun die Prüfung der Frage, ob beiderseitige Strafbarkeit vorliegt, zu erstrecken? v. Martitz[6]) trifft eine Unterscheidung zwischen objektiver und subjektiver Strafbarkeit und entscheidet sich für die Strafbarkeit im objektiven Sinne; „denn den subjektiven Tatbestand festzustellen, also Schuldausschließungsgründe zu erheben, liegt naturgemäß außerhalb der Kompetenz des Asylstaates, da demselben eine Gerichtsbarkeit über die Tat nicht zukommt." Lammasch räumt weitergehend dem um Auslieferung angegangenen Staat das Recht ein, bei solchen Ausschließungsgründen, die sich aus persönlichen Eigenschaften des Täters, z. B. mangelnde Strafmündigkeit, ergeben, die Auslieferung zu verweigern. Eine Aenderung des z. Zt. des Zustandekommens des Auslieferungsgesetzes geltenden Strafrechts beeinflußt das Auslieferungsgesetz selbst nicht; der Sinn, der ihm beizulegen ist, kann nur aus dem jeweils geltenden Strafrecht entnommen werden. Treten beim Vorliegen von Auslieferungsverträgen solche Aenderungen ein, so ist das neue Strafrecht bei Beurteilung der Strafbarkeit eines Auslieferungsdelikts zu Grunde zu legen.[7]) „Denn die Verbrechensbegriffe, die sich in jenen Konventionen finden, haben keine selbständige Bedeutung. Sie führen kein eigenes von dem Landesrechte der vertragenden Teile losgelöstes Dasein[8])."

b) Eng verknüpft mit der Klausel der beiderseitigen Strafbarkeit ist der sog. Grundsatz der Gegenseitigkeit (Reziprozität),[9]) der besagt, daß ein Staat von einem anderen nur das fordern soll, was er selbst bei sinngemäßer Umkehrung der Sachlage zu leisten gewillt

---

[5]) Lohmann, a. a. O. S. 67.

[6]) a. a. O. S. 77

[7]) Vgl. v. Martitz Bd. II, S. 65 ff.; Mettgenberg: Die Praxis des Reichsgerichts . . . Ztschr. internat. Recht Bd. 18, S. 418 u. B. 23, S. 282, die Verträge mit der Tschechoslowakei . . . Anm. 29 und Lohmann a. a. O., S. 74.

[8]) v. Martitz a. a. O. S. 67.

[9]) Mettgenberg (Archiv f. öff. R. Bd. 25 S. 1 ff.) unterscheidet eine zweifache Gegenseitigkeit: Die ideelle, welche das der Idee nach Gegenseitige bezeichnet und die empirische, die das sagt, was nach einem bestimmten Vertrage gegenseitig ist. Bei der letzteren findet er wieder eine doppelte Art der Mutualität: einmal die absolute Reziprozität, deren Charakteristisches darin liegt, „daß die gegenübergestellten Deliktsbegriffe einander formal entsprechen" und anscheinend auch innerlich übereinstimmen, ferner die relative Reziprozität, bei der schon rein äußerlich Abweichungen in der Formulierung der beiderseitigen Tatbestände usw. zutage treten. Die Gegenseitigkeit zieht sich hier „auf den inneren Gehalt der Tatbestände zurück, und es bleibt nur materielle Gleichartigkeit bestehen". Während bei der absoluten Reziprozität die Tatbestände äußerlich und innerlich übereinzu-

ist. Kraus hat in seinem Gutachten auf den 34. Juristentag[10]) besonders eindrucksvoll auf den Zusammenhang dieser beiden großen Prinzipien mit folgenden Worten aufmerksam gemacht: „Das Reziprozitätsprinzip setzt wie das Prinzip der entsprechenden (beiderseitigen) Strafbarkeit der Gewährung eines Auslieferungsersuchens rechtliche Schranken und dient wie jenes durchaus dem staatlichen Eigeninteresse. Während dort aber die Auslieferung abhängig gemacht wird von einer Kongruenz rechtlicher Vorstellungen in bezug auf eine bestimmte einzelne Tat und ihre Strafwürdigkeit, macht das Reziprozitätsprinzip abhängig von dem Verhalten des Auslieferungsgegners in späteren Fällen, bei denen die Parteien in umgekehrten Rollen auftreten. Es dient damit dem Interesse des Ersuchten an der Durchführung künftiger, von ihm betriebener Auslieferungsverfahren und schützt ihn gleichzeitig vor Zumutungen von Leistungen, die ihm selbst nicht gewährt werden, d. h. vor einem Verhältnis der Ungleichheit gegenüber dem anderen. So erweist es sich als eine Aeußerung und Sicherung des großen, alle sozialen Beziehungen, insbesondere aber den Staatenverkehr beherrschenden do ut des-Prinzips, jener Maxime, die ihrerseits auf das oberste Fundament der Internationalgemeinschaft überhaupt, die Gleichheit und die mit ihr verbundene Gleichbehandlung zurückführt." Die Aufnahme der Bedingung in die Auslieferungsgesetze, daß bei Gewährung von Auslieferungen die entsprechende Gegenleistung bei sinngemäßer Umkehrung der Sachlage des Einzelfalles in Anspruch genommen werden kann, darf nicht als überflüssig angesehen werden. Denn die Gegenseitigkeit ist nichts anderes als ein völkerrechtlicher Grundsatz, zu dessen Befolgung für die Staaten keine Pflicht besteht. Es ist deshalb dem Belieben eines Staates anheimgestellt, Gegenseitigkeit zu gewähren oder zu verweigern. „Für ihre Gewährung sind daher regelmäßig nicht rechtliche, sondern politische Gesichts-

stimmen scheinen, entscheidet bei der relativen Reziprozität die innerliche Uebereinstimmung. Aber es ergibt sich, daß bei der absoluten Reziprozität die Uebereinstimmung nur eine rein äußerliche ist; deckten sich wirklich Inhalt und Form, dann müßte die absolute Gegenseitigkeit der ideellen entsprechen, beide also gleich sein. „Aber ideelle Reziprozität als von der Realität abstrahierend hat in dieser keinen Raum, und Fälle, in denen sie wirklich würde, kann es nicht geben." So kommt Mettgenberg wieder zu dem Schluß, „daß die als absolut bezeichnete Mutualität in ihrer Bedeutung dahin modifiziert werden muß, daß bei ihr zwar die Form eine übereinstimmende ist, aber der Inhalt dadurch nicht notwendig ebenfalls übereinstimmend gestaltet wird." Nahm man bei der relativen Gegenseitigkeit die äußere Form als von Anfang an ungleichartig und nur das Innere als entscheidend an, so muß dieses auch bei der absoluten Reziprozität angenommen werden, da „die hier übereinstimmende Form als etwas Zufälliges, Unwesentliches erscheint."

[10]) Verhandlungen des 34. Juristentags, Bd. II, S. 331. Vgl. auch den von Mettgenberg formulierten und vom Juristentag angenommenen Leitsatz 5: „Der Auslieferungsverkehr vollzieht sich zurzeit auf der Grundlage der Gegenseitigkeit. Es sollte auch weiterhin daran festgehalten werden, daß die Bewilligung einer Auslieferung die Verbürgung der Gegenseitigkeit voraussetzt."

punkte, das Interesse an der Aufrechterhaltung eines friedlichen Verkehrs, der nur auf dem Fuße der Gleichberechtigung auf die Dauer möglich ist, von ausschlaggebender Bedeutung[11])." Zu einer Rechtsnorm wird die Gegenseitigkeitsklausel erst dann, wenn entweder das „Bewußtsein einer rechtlichen Verpflichtung" zur Gewährung der Gegenseitigkeit besteht oder sie ausdrücklich in Auslieferungsverträgen vereinbart ist.[12]) Aus der Fassung des § 1 des schwed. Ausl.-Ges. kann geschlossen werden, daß bei Vorliegen eines Auslieferungsvertrages an dem Erfordernis der Gegenseitigkeit nicht streng festgehalten zu werden braucht; hier läßt das Gesetz freien Spielraum zur Anpassung an die jeweiligen, durch das Rechtssystem der vertragschließenden Staaten bedingten Verhältnisse. Für den Fall, daß ein Uebereinkommen mit einem fremden Staate nicht vorliegt, darf die Auslieferung nur unter der Voraussetzung bewilligt werden, daß der fremde Staat sich verpflichtet, in ähnlichem Falle einem schwedischerseits gestellten Ersuchen zu willfahren" (§ 1, Abs. *2*). Und auch hier hält das Gesetz nicht streng an dem Erfordernis der Gegenseitigkeit fest, sondern es macht, um der Regierung in dieser Richtung nicht allzu stark die Hände zu binden, für den Fall einen Vorbehalt, daß „besondere Umstände" eine Ausnahme bedingen könnten.[13]) Ferner ist im schwedischen Gesetz die Zusicherung der Gegenseitigkeit Bedingung in den Fällen des § 8, Abs. *2* (weniger strenge Anforderungen an die Auslieferungsrequisite), des § *24*, Abs. *2* (Stellung eines Gesuches um Verhaftung anstatt auf diplomatischem Wege bei einer Polizeibehörde) und des § *29* (Erleichterung der Auslieferung an Norwegen und Dänemark). Der deutsche Entwurf versagt in § 4, Nr. 1 die Auslieferung, „wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist." Da es Zweck des Entwurfs ist, „einheitliche Richtlinien für den Abschluß zwischenstaatlicher Vereinbarungen zu liefern, und . . . das Mindestmaß dessen zu bezeichnen, was deutscherseits an Vorbehalten und Bedingungen gemacht werden muß[14])", gestattet er im Gegensatz zu dem schwedischen Gesetz, das von dem Grundsatz der Gegenseitigkeit auch bei Nichtbestehen von Auslieferungsverträgen Ausnahmen bei Vorliegen besonderer Umstände zuläßt, keine Abweichung von der Bestimmung, daß die Gegenseitigkeit verbürgt sein muß. Nach dem deutschen Entwurf muß die Gegenseitigkeit weiter verbürgt sein in den Fällen des § *33* (Durchlieferung), § *34* (Herausgabe von Gegenständen), § 41 (sonstige Rechtshilfe in Strafsachen) und § 44 (Uebernahme der Kosten der Rechtshilfe). Es fragt sich, wann dem von dem deutschen Entwurf aufgestellten Prinzip der Gegenseitigkeit Genüge getan ist. Die Reziprozität wird man dann als verbürgt ansehen dürfen, wenn sich aus der Rechtsordnung des Landes, mag es sich nun um das for-

[11]) Lederle: Ztschr. f. Ges. Str. Wiss. Bd. 48, S. 468.
[12]) Vgl. Lederle: a. a. O.,
[13]) Vgl. auch Regierungs-Begründung zu § 1, Wolgast: S. 189.
[14]) Amtliche Begründung.

melle oder materielle Strafrecht- oder besondere Rechtshilfe-Vereinbarungen handeln, keine Schwierigkeiten ergeben, bei sinngemäßer Umkehrung der Sachlage die gleiche Rechtshilfe-Handlung zu gewähren oder zu begehren.[15]) Wenn in bestehenden Auslieferungsverträgen die Gegenseitigkeit auch nicht ausdrücklich zugesichert sein sollte, so wird sich doch aus dem Willen der Vertragschließenden und dem Inhalt des Vereinbarten feststellen lassen, ob dieser Grundsatz beibehalten werden sollte oder nicht. „Ist dies aber der Fall, so ist die Gegenseitigkeit als verbürgt anzusehen, ohne daß noch eine weitere Prüfung erforderlich wäre, ob die Rechtspflicht von dem ersuchenden Staat tatsächlich eingehalten wird[16])." Liegen keine Auslieferungsverträge vor, und erklärt der ersuchte Staat von seinem Recht, auszuliefern, Gebrauch zu machen, so muß sich „die Prüfung der Gegenseitigkeit darauf erstrecken, ob der ersuchende Staat von seinem Recht auch Gebrauch macht und sie in der Praxis tatsächlich gewährt. Nur beim Nachweis einer solchen Uebung kann die Gegenseitigkeit als verbürgt angesehen werden[16])." Als Nutzen des Prinzips der Gegenseitigkeit kann[17]) bezeichnet werden: Antrieb zur Selbstzucht, Stärkung des Verantwortlichkeitsgefühls, Impuls zur Anpassung der Auslieferungsrechte der einzelnen Staaten und Ansporn zur Ausgleichung der gegenseitigen Rechtsanschauungen, Regulativ für extravertagliche Auslieferungen und Richtlinien für künftige deutsche Auslieferungsverträge.

c) Ein drittes in sämtlichen Auslieferungsgesetzen und Auslieferungsverträgen vorkommendes Prinzip ist das der Spezialität, durch das der Zulässigkeit der Strafmaßnahmen in dem ersuchenden Staate gegen den Ausgelieferten Schranken durch den ersuchten Staat gezogen werden, „indem er spezialisiert, wegen welcher vor der Auslieferung begangenen Straftaten Verfolgung, Bestrafung und Weiterlieferung freigegeben wird.[18])" Der Ausgelieferte wird demnach nicht — wie Grotius[19]) meinte — dem ersuchenden Staat zur Verfügung gestellt, damit dieser nach seinem Belieben mit ihm verfahre, sondern der auslieferne Staat will nur zur Bestrafung wegen einer oder mehrerer strafbarer Handlungen seine Mitwirkung gewähren. Mettgenberg[20]) unterscheidet nun für das deutsche Vertragsrecht 3 Formen der Spezialität: Die

[15]) Vgl. Lederle: a. a. O., S. 471, Mettgenberg: Die Verträge mit der Tschechoslowakei . . . Anm. 11.

[16]) Lederle: a. a. O. S. 472.

[17]) Im Anschluß an Mettgenberg, Gutachten S. 45, Kraus Gutachten a. a. O., S. 332 und Wolgast S. 57, Anm. 2.

[18]) Mettgenberg: Artikel „Auslieferung" in Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, S. 450.

[19]) De iure belli ac pacis, Liber II, Cap. XXI, IV. 7 "dedere, de quo hic agimus, nihil est aliud, quam civem alterius populi potestati permittere ita, ut de eo statuat quod voluerit.

[20]) Verhandlungen des 34. Juristentags, a. a. O. S. 52. Vgl. auch Wolgast, S. 58 und Kraus in der Revue de droit international 1927, Nr. 3, S. 163.

engste Form des deutsch-englischen Auslieferungsvertrages (Art. 7) vom 14. 5. 1872/17. 8. 1911, nach dem die Strafverfolgung nicht auf Grund anderer Tatsachen zulässig ist, als derjenigen, wegen deren die Auslieferung erfolgt ist; ferner die in dem deutsch-bulgarischen Auslieferungsvertrag (Art. 16) vom 29. 9. 1911 enthaltene Form, nach der sich die Strafverfolgung zu beschränken hat auf diejenigen Straftaten, die der Auslieferungsbewilligung zugrunde liegen und drittens — im Gegensatz zu diesem „reinen Spezialitätsprinzip" (Cohn) — die freiere Form, durch die die Strafverfolgung wegen aller Verbrechen zugelassen wird, die nach dem zwischen den beiden Staaten bestehenden Vertrag als auslieferungswürdig bezeichnet sind, für die also eine rechtliche Verpflichtung besteht, im gegebenen Fall auszuliefern (Art. 4 des Vertrages mit der Schweiz vom 24. 1. 74).[21]) Die erstgenannte Spezialitätsklausel ist nicht eine dem deutschen Recht eigentümliche, sondern entstammt dem englischen Auslieferungsrecht. Da in England bei Prüfung des Auslieferungsgesuchs auch auf die Schuldfrage eingegangen, hiermit also der Auszuliefernde als schuldig oder nicht schuldig befunden wird, ist es erklärlich, daß von dem ersuchenden Staat verlangt wird, sich an das von dem englischen Gericht gefällte Erkenntnis zu halten. Wegen weiterer vor der Auslieferung begangenen Straftaten darf erst nach Aburteilung durch ein englisches Gericht ein Strafverfahren eingeleitet werden.[22]) Es dürfen also hier — wie das Reichsgericht Bd. 45, S. 275/76 ausführt — nur diejenigen Tatsachen berücksichtigt werden, die der Auslieferung zugrunde lagen. „Daß diese Vertragsbestimmung, die auf dem völkerrechtlichen Grundsatz der Spezialität beruht, strikter Auslegung bedarf, ist vom Reichsgericht ständig angenommen worden. Es würde der Absicht und dem Sinne des Vertrages nicht entsprechen, wenn die Ausdehnung der Untersuchung auf andere Tatsachen als diejenigen, wegen welcher die Auslieferung erwirkt ist, wenn auch nur zur Unterstützung der Strafverfolgung, zugelassen werden sollte." Wird also wegen Betrugs ausgeliefert, so darf die Verurteilung nur auf die Tatsachen gestützt werden, die in dem Auslieferungsantrag enthalten waren;[23]) einer anderen juristischen Qualifikation bietet diese Klausel jedoch keine Hindernisse. Nach der zweiten Form wird die

---

Letzterer unterscheidet ebenfalls drei Formen der Spezialität: Ce principe entre en ligne de compte actuellement sous au moins trois formes différentes, vu qu'il limite d'abord les poursuites pénales aux faits pour lesquels l'extradition a eu lieu, d'autre part à ceux qui ont amené l'extradition et qu'il les étend, en troisième lieu, à tous les faits pénaux pour lesquels inter partes, d'après la teneur du traité d'extradition existant entre elles, une extradition doit avoir lieu.

[21]) Vgl. auch Langhard: Das schweiz. Ausl.-Recht a. a. O. S. 82. Das Reichsgericht spricht in diesem letzten Falle nicht mehr von Spezialität.

[22]) Vgl. Esche a. a. O. S. 30 ff., der auch auf die Prüfung dieser Frage inbezug auf das englische Ausl.-Ges. (Art. 19), eingeht.

[23]) Mettgenberg: a. a. O., Bd. 23, S. 285.

Spezialität beschränkt auf diejenigen Straftaten, die der Auslieferungsbewilligung zugrunde liegen. Dem erkennenden Richter werden hierdurch nicht dieselben engen Schranken gezogen, wie bei der ersten Klausel. Der Verurteilung hat nur dieselbe Straftat, die der Auslieferungsantrag enthielt, als Grundlage zu dienen. „Weitere Tatsachen zu ihrer Begründung heranzuziehen, ist bei ihnen unverboten[24])." Es erfolgt in vielen Auslieferungsverträgen[25]) nur eine Beschränkung „der Zuständigkeit des ersuchenden Teils nach der strafrechtlichen und auslieferungsrechtlichen Seite". Wenn nichts Gegenteiliges vereinbart ist, hat die Spezialität „keinen Einfluß auf die Befugnisse, die aus der Dienststrafgewalt oder Militärhoheit des ersuchenden Teils für diesen bestehen[26])". Es steht auch nichts im Wege, eine Inhaft- oder Inanspruchnahme aus zivilrechtlichen Gründen vorzunehmen, oder aus sicherheitspolizeilichen Gründen über den Ausgelieferten die Schutzhaft zu verhängen,[27]) es sei denn, daß ausdrückliche Bestimmungen eine anderweitige Regelung enthalten. Will der ersuchende Staat wegen anderer Straftaten ein Strafverfahren einleiten, so hat er hierfür die Bewilligung des Asylstaates einzuholen. Identität des der Auslieferungsbewilligung zugrunde liegenden historischen Sachverhalts und der strafrechtlichen Qualifikation, „der konkreten Subsumtion unter den dem Asylstaat im Auslieferungsersuchen mitgeteilten Deliktsbegriff[28])", ist auch hier nicht erforderlich. Nur muß sich die Tat in ihrer durch die Neuqualifizierung veränderten Gestalt im Rahmen der auslieferungswürdigen Delikte halten. Es kann eine Umwandlung in ein schwereres oder leichteres Auslieferungsdelikt, als das, wegen dessen die Auslieferung bewilligt worden ist, oder es kann eine Umwandlung in ein nicht auslieferungswürdiges Delikt (z. B. nach deutschem Recht eine Uebertretung) vorliegen. Im ersteren Falle bietet die veränderte rechtliche Beurteilung kein Hindernis zu einer Strafverfolgung; im zweiten Fall scheidet die Möglichkeit, den Ausgelieferten zu bestrafen, aus.[29]) Die dritte oben unterschiedene Form gestattet eine Bestrafung wegen all derjenigen Delikte, die in dem Vertrag als auslieferungswürdig bezeichnet sind. Wird z. B. wegen Diebstahls ausgeliefert und ergibt sich während des inländischen Verfahrens, daß der Ausgelieferte noch ein weiteres

[24]) Mettgenberg: a. a. O., Bd. 23, S. 286.
[25]) So der deutsch-tschechoslowakische Auslieferungsvertrag, Art. 12.
[26]) Mettgenberg: die Verträge . . . Anm. 60.
[27]) Vgl. Mettgenberg daselbst.
[28]) Vgl. Joel, a. a. O. S. 488.
[29]) So die ständige Rechtsprechung des Reichsgerichts und Mettgenberg in Ztschr. f. int. Recht, Bd. 18, S. 427, Bd. 23, S. 285, Ztschr. f. Völkerrecht, Bd. 9, S. 470; die Verträge . . . Anm. 62, Gutachten in Verhandlungen . . . Bd. 1, S. 52. Entgegengesetzter Ansicht ist Joel, a. a. O., S. 489. „Durch die — reine — Spezialität soll dem auslieferndn Staat die Kontrolle darüber vorbehalten werden, daß der verfolgende Staat nur innerhalb der für die Gewährung der Auslieferung für den Zufluchtsstaat maßgebenden Grenzen aus der gewährten Auslieferung Nutzen zieht, d. h. gegen den Ausge-

Delikt, z. B. Betrug begangen hat, so stehen der Bestrafung wegen des letzten Delikts keine Schwierigkeiten im Wege; Voraussetzung ist nur, daß der Betrug eine auslieferungswürdige Straftat darstellt.

Das schwedische Gesetz stellt in § 11 die Bedingung auf, daß „der Ausgelieferte in dem Staat, an den die Auslieferung erfolgt, nicht wegen einer anderen vor der Auslieferung begangenen strafbaren Handlung als derjenigen, wegen welcher er ausgeliefert ist, angeklagt . . . werde." Diese Klausel nähert sich der oben zweitunterschiedenen Form.[30]) In ihr sieht der schwedische Gesetzgeber eine Garantie gegen illoyales Vorgehen im Auslieferungswesen und verlangt, daß diese Bedingung bei Bewilligung der Auslieferung formell zu stellen ist. Hat der Ausgelieferte vor seiner Auslieferung noch weitere strafbare Handlungen als die, wegen derer er ausgeliefert ist, begangen, so kann der ersuchende Staat bei dem Asylstaat ein neues Gesuch dahingehend einreichen, sein Recht, den Flüchtling zu bestrafen, auch auf das neuentdeckte Delikt ausdehnen zu dürfen (§ 27). Das schwedische Auslieferungsgesetz enthält besondere Regeln darüber, wie diese Ersuchen zu behandeln sind. Was für das Recht gilt, die ausgelieferte Person zu bestrafen, gilt auch hinsichtlich des Rechts, die ausgelieferte Person an einen dritten Staat wegen anderer Delikte auszuliefern, es sei denn, daß schwedischerseits bei der Auslieferungsbewilligung vorgeschrieben worden ist, den Flüchtling an einen von Schweden bestimmten dritten Staat weiterzuliefern (§ 13, Abs. 2). Der ersuchende Staat wird wegen der ihm auferlegten Spezialitätsbedingungen häufig genötigt sein, den Ausgelieferten unbestraft ausgehen zu lassen. Daher gestattet Schweden die Bestrafung des Ausgelieferten nur in den in § 11 Nr. 1 vorgesehenen Fällen. Hierhin gehört insbesondere die Einverständniserklärung des Ausgelieferten mit der Bestrafung oder Verbleib im Lande über einen Monat hinaus. Der Ausgelieferte muß es aus freiem Willen unterlassen haben, das Land zu verlassen, nicht darf er zu einem Verbleib im Lande durch Krankheit, Mangel an Mitteln usw. gezwungen gewesen sein.[31]) Eine ausdrückliche Bestimmung darüber, daß eine Beschränkung der persönlichen Freiheit „aus sonstigen Gründen" unzulässig ist, enthält das schwedische Gesetz nicht; das schwedische Gesetz verlangt nur, die Bedingung

---

lieferten strafrechtlich vorgeht. Da nun gerade gewisse materiellrechtliche Eigenschaften der Tat für ihre Auslieferungspflicht maßgebend sind, nämlich insbesondere . . ., daß die konkrete Tat der „Klausel beiderseitiger Strafbarkeit" entspricht, und daß sie nach den Strafrechten beider Staaten nicht verjährt ist, . . . so würde durch Zulassung solcher Qualifikationsänderung der mit der reinen Spezialität bezweckte Vorbehalt der eigenen Kontrolle für den Asylstaat nachträglich gerade in dem entscheidenden Augenblick illusorisch gemacht werden, in dem die Auslieferungswirkung praktisch würde".

[30]) Vgl. jedoch Wolgast, S. 59, der in ihr eine Beschränkung auf die Tatsachen, wegen deren die Auslieferung erfolgt ist, erblickt.

[31]) Gesetzgebungsrat zu § 11, Wolgast S. 226. S. auch Becker. Zum Spezialitätsprinzip a. a. O. S. 234 f.

zu stellen, daß dem Ausgelieferten während der Zeit eines Monats, „sofern er sich nicht eines neuen Delikts schuldig macht, nicht das geringste Hindernis in den Weg gelegt werden darf", das Land nach seiner Freisprechung zu verlassen (§ 11 Nr. 2). Der Ausgelieferte hat demnach Anspruch auf freies Geleit. Er darf „sich frei außer Landes begeben, sobald der Zweck der Auslieferung erreicht ist[32])". Ob hierdurch einer Einschränkung der persönlichen Freiheit durch irgendwelche Maßregeln, etwa durch Verfügung administrativer Art (z. B. Bestrafung aus der Dienststrafgewalt, Schutzhaft), vorgebeugt ist, dürfte wegen der nicht eindeutigen Fassung der Bestimmung mindestens zweifelhaft sein.[33]) Eine Anklageerhebung vor einem Gericht, dem nur vorläufig (för tillfället: kann auch heißen: für den Fall, vgl. Wolgast, S. 42/1) oder für besondere Ausnahmeverhältnisse, die Befugnis verliehen ist, in Fällen solcher Art zu urteilen, wird in § 11, Nr. 3 schwed. Ausl.-Ges. dadurch verhindert, daß bei der Auslieferung die Bedingung gestellt wird, den Ausgelieferten nur vor ein nach den gewöhnlichen Regeln gegen ihn zuständiges Gericht unter Anklage zu stellen.[34]) Dadurch wird jedoch dem ersuchenden Staat nicht die Möglichkeit genommen, gegen den Ausgelieferten die Anklage zu erheben vor einem Gericht, das nur über bestimmte Delikte zu urteilen hat (z. B. Militärgericht; Gericht zur Aburteilung von Beamten wegen Amtsverbrechen; dagegen nicht ein Ausnahmegericht z. B. bei Belagerungszustand). Ist die Auslieferung bewilligt worden wegen eines Beamtendelikts (§ 4, Abs. 2) oder eines Militärverbrechens (§ 6), so ist die Bedingung zu stellen, daß der Ausgelieferte wegen der Tat „nicht in weiterem Maße darf bestraft werden können, als sie geeignet war, Auslieferung zu veranlassen". Wird wegen eines Verbrechens ausgeliefert, das überwiegend nicht politischen Charakters ist (§ 7), so ist die Bedingung zu stellen, „daß der Ausgelieferte wegen der Tat nicht als wegen politischen Deliktes bestraft werden darf" (§ 11, Abs. 2).

Der deutsche Entwurf stellt die Spezialität sicher in § 6. Eine Auslieferung ist nur dann zulässig, „wenn Gewähr dafür besteht, daß der Ausgelieferte in dem Staate, an den er ausgeliefert worden ist, ohne deutsche Zustimmung weder wegen einer vor der Auslieferung begangenen Tat, für welche die Auslieferung nicht bewilligt ist, zur Untersuchung gezogen, bestraft oder an einen dritten Staat weitergeliefert, noch aus einem anderen, vor der Auslieferung eingetretenen Rechtsgrund in seiner persönlichen Freiheit beschränkt wird". Der Entwurf erkennt damit die oben als sogen. zweite Form bezeichnete Art der Spezialität als maßgebend an. Der erkennende Richter darf demnach nur diejenigen Straftaten — nicht

[32]) Regierungs-Begründung Wolgast, S. 201.
[33]) Vgl. hierzu Wolgast, S. 60 ff., und Mettgenberg Die Verträge . . ., Anm. 60.
[34]) Regierungsbegründung Wolgast, S. 201.

Tatsachen —, für die die Auslieferung bewilligt worden ist, seinem Urteil zugrunde legen. Ein „zur-Untersuchung-ziehen" des Ausgelieferten wegen Straftaten, die von der Auslieferungsbewilligung nicht erfaßt werden, ist unzulässig; dasselbe gilt für eine Weiterlieferung. Hiermit werden nicht alle, sondern nur die gegen den Ausgelieferten, seine Anwesenheit erfordernden und die Bewegungsfreiheit beschränkenden Untersuchungshandlungen für unzulässig erklärt. Einer Untersuchung mit Hilfe von fremden Personen, die auch ohne stattgefundene Auslieferung vorgenommen werden könnte, dürfte das Spezialitätsprinzip nicht entgegenstehen.[35]) Schärfer als das schwedische Gesetz schränkt der deutsche Entwurf die Gewalt des ersuchenden Staates über den Ausgelieferten dadurch ein, daß diesem auferlegt wird, die Freiheit des Ausgelieferten nicht aus einem anderen vor der Auslieferung eingetretenen Rechtsgrund[36]) einzuschränken. Damit soll der Gefahr vorgebeugt werden, daß der ersuchende Staat ein unzulässiges Strafverfahren gegen den Ausgelieferten durch Beschränkung der persönlichen Freiheit aus anderen als strafrechtlichen Rechtsgründen ersetzt.[37]) Diese „sonstigen Rechtsgründe" können sowohl auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes, als auch auf anderen Rechtsgebieten, z. B. Dienststrafgewalt, Militärhoheit liegen. Sie beschränken aber die Gewalt des ersuchenden Staates nur insoweit, als sie vor der Auslieferung eingetreten sind. Werden nach der Auslieferung des Flüchtlings noch andere Straftaten als diejenigen, wegen deren er ausgeliefert worden ist, aufgedeckt, so ist zur Strafverfolgung wegen dieser neuen Tat in einem Nachtragsverfahren die deutsche Zustimmung einzuholen. Diese Sorge um den Ausgelieferten seitens des Asylstaates ist allerdings an zeitliche Grenzen gebunden. Verläßt der Ausgelieferte nicht innerhalb eines Monates nach dem Tage seiner Freilassung das Gebiet der ausländischen Regierung oder kehrt er, nachdem er es verlassen hat, dorthin zurück, oder wird er von einer dritten Regierung von neuem ausgeliefert, so erlischt das Recht des Asylstaates auf freies Geleit des Ausgelieferten.[38])

Das schwedische Gesetz regelt in einzelnen Beziehungen das Spezialitätsprinzip anders. Nach dem deutschen Entwurf wird eine Zustimmung zu einer Verfolgung wegen einer anderen Straftat nur

---

[35]) So Mettgenberg. Die Verträge . . ., Anm. 61. Becker Zum Spezialitätsprinzip . . . Ztschr. f. Völkerrecht. Bd. XI, S. 233. Entgegengesetzter Ansicht Joel a. a. O. S. 491 f., der nicht nur die unmittelbar, sondern auch mittelbar gegen den Ausgelieferten gerichteten Untersuchungshandlungen als dem im Auslieferungsverkehr geltenden Rechtszustand widersprechend ansieht.

[36]) Vgl. Becker zum Spezialitätsprinzip a. a. O. S. 234 ff. Lammasch a. a. O. S. 775 f.; v. Martitz a. a. O. S. 631 ff.

[37]) Vgl. hierzu These 9 des 34. deutsch. Jur.-Tags: „Im Auslieferungsverkehr gilt der Grundsatz der Spezialität. Einer Entwicklung, welche die Tragweite des Grundsatzes ausdehnen will, sollte nicht entgegengetreten werden."

[38]) Vgl. Mettgenberg, Gutachten a. a. O. S. 53.

dann erteilt, wenn entweder der Verfolgte sich zu richterlichem Protokoll mit der Maßnahme einverstanden erklärt hat, oder ein Gerichtsbeschluß vorliegt. Im ersten Fall kann die Zustimmung auch dann erteilt werden, wenn die Auslieferung wegen der neu zur Aburteilung gelangenden Tat nicht zulässig sein würde. In beiden Fällen ist es unbenommen, die Zustimmung ganz oder teilweise zu versagen. Sogar dann, wenn sich der Verfolgte mit den zu ergreifenden Maßnahmen einverstanden erklärt hat, kann eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden. Bei Verneinung der Zulässigkeit der Auslieferung durch den Beschluß ist dieser bindend. (§ 31 Entw. und Begründung.) Das schwedische Gesetz stellt hier nicht solche strengen Formvorschriften auf und sichert nicht so durchgreifend den Schutz des Ausgelieferten wie der Entwurf. Hier ist die Weiterverfolgung neben der Zustimmung seitens des Asylstaates auch bei Zustimmungserklärung seitens des Flüchtigen, sei es vor Gericht, sei es sonst frei und öffentlich, statthaft. (§ 11). Der Hauptunterschied zwischen dem deutschen Entwurf und der schwedischen Regelung liegt demnach darin, daß nach schwedischem Recht die Zuständigkeit des Asylstaats zur Erteilung einer Zustimmung bei Einverständniserklärung seitens des Verfolgten ausgeschaltet werden kann.

Ueber die Frage der „Sicherung der Spezialität[39])" enthalten sowohl das schwedische Gesetz als auch der deutsche Entwurf eingehende Bestimmungen. Von einer Sicherung oder Verbürgung der Spezialität wird man dann sprechen können, „wenn die ersuchende Regierung in rechtlich bindender Weise zugesagt hat, eine Strafverfolgung, Strafvollstreckung oder Weiterauslieferung gegen den Ausgelieferten, soweit es sich um vor der Auslieferung begangene Straftaten handelt, nur wegen der Straftaten vorzunehmen, für die ihr Auslieferung bewilligt worden ist, und ferner den Ausgelieferten aus vor der Auslieferung eingetretenen sonstigen Rechtsgründen keinen Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit zu unterwerfen.[40])" Das schwedische Gesetz schreibt vor, daß bei Bewilligung einer Auslieferung die genannten Bedingungen formell gestellt werden müssen, die Gegenseite also sich zu ihrer Befolgung bereit erklärt haben muß, sei es stillschweigend, sei es ausdrücklich. Der deutsche Entwurf betrachtet die Sicherung der Spezialität als gewährleistet, wenn die ersuchende Regierung in rechtlich bindender Weise zugesagt hat, ihr Strafrecht nur im Rahmen der in der Auslieferungsbewilligung enthaltenen Befugnisse auszuüben.[41]) Das schwedische Gesetz geht dann in seiner Vorsorge für die Sicherung der Spezialität in anderer Richtung einen Schritt weiter, indem es

[39]) Vgl. Wolgast S. 60.
[40]) Vgl. Wolgast S. 60.
[41]) Sowohl das schwedische Gesetz als auch der deutsche Entwurf weisen keine Bestimmung auf, durch die sichergestellt würde, „daß eine Auslieferung nur dann erfolgen darf, wenn das fremde Gericht das Spezialitätsprinzip nach der für es maßgebenden fremden Rechtsordnung beobachten muß". (Kraus, Gutachten a. a. O., S. 335).

bei Bewilligung der Auslieferung wegen Beamtendelikts, Militärverbrechens[42]) und politischen Delikts, aber von überwiegend nichtpolitischem Charakter, die Bedingung stellt, daß eine Bestrafung nur wegen der allgemeinen strafrechtlichen Beschaffenheit, nicht jedoch wegen ihres besonderen entweder politischen, militärischen oder sonstigen speziellen Einschlags erfolgen darf. In dem deutschen Entwurf fehlt eine Bestimmung darüber, daß der Ausgelieferte nicht vor ein sog. Tribunal d'exception gestellt werden darf. (Vgl. § 11 Nr. 3, schwed. Ausl.-Ges.) Diese Regelung, die im schwedischen Auslieferungsgesetz enthalten ist, dürfte als besonders wichtig erscheinen; denn das Auslieferungswesen stützt sich auf das Vertrauen in die Unparteilichkeit der urteilenden Instanzen der ersuchenden Regierung; dieses Vertrauen gilt aber nur für die ordentlichen Gerichte, während die Behandlung des Falles vor einem Ausnahmegericht leicht den Schein der Parteilichkeit erwecken kann.[43]) Wie der deutsche Entwurf in § 53 (s. die Bemerkungen hierzu) zieht auch das schwedische Gesetz den Fall in Rücksicht, daß Schweden ersuchender Staat ist und ihm Spezialitätsbedingungen gestellt werden, deren Einhaltung aber mit dem inneren schwedischen Recht in Widerspruch steht, sodaß die Folge eine Kollision des inländischen Rechts mit den zur Beobachtung verpflichtenden Spezialitätsbedingungen ist. Aus diesen Erwägungen heraus traf Schweden für die „staatsrechtliche Sicherung der Spezialität[44])" insoweit Vorsorge, als es am 4. Juni 1913 eine Aenderung des Kapitel 1 des Strafgesetzes herbeiführte, wonach „die bei der Auslieferungsbewilligung hinsichtlich der Anklage gegen den Ausgelieferten sowie hinsichtlich seiner Bestrafung von dem fremden Staate gestellten besonderen Bedingungen hier im Reiche zur Nachachtung gereichen sollen[45])".

3. Die auslieferungswürdigen Delikte.

a) Die schwedische Regelung.

Gemäß § 4 schwed. Ausl.-Ges. findet Auslieferung[1]) dann statt, wenn sich an das Delikt nach dem schwedischen allgemeinen Straf-

[42]) Vgl. hierzu für den deutschen Entwurf die Begründung zu § 2.

[43]) Vgl. Regierungsbegründung zu § 11, Wolgast S. 201, sowie art. 105 der R. V. und die Erläuterungen bei Anschütz a. a. O. S. 285 f.

[44]) Wolgast S. 61.

[45]) Vgl. zu der Frage der Einführung einer solchen Bestimmung in das deutsche Recht Wolgast S. 58, Anm. 1 und im Text weiter unten.

[1]) Gemäß § 28 schwed. Ausl.-Ges. kann der König zur Durchlieferung einer Person seine Zustimmung erteilen. Durchlieferung ist „die Uebernahme des in ausländischer Extraditionshaft befindlichen Individuums zum Zwecke der Zwangsbeförderung durch das eigene Territorium oder durch eigene Schiffe und Ablieferung an den zur Annahme berechtigten Staat, mag das derjenige sein, in welchem der Häftling zur Strafe kommen soll, oder ein weiterer Durchgangsstaat. Diese Maßregel stellt sich dar als die Mitwirkung einer dritten Macht bei der Durchführung eines Ausliefe-

gesetz oder dem schwedischen Seegesetz schwerere Strafe als Gefängnis[2]) knüpfen kann. Der schwedische Gesetzgeber geht hierbei von der Erwägung aus, daß, wenn z. B. ein Auslieferungsgesuch seitens der deutschen Regierung eintrifft, die Sache so geprüft werden soll, als ob die Tat von einem Schweden, der dem schwedischen Strafgesetz unterworfen ist, begangen worden wäre und schwerere Strafe als Gefängnis nach sich zieht. Wird um die Auslieferung eines deutschen Beamten, der sich in Deutschland eines Beamtendelikts schuldig gemacht hat und wegen dieser Tat nach Schweden geflüchtet ist, ersucht, so soll die Auslieferungsfrage von dem Sehwinkel aus betrachtet werden, „ob die entsprechende Handlung eines schwedischen Beamten mit der in diesem Paragraphen genannten Strafe bedroht ist[3])". Um auch hier nur jede Möglichkeit eines Mißverständnisses zu vermeiden, sagt das schwedische Gesetz ausdrücklich, daß, sofern nicht eine Uebereinstimmung zwischen dem Strafgesetz des ersuchenden und des schwedischen Staates gegeben ist, die verbrecherische Handlung immer von dem Standpunkt aus betrachtet werden müsse, „als wenn sie in Schweden und unter entsprechenden Verhältnissen begangen wäre". Das schwedische Gesetz gibt den das Auslieferungsgesuch prüfenden Behörden die Direktive, daß bei Beurteilung eines Falles stets von der Annahme auszugehen ist, „eine Handlung von einerlei Beschaffenheit sei unter gleichgearteten oder entsprechenden Verhältnissen in Schweden begangen worden[4])". Die Auslieferungsmöglichkeit erstreckt sich nicht nur auf alle Delikte gegen das Strafgesetz, sondern auch auf solche gegen das Seegesetz, sofern sie mit schwererer Strafe als Gefängnis belegt sind. Ueber die Berechtigung einer Gleichstellung des Seegesetzes mit dem Strafgesetz hat während sämtlicher Beratungen über das schwedische Auslieferungsgesetz große Meinungsverschiedenheit geherrscht. Insbesondere wurde in der Motion Persson-Sandler auf die Bedenken hingewiesen, die gegen eine Aufnahme des veralteten, einer Revision nicht unterzogenen Seegesetzes bestünden; es wurde in ihr beantragt, die Worte „oder das schwedische Seegesetz" in § 4 zu streichen und den Bestimmungen, die für das Strafgesetz für die Wehrmacht gelten, gleichzustellen (s. § 6 schwed. Ausl.-Ges. und weiter unten). In den Beratungen der zweiten

---

rungsverfahrens" (v. Martitz a. a. O. Bd. II S. 702). Der § 28 enthält nur die Bedingung, daß der Durchzuliefernde nicht schwedischer Staatsbürger ist und zur Begründung der Durchlieferung ein Dokument beigebracht wird, das den Inhalt des Auslieferungsbeschlusses aufweist oder den Vorschriften des § 8 genügt. Darüber, daß die materiellen Voraussetzungen der Auslieferung auch für die Durchlieferung vorliegen müssen, fehlt eine Bestimmung. Während demnach die formellen Bedingungen die gleichen sind wie bei der Auslieferung, wird als materielle Bedingung nur die gestellt, daß es sich nicht um schwedische Staatsbürger handeln darf.

[2]) Die Reihenfolge der Strafen des allgemeinen Strafgesetzes ist: Buße (Geldstrafe) — Gefängnis — Strafarbeit — Totschlag.

[3]) Gesetzgebungsrat zu § 4, Wolgast S. 222.

[4]) Gesetzgebungsrat, Wolgast S. 223.

Kammer wurde aber festgestellt, daß eine Koordination des Seegesetzes mit dem Gesetz für die Wehrmacht nicht möglich sei, da das letztere Gesetz sich in vielen Punkten an das allgemeine Strafgesetz anschließe, während die Delikte des Seegesetzes z. B. Meuterei, gewaltsamer Ueberfall auf den Kommandanten, Entweichen usw. einen weiteren Ausnahmecharakter als die des Gesetzes für die Wehrmacht besäßen. Der Kammer wurde auch wieder ins Gedächtnis zurückgerufen, daß durch die Aufnahme der Bestimmung über das Seegesetz eine Pflicht zur Auslieferung nicht begründet würde, sondern daß der König nur das Recht erhielte, fremden Mächten entweder im Einzelfall oder in Verträgen Auslieferung zu gewähren. Nach langwierigen Beratungen entschloß sich die Kammer, die Bestimmungen über das Seegesetz denen des Strafgesetzes gleichzustellen. Es wurde dabei berücksichtigt, daß das Seegesetz nicht strenger als die Mehrzahl fremder Gesetze über diese Angelegenheit ist, daß Seegesetzverbrechen auch in geltende Verträge Schwedens mit fremden Mächten Aufnahme gefunden hatten und es aus internationalen Gesichtspunkten nicht angehen kann, Auslieferung wegen dieser Verbrechen zu verweigern.[5]) § 4 Abs.1 S. 2 rechnet zu den auslieferungswürdigen Delikten auch solche, die zwar für sich betrachtet keine Auslieferung veranlassen können, aber wegen der erschwerenden Umstände, unter denen sie begangen worden sind, schwerere Strafe als Gefängnis nach sich ziehen.

Eine beachtenswerte Regelung trifft das schwedische Auslieferungsgesetz in § 4 Abs. 2. Hier wird verordnet, daß wegen einer strafbaren Handlung, die sich gegen öffentliche Behörden erstreckt, Auslieferung nicht bewilligt werden darf, wenn die Handlung allein wegen ihrer Eigenschaft als Delikt gegen öffentliche Behörden strafbar ist oder die Handlung ihrer Eigenschaft als Delikt gegen öffentliche Behörden entkleidet, nicht höhere Strafe als Gefängnis nach sich zieht. Damit soll gesagt werden, daß Auslieferung nicht in Frage kommen kann, wenn z. B. ein Mißhandlungsdelikt als Verbrechen gegen öffentliche Behörden schwerere Strafe als Gefängnis im Gefolge hat, aber, abgesehen von dieser Eigenschaft nicht so hohe Strafe nach sich zieht, daß das Verbrechen nach der Hauptregel Auslieferungsdelikt ist.[6]) Eine ähnliche Bestimmung enthält das schwedische Gesetz bezüglich der Militärdelikte (§ 6). Der schwedische Gesetzgeber geht von der Erwägung aus, daß nach Auslieferungsgesetzen- und Verträgen wegen reiner militärischer Vergehen eine Auslieferung nicht stattfindet, da der eine Staat kein Interesse an der Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin in der Wehrmacht des anderen Staates besitzt. An dieser strengen Regelung wollte jedoch der schwedische Gesetzgeber nicht unbedingt festhalten, sondern ließ sich von dem Gedanken leiten, daß bei einzelnen militärischen Delikten eine Auslieferungsmöglichkeit doch gegeben sein

[5]) Vgl. Gutachten des Gesetzgebungsausschusses zu § 4, Wolgast S. 241.
[6]) s. Regierungsbegründung zu § 4.

muß. Denn das schwedische Strafgesetz für die Wehrmacht lehnt sich in den meisten seiner Bestimmungen an das allgemeine Strafgesetz an und gibt nur einen besonderen (höheren) Strafrahmen für Delikte, die von Angehörigen der Wehrmacht begangen werden. Der schwedische Gesetzgeber verordnete demnach in § 6 seines Gesetzes, daß bei Beurteilung der Frage, ob bei Militärdelikten Auslieferung stattfinden dürfe oder verweigert werden müsse, die höhere Strafe des Militärgesetzes unberücksichtigt gelassen werden soll und nur der Strafrahmen des allgemeinen Strafgesetzes als Maßstab für die Auslieferung zu gelten habe. Die Auslieferung darf demnach erfolgen, „soweit die Handlung von der Beschaffenheit ist, daß, wenn sie von jemand verübt worden wäre, der diesem (Strafgesetz für die Wehrmacht) Gesetz nicht unterworfen ist, Auslieferung nach den Bestimmungen des § 4 deswegen stattfinden könnte" (§ 6). Die schwedische Regierungsbegründung[7]) weist noch insbesondere darauf hin, daß beim Abschluß von Auslieferungsverträgen, in denen eine Verpflichtung zur Auslieferung wegen Verbrechen gegen die Wehrmacht übernommen werden soll, in sorgfältige Erwägung zu ziehen ist, ob die militärische Rechtsordnung des kontrahierenden Staates hinreichendes Vertrauen schwedischerseits genießt, da der Auszuliefernde als Angehöriger der Wehrmacht vor ein Kriegsgericht gestellt zu werden pflegt.

b) Die deutsche Regelung.

Nach dem deutschen Entwurf kann nur dann eine Auslieferung[8]) stattfinden, wenn die Tat nach deutschem Rechte ein Verbrechen oder ein Vergehen ist (§ 2, Abs. 1). Was Verbrechen und Vergehen sind, bestimmt § 1 St.-G.-B., wonach Verbrechen die mit dem Tode, mit lebenslänglichem oder zeitigem (1—15 Jahre) Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als 5 Jahren bedrohte Handlung ist; die mit Festungshaft bis zu 5 Jahren, mit Gefängnis (1 Tag — 5 Jahre) oder mit Geldstrafe von mehr als 150 Mark oder mit Geldstrafe schlechthin bedrohte Handlung ist ein Vergehen. Es kann demnach Auslieferung bei sämtlichen dem deutschen Recht bekannten Verbrechen und Vergehen stattfinden, während Straftaten, die sich als Uebertretungen darstellen, für den Auslieferungsverkehr ausscheiden. Für die Entscheidung der Frage, ob ein Verbrechen, ein Vergehen

---

[7]) Wolgast S. 194.

[8]) Wie das schwedische Gesetz läßt auch der deutsche Entwurf die Durchlieferung einer Person, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, zu (§ 33). Bedingung ist, daß die Voraussetzungen, unter denen eine Auslieferung zulässig ist, vorliegen. Nach dem schwedischen Gesetz (§ 28) erübrigt sich eine Prüfung der Frage, ob wegen der Tat, welche die Durchlieferung veranlassen soll, eine Auslieferung zulässig sein würde. Nach dem deutschen Entwurf bedarf es bei der Prüfung der Zulässigkeit der Durchlieferung keiner Mitwirkung der Gerichte; jedoch kann eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden, die dann dieselbe Bedeutung wie bei der Auslieferung hat.

oder eine Uebertretung vorliegt, ist die angedrohte und nicht die verwirkte Strafe maßgebend. Sind mehrere Strafen angedroht, so ist die schwerere maßgebend. Auch fällt für die Qualifizierung der Handlung nicht ins Gewicht, ob im Einzelfall mildernde Umstände zugebilligt werden. Wenn eine Handlung durch einen Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgrund zu einem delictum sui generis wird, so ist für die rechtliche Qualifizierung die für sie besonders angedrohte Strafe maßgebend.[9]) So ist z. B. der Mundraub kein Vergehen, sondern gemäß § 370 Nr. 5 St.-G.-B. eine Uebertretung.

Ferner ist gemäß § 2 Abs. 2 Entw. die Auslieferung dann ausgeschlossen, wenn die Tat nur mit einer Vermögensstrafe belegt ist, die nicht in eine Freiheitsstrafe umgewandelt werden kann. Ist demnach in einem Gesetze für eine bestimmte Handlung nur eine Vermögensstrafe angedroht, ohne daß die Möglichkeit der Umwandlung in eine Freiheitsstrafe gegeben ist, oder liegt ein unanfechtbarer Gerichtsbeschluß dahingehend vor, daß von einer Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe abzusehen ist, so muß die Auslieferung wegen des betreffenden Delikts versagt werden. Eine ähnliche Bestimmung wie das schwedische Gesetz trifft der deutsche Entwurf für die sog. militärischen Delikte (§ 2 Abs. 2). Hier soll eine Auslieferung nur dann möglich sein, wenn die Straftaten, die nur aus militärischen Gründen umgestaltet und in das Militärstrafrecht übernommen sind, auch dem allgemeinen Strafrecht bekannt sind und den Charakter von Verbrechen oder Vergehen besitzen. Hierunter fallen demnach nicht die sog. rein-militärischen Delikte, d. h. die militärischen Straftaten, die einen im allgemeinen Strafrecht nicht vorkommenden Tatbestand enthalten und nur von einer Militärperson begangen werden können, wie z. B. Wachvergehen, Feigheit, Ungehorsam, Fahnenflucht,[10]) sondern nur die sogenannten gemischt-militärischen Delikte, d. h. solche, die dem allgemeinen Strafrecht entnommen, durch das Militärstrafrecht zu einer besonderen Deliktsart umgewandelt sind, wie z. B. Diebstahl, Mißhandlung Untergebener, Unterschlagung zum Nachteil von Kameraden. Dabei enthält der Entwurf keine Vorschrift darüber, daß für die gemischt-militärischen Delikte ausschließlich das allgemeine Strafrecht Anwendung zu finden habe, sondern läßt eine Bestrafung auf Grund des Militärstrafgesetzbuches zu, was insbesondere für den Fall einer schon stattgefundenen Verurteilung von Bedeutung ist, da eine nochmalige Bestrafung auf Grund der allgemeinen Strafgesetze zu großen Schwierigkeiten führen kann.[11]) Nach dem deutschen Entwurf werden u. a. die sogen. fiskalischen Straftaten, die in früheren Auslieferungsgesetzen vielfach von der Auslieferung ausgenommen waren,

---

[9]) vgl. Frank. Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. Aufl. 1926, S. 10.

[10]) Beispiele der Entwurfsbegründung zu § 2.

[11]) s. Begründung zu § 2 und vergleiche hiermit die Regelung im schwed. Ausl. Ges. § 11 Abs. 2.

der Auslieferung nicht entzogen. Es ist dabei klar, daß sie nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Entw. zur Auslieferung geeignet sind. Der deutsche Gesetzgeber geht hierbei von der Erwägung aus, daß „die gegenseitige Unterstützung der Regierungen bei Verfehlungen dieser Art unter Umständen im wohlverstandenen Interesse aller liegt[12])". Wie das schwedische Gesetz hält der deutsche Entwurf es für überflüssig, ausdrücklich hervorzuheben, daß besondere Erscheinungsformen der Straftaten, wie Versuchs- und Teilnahmehandlungen, der Auslieferung unterliegen. Für das deutsche Recht gehören diese Delikte derselben Gruppe an, in die sie durch die Strafdrohung für die Haupttat gestellt werden.[13])

4. Die nicht auslieferungswürdigen Delikte.

a) Die schwedische Regelung.

Das schwedische Auslieferungsgesetz gestattet, soweit die Voraussetzungen des § 4 erfüllt sind, generell Auslieferung für sämtliche Delikte. Der schwedische Gesetzgeber läßt sich hierbei von dem Gedanken leiten, dem immer mehr wachsenden Auslieferungsverkehr nach Möglichkeit keine Schranken zu setzen. Dabei konnte er jedoch nicht umhin, für einzelne Delikte eine Ausnahme von diesem unbeschränkten Auslieferungsrecht zu begründen. Der Grund hierzu lag teils an dem eigenartigen, von den meisten anderen Ländern abweichenden Aufbau des schwedischen Rechtssystems, teils an der Entwicklung, die einzelne im Auslieferungsrecht tief eingewurzelte Grundsätze über die Auslieferung von Verbrechern in der Auslieferungspraxis genommen haben.

Der Regierungsentwurf des schwedischen Auslieferungsgesetzes enthielt keinerlei Bestimmungen über die Frage, ob ein Delikt gegen die Preßfreiheitsverordnung[1]) Auslieferung veranlassen könne. Aus der Fassung des § 4 konnte der Schluß gezogen werden, daß auch wegen dieser Delikte Auslieferung stattfinden könne. Im Gesetzgebungsrat[2]) wurde die Richtigkeit dieses Standpunktes in Zweifel gezogen und hervorgehoben, daß es „nicht gut zu den Garantien gegen unrechtmäßiges Eindringen in die Preßfreiheit" und damit in die Grundgesetze des Landes[3]) zu stimmen scheine, wenn bei sol-

[12]) Begründung zu § 2.

[13]) So die herrschende Lehre. A. M. Frank a. a. O. S. 11, der für dieses Delikt „das für sie selbst zulässige Strafmaximum als maßgebend" ansieht. Nach Frank kann also unter Umständen ein Verbrechen nur ein Vergehen, ein Vergehen nur eine Uebertretung sein.

[1]) Vom 16. VII. 1812, 1912/13; heute in Geltung in der Fassung der Veröffentlichung in Nr. 12 der Svensk Författningssammling von 1925 S. 335.

[2]) Wolgast S. 223.

[3]) § 85 der Regierungsform vom 6. Juni 1809; „Als Grundgesetze sollen angesehen werden: Diese Regierungsform samt der Reichstagsordnung; die Sukzessionsordnung und die Preßfreiheitsverordnung, die in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen, welche in dieser Regierungsform bestimmt werden, der Reichstag und der König gemeinsam feststellen."

chen Delikten Auslieferung Platz greifen könne. Schließlich waren es aber rein praktische Erwägungen, die dazu führten, für die Preßfreiheitsdelikte eine Ausnahmeregel aufzustellen. Denn da „unter die fraglichen Delikte — außer bestimmten, die von überwiegend politischer Art und schon aus diesem Grunde ausgenommen sind — allein solche fallen, die im allgemeinen in Auslieferungsverträgen als Auslieferung veranlassend nicht aufgenommen werden[4])", nahm der schwedische Gesetzgeber eine Bestimmung in der Richtung auf, daß Auslieferung nicht bewilligt werden darf, wenn „die Handlung, wegen derer um Auslieferung ersucht wird, nach schwedischem Recht als Preßfreiheitsdelikt anzusehen sein sollte." (§ 5).

Gemäß Kapitel I § 1 und 2 des schwedischen Strafgesetzes werden Inländer und Ausländer, letztere, sofern sie im Reich angetroffen werden, nach schwedischem Recht und vor schwedischem Gericht wegen Verbrechen abgeurteilt, die sie im Reich oder auf schwedischem Fahrzeuge außerhalb des Reiches begangen haben; desgleichen wird ein Ausländer wegen solcher Straftaten, die er außerhalb des Reichs gegen Schweden oder gegen einen Schweden, und ein Inländer wegen anderer außerhalb des Reiches verübten Verbrechen zur Verantwortung gezogen, sofern der König verordnet, daß wegen der Straftat im Reiche Anklage zu erheben ist. Schweden erkennt hiermit als seine Pflicht an, für die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung auf eigenem Territorium zu sorgen und die daselbst sowie die gegen das Reich oder einen Schweden begangenen Verbrechen zu bestrafen. Es widerspricht dem nationalen Empfinden eines jeden Staates, die Bestrafung der im Inlande begangenen Delikte einem dritten Staat zu überlassen. Dabei werden den inländischen Verbrechen gleichgestellt diejenigen, die auf einem nationalen Fahrzeug verübt worden sind. Demgemäß verweigert Schweden die Auslieferung wegen eines Deliktes, „das in Schweden oder auf einem schwedischen Fahrzeug außerhalb des Reichs verübt worden ist" (§ 3 S. 1). Der schwedische Gesetzgeber verschloß sich jedoch nicht der Erwägung, daß unter Umständen wegen eines Deliktes, das zwar in Schweden begangen, an dessen Verfolgung aber wegen des besonderen Charakters desselben schwedischerseits kein Interesse besteht, Auslieferung zu gewähren ist. Und zwar will er eine Ausnahme von der allgemeinen Regel bei gewissen Teilnahmedelikten begründen. Nach schwedischem Recht ist ein solches als in Schweden begangen anzusehen, sobald der Teilnehmer in Schweden tätig gewesen ist, auch wenn das Hauptdelikt außerhalb des Landes verübt worden ist. So bestimmt denn das schwedische Auslieferungsgesetz in § 3 S. 2, daß, wenn um jemandes „Auslieferung wegen Teilnahme an einem Delikt ersucht wird, das außerhalb des Landes begangen worden ist, in besonderem Falle, ungehindert durch die

[4]) Der Außenminister; Wolgast S. 233.

Bestimmung des § 2 Kapt. 1 des Strafgesetzes,[5]) Auslieferung bewilligt werden darf, auch wenn das Teilnahmedelikt als in Schweden oder auf einem schwedischen Fahrzeuge außerhalb des Reichs begangen anzusehen ist." Durch die Vorschrift des § 3 entscheidet das schwedische Gesetz in bejahendem Sinne auch die Frage, ob wegen solcher Delikte, die auf dem Gebiete eines dritten Staates begangen worden sind, Auslieferung bewilligt werden darf. Wie die neueren Auslieferungsgesetze stellt auch es nur die Voraussetzung auf, daß das Delikt außerhalb des eigenen Territoriums begangen ist. „Allerdings bedeutet dies, daß Auslieferung wegen Verbrechen bewilligt werden kann, die zwar gemäß dem Rechte des Zufluchtsstaates und dem des um Auslieferung ersuchenden Staates strafbar sind, die aber nach dem Gesetze des Staates nicht bestraft werden können, in dem das Delikt begangen ist. Da aber in diesen Fällen ein Auslieferungsersuchen kaum wegen anderer Delikte als solcher denkbar ist, die gegen den ersuchenden Staat selbst oder von einem seiner Untertanen verübt sind, so scheint der berührte Umstand ein unbedingtes Hindernis gegen Auslieferung in Fällen, wovon jetzt die Rede ist, nicht hervorrufen zu brauchen.[6])"

Der Staatsbürger hat gegenüber dem Staate, dem er angehört, nicht nur Pflichten, sondern auch Rechte. Ein Ausfluß dieses Gedankens ist die Bestimmung des schwedischen Auslieferungsgesetzes, wonach „schwedische Bürger nicht ausgeliefert werden dürfen". Dieser Grundsatz der Nichtauslieferung der Nationalen ist in fast allen Auslieferungsgesetzen der Gegenwart herrschend. Angefochten wurde er von dem Institut de droit international, das sich von dem Gedanken leiten ließ, daß ein Staat überhaupt nur dann an einen anderen ausliefern dürfe, wenn er der Rechtspflege desselben Vertrauen schenke. Liefere er daher die Angehörigen fremder Mächte aus, so müsse er auch seine eigenen Untertanen anderen Staaten zur Bestrafung überantworten. Trotz der hohen Bedeutung und Autorität des Institut hat es mit dieser These bei den meisten Staaten keinen Anklang finden können; denn das Recht des Staatsbürgers, sich auf dem eigenen Staatsgebiet aufzuhalten, ist eng verknüpft mit dem Recht, weder ausgewiesen noch ausgeliefert zu werden.[7]) Durch das Verbot der Auslieferung schwedischer Bürger wird auch auf denjenigen abgestellt, „der das

---

[5]) § 2: „Ein Ausländer, der hier im Reich angetroffen wird, wird nach schwedischem Recht und von schwedischem Gericht wegen Straftaten abgeurteilt, die er im Reich oder auf schwedischem Fahrzeug außerhalb des Reiches wie auch wegen Straftaten, die er außerhalb des Reiches gegen Schweden oder gegen einen Schweden begangen hat, sofern der König verordnet, daß wegen der Straftat hier im Reiche Anklage zu erheben sei."

[6]) Regierungsbegründung zu § 3; Wolgast S. 192.

[7]) Eine Ausnahme machen allerdings die Vereinigten Staaten von Nordamerika und England, die dem bei ihnen herrschenden Territorialitätsprinzip zufolge nur die Verbrechen bestrafen, die auf ihrem eigenen Staatsgebiet begangen worden sind.

Staatsbürgerrecht erst erworben hat, nachdem das in Frage stehende Delikt begangen worden ist. Für solche Fälle dürfte, jedenfalls auf Verordnung des Königs, schwedisches Strafrecht zur Anwendung kommen können (Kapt. 1, § 1, Strafgesetz), sodaß keine Lücke entsteht, die bewirkte, daß das Delikt unbestraft bliebe[8])." Der Auslieferung von Untertanen eines dritten Staates stehen keine Schwierigkeiten entgegen. Jedoch behalten sich die meisten Staaten in den Auslieferungsverträgen das Recht vor, den Flüchtling an den Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, auszuliefern, wenn letzterer neben dem ersuchenden Staat die Auslieferung begehrt. Hierdurch wird dem Heimatstaat ein Schutzrecht über seine Untertanen eingeräumt und einer völkerrechtlichen Höflichkeit gehuldigt, indem seine Zustimmung zur Auslieferung an einen dritten Staat eingeholt wird.

§ 9 Nr. 1 schwed. Ausl.-Ges. enthält die Bestimmung, daß einem Auslieferungsersuchen nicht zu entsprechen ist, „wenn schon vor Einlaufen des entsprechenden Ersuchens hier im Reiche wegen des Verbrechens, wegen dessen um Auslieferung ersucht wird, ein Urteil ergangen oder Anklage erhoben worden ist". Dabei kann es fraglich erscheinen[9]), ob auch eine Verhaftung zwecks Vornahme einer Untersuchung wegen desselben Delikts, wegen dessen ausgeliefert werden soll, einer Auslieferung als Hinderungsgrund entgegensteht. Nach schwedischem Recht steht allerdings eine Verhaftung hinsichtlich der Strafverjährung einer Anklage gleich. Das schwedische Gesetz läßt hier eine mehrfache Auslegungsmöglichkeit zu. Ferner scheidet Auslieferung aus, „wenn die Strafe für das Verbrechen nach schwedischem Recht als fortgefallen anzusehen sein würde". (§ 9 Nr. 2.) Nach den Motiven bedeutet dies den Fortfall der Zulässigkeit der Auslieferung, wenn die Tat nach schwedischem Recht verjährt ist. Ob das auch für den Fall, daß der Täter begnadigt oder die Strafverfolgung durch Amnestie ausgeschlossen oder das Strafverfahren niedergeschlagen ist, gelten soll oder nicht, ist weder aus dem Text des Gesetzes noch den Materialien ersichtlich; die Frage wird aber zu bejahen sein mit Rücksicht darauf, daß auch in diesen Fällen nach allgemeiner Rechtsauffassung eine Strafverfolgung und somit eine Bestrafung nicht mehr zulässig ist. Einen anderen Fall regelt § 10 schwed. Ausl.-Ges. Wird von einem Staate um die Auslieferung einer Person wegen eines von ihm begangenen Verbrechens ersucht, so darf eine Auslieferung nicht stattfinden, wenn der Flüchtling in Schweden „endgültig wegen eines anderen Delikts als desjenigen, auf welches das Auslieferungsersuchen abgestellt ist, zur Strafe verurteilt ist, bevor er die Strafe voll verbüßt hat". Es handelt sich also hier um den Fall, daß der Täter die über ihn verhängte Strafe ganz oder zum Teil noch zu verbüßen hat. Jedoch auch hier hält der schwedische Gesetzgeber nicht streng an

[8]) Regierungsbegründung zu § 2; Wolgast S. 191.
[9]) Vgl. Gesetzgebungsrat, Wolgast S. 225.

der aufgestellten Regel fest, sondern läßt unter Rücksichtnahme auf das im Ausland schwebende Strafverfahren eine Ausnahme dann zu, wenn der Flüchtling im ersuchenden Staat nur zur Untersuchung gezogen werden soll und der fremde Staat sich verpflichtet, „den Ausgelieferten unmittelbar nach seiner endgültigen dortigen Verurteilung schwedischen Behörden wieder zu überliefern." Es ist demnach möglich, daß der Flüchtling nach in Schweden stattgefundener Verurteilung wegen eines anderen als des abgeurteilten Deliktes an einen fremden Staat zum Zwecke der Untersuchung vorläufig ausgeliefert und dann gemäß der übernommenen Verpflichtung Schweden wieder zugeführt wird.[10]) Ist ein schwedisches Strafverfahren wegen eines anderen Delikts noch nicht beendet, d. h. der Flüchtling erst unter Anklage gestellt, so darf „Auslieferung in keinem Falle vor der endgültigen Entscheidung der Sache erfolgen" (§ 10 Abs. 2), wenn der Täter etwa wegen der Schwere der von ihm begangenen und in Schweden zur Aburteilung stehenden Tat oder wegen Fluchtverdachts oder aus sonstigen Gründen in Haft gehalten wird. Befindet er sich in Freiheit, so ist die Auslieferungsmöglichkeit gegeben.

Während in den bisher erwähnten Fällen immer davon die Rede war, daß nur ein Staat ein Auslieferungsersuchen an Schweden richtete, behandeln die §§ 12 und 13 schwed. Ausl.-Ges. die Fälle, in denen zwei oder mehrere Staaten Auslieferung von Verbrechern verlangen. Hier unterscheidet das schwedische Gesetz, ob die Auslieferungsersuchen sich auf ein und dasselbe Delikt oder auf verschiedene Delikte beziehen. In beiden Fällen werden Grundsätze aufgestellt, deren Befolgung jedoch dem Könige anheimgestellt wird, sodaß dieser unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles hiervon abweichende Maßnahmen treffen kann. Wird um Auslieferung wegen desselben Deliktes ersucht, so entscheidet der König, welchem Staate der Vorzug zu geben ist. Prinzipiell hat die Auslieferung an den Staat zu erfolgen, in dem das Delikt begangen ist; wenn jedoch besondere Umstände dafür sprechen, daß die Auslieferung an den Heimatstaat des Flüchtigen zu bewirken ist, so ist diesem der Vorzug zu geben. Eine Vorschrift zur Benachrichtigung des Heimatstaates enthält das schwedische Gesetz nicht; es läßt stillschweigend aus internationalen Rücksichten die Möglichkeit zu, diesem Gelegenheit zur Stellung eines Auslieferungsantrages zu geben und die endgültige Entscheidung der Angelegenheit in Erwartung des Ersuchens dieses Staates aufzuschieben. Ist das Delikt in mehreren Staaten verübt worden, so findet Auslieferung an den Staat statt, in dessen Gebiet die Haupthandlung verübt worden ist. (§ 12.)

Den Fall, daß Auslieferungsersuchen mehrerer Staaten wegen verschiedener Delikte eintreffen, will der schwedische Gesetzgeber grundsätzlich so geregelt sehen, daß dem Staate, der zuerst um die

[10]) Auf diesen Fall zielt die Bestimmung des § 53, deutsch. Entw. ab

Auslieferung oder vor Eingang eines formellen Auslieferungsersuchens um die in § 24 schwed. Ausl.-Ges. vorgesehene Verhaftung nachsucht, der Vorzug zu geben ist. Abweichende Maßnahmen sind dann aber zulässig, wenn die Lage der verschiedenen Staaten oder ein besonderer Umstand dies erheischt. Dabei kann in diesen Fällen die Strafgewalt des ersuchenden Staates in der Weise beschränkt werden, daß diesem gegenüber die Bewilligung der Auslieferung davon abhängig gemacht wird, daß er die ausgelieferte Person nach Verbüßung der von ihm verhängten Strafe an den anderen Staat weiter ausliefert. (§ 13.)

Gemäß § 30 finden die Bestimmungen des schwedischen Gesetzes „keine Anwendung auf Ersuchen um Zurückführung von Seeleuten, die aus dem Dienst entwichen sind". Denn diese Maßregeln, bezüglich deren sich meistens eine Vereinbarung in Handels- und Schiffahrtsverträgen findet, bezwecken in erster Linie „die Erfüllung von zivilen Verpflichtungen", dienen also anderen Zwecken als der Auslieferung.[11])

b) Die deutsche Regelung.

Der deutsche Entwurf nimmt nicht in demselben Umfange wie das schwedische Gesetz einzelne Delikte von der Auslieferung aus, sondern läßt die Auslieferung in einem viel weiteren Rahmen zu. Während Schweden in nur ganz seltenen Fällen auf einen ihm an sich zustehenden Strafanspruch verzichtet, läßt der deutsche Entwurf in verhältnismäßig häufigen Fällen seinen Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsanspruch fallen, um der fremden, die Auslieferung wegen desselben Delikts oder wegen verschiedener Delikte begehrenden Macht im Interesse der eigenen und besonders auch fremden Strafrechtspflege den Vorrang zu geben.

Die schwedische Regelung betr. die Preßfreiheitsdelikte findet im deutschen Entwurf kein Gegenstück. Die Delikte, die das „Gesetz über die Presse" vom 7. 5. 1874 aufzählt, sind vielmehr der Auslieferung unter den allgemeinen Voraussetzungen unterworfen. In den Gesetzen der beiden anderen nordischen Staaten, Norwegen und Finnland, die teils vor, teils nach Schweden ihre Auslieferungsgesetze erlassen haben, ist ebenfalls eine der schwedischen ähnlichen Vorschrift nicht enthalten.

Der deutsche Entwurf schließt in § 4 Nr. 3 die Auslieferung aus, „wenn für die Tat die deutsche Gerichtsbarkeit begründet und gegen den Verfolgten ein Urteil erlassen oder die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt ist[12])". Wann die deutschen Gerichte zur Ab-

[11]) Vgl. Wolgast, Regierungsbegründung zu § 36 S. 208.

[12]) Die Bestimmung des Entwurfs vom 26. 5. 25 lautete hier (§ 4, Nr. 4): „Die Auslieferung ist nicht zulässig, wenn ein von den deutschen Behörden wegen der Straftat, welche die Auslieferung veranlassen soll, gegen den Verfolgten durchgeführtes Verfahren durch Außerverfolgungsetzung, Freisprechung oder Verurteilung oder durch Einstellung mangels Bejahung der Schuldfrage geschlossen worden ist."

urteilung einer Tat zuständig sind, bestimmen die §§ 3 ff. St.-G.-B. Hauptsächlich kommt der Fall in Betracht, daß die Tat auf deutschem Gebiet oder auch auf deutschem Gebiet begangen ist. Das vor den deutschen Gerichten schwebende Verfahren muß bis zu einem Urteil, dessen Rechtskraft allerdings nicht erforderlich ist, gediehen, oder die Eröffnung des Hauptverfahrens durch einen rechtskräftigen Gerichtsbeschluß abgelehnt sein. „Als sachliche Erledigung hat auch die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft, das Finanzamt usw. zu gelten, soweit die Einstellung einer Außerverfolgungsetzung gleichsteht. Das ist nicht der Fall, wenn das Verfahren mangels Zuständigkeit der deutschen Strafverfolgungsbehörden oder wegen Abwesenheit des Beschuldigten, wohl aber wenn es mangels Bejahung der Schuldfrage eingestellt ist[13])."

In einem Punkte nimmt der deutsche Entwurf eine erheblich weitergehende Rücksicht auf das ausländische Strafverfahren als das schwedische Gesetz. Während grundsätzlich Auslieferung nur wegen solcher Verbrechen bewilligt wird, die der deutschen Strafgewalt entzogen sind, verlangt der deutsche Entwurf nicht, „daß deutsche Strafansprüche gegen den Verfolgten nicht bestehen[14])". Er läßt in § 49 die Möglichkeit offen, von der Erhebung der öffentlichen Klage abzusehen, wenn der Beschuldigte einer ausländischen Regierung wegen derselben Tat ausgeliefert wird; es darf demnach weder ein Eröffnungsbeschluß noch ein Urteil ergangen sein. Hier läßt der Entwurf sich von der Erwägung leiten, daß es in Ausnahmefällen mit den Interessen der inländischen Rechtspflege vereinbar sein kann, wenn von der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung abgesehen wird, „um die alsbaldige Auslieferung des ausländischen Beschuldigten oder Verurteilten zu ermöglichen[15])". Die gleiche Ermächtigung enthält der Entwurf, wenn der Verfolgte der ausländischen Regierung wegen anderer Taten als derjenigen, wegen welcher er im deutschen Reiche verfolgt wird, ausgeliefert werden soll, und die Strafe, mit der er im deutschen Reich belegt werden kann, neben der Strafe, die er im Ausland erhalten oder zu gewärtigen hat, nicht ins Gewicht fällt. Ist im Inlande bereits ein rechtskräftiges Urteil ergangen, so kann dann von der Vollstreckung der Freiheitsstrafe abgesehen werden, „wenn der Verurteilte wegen einer anderen Tat der ausländischen Regierung ausgeliefert wird".

Fernerhin scheidet nach dem deutschen Entwurf die Auslieferungsmöglichkeit bei Verbrauch der Strafklage aus, d. h.: „wenn die Strafverfolgung oderStrafvollstreckung nach deutschemRecht infolge Verjährung oder Gnadenerlasses oder aus anderen Gründen unzulässig sein würde". (§ 4, Nr. 2.) Deutschland will seine staatlichen

---

[13]) Mettgenberg: Die Verträge . . . Anm. 36.

[14]) Mettgenberg: Ztschr. f. ges. Str.-R. Wiss. a. a. O. S. 434.

[15]) Amtliche Begründung zu § 49.

Zwangsmittel einem fremden Staate nicht zur Ueberantwortung eines Verbrechers zur Verfügung stellen, gegen den nach deutschem Recht wegen derselben Tat kein Strafanspruch mehr besteht.[16]) Wie im innerstaatlichen Recht der Gesetzgeber nach Ablauf einer bestimmtenZeit Straflosigkeit desTäters eintreten läßt, so verweigert er auch die Auslieferung eines Flüchtlings, wenn seit Begehung der Tat eine Reihe von Jahren verstrichen ist, sodaß ihm nach seinem Recht ein Strafanspruch gegen den Täter infolge Verjährung nicht zusteht. Die Frage aufzuwerfen, ob nach dem Recht des ersuchenden oder ersuchten Staates die Verjährung eingetreten sein muß, ist müßig; denn der Entwurf regelt nur den Fall, daß an Deutschland von fremden Staaten ein Auslieferungsersuchen gerichtet wird, Deutschland also der ersuchte Staat ist. Bei einer Strafverfolgung richtet sich die Verjährungsfrist danach, ob der Tatbestand, der von Seiten des ersuchenden Staates dem Verfolgten zur Last gelegt wird, nach deutschem Recht sich als Verbrechen oder Vergehen darstellt (§ 67 St.-G.-B.); bei einer Strafvollstreckung ist die von den ausländischen Behörden erkannte Höhe der Strafe als maßgebend zu Grunde zu legen. Sind die von den ausländischen Behörden erkannten Strafen dem deutschen Recht unbekannt, so sind sie verwandten Strafen des deutschen Rechts gleichzusetzen. Da eine Verjährung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung nur durch die Behörden des ersuchten Staates unterbrochen werden kann, ist eine Strafvollstreckungsunterbrechung kaum denkbar;[17]) es dürfte aber Maßnahmen der Behörden des ersuchenden Staates die Wirkung einer Unterbrechung insoweit zukommen, als sie nach dem Recht des ersuchten Staates als unterbrechend anerkannt sind.[18]) Fraglich kann sein, wann die Vollendung der Verjährung eingetreten sein muß, damit die Auslieferung verweigert werden kann. Es sind folgende Möglichkeiten gegeben: Die Zeit des Eintreffens des Auslieferungsgesuchs, die Zeit der Verhaftung des Flüchtlings, die Zeit der Bewilligung der Auslieferung und die Zeit der Auslieferung selbst, d. h. der Uebergabe des Flüchtlings durch die Behörden des ersuchten Staates an den ersuchenden Staat. Es ist der letztere Zeitpunkt als der maßgebende anzusehen; in dem Augenblick, in dem der Wechsel der Hoheitsbereiche vorgenommen wird, ist das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen der Auslieferung erforderlich.[19]) Zu den „sonstigen Gründen", die einer Auslieferung entgegenstehen, dürften zu rechnen sein: Aburteilung der Tat durch die Behörden des ersuchten Staates; mangelnder Strafanspruch des ersuchten Staates, da die Tat im Gebiete eines dritten Staates be-

---

[16]) Vgl. Buzengeiger, a. a. O. S. 410.

[17]) Vgl. Mettgenberg. Die Verträge, Anm. 34.

[18]) Vgl. Cohn: Ausl.-Vertr. S. 20; Lohmann: Der deutsch-griechische Ausl.-Vertr. S. 126 ff.

[19]) Vgl. Mettgenberg. Die Verträge . . . Anm. 14,

gangen ist[19a]), Fehlen des Antrages bei Antragsdelikten[19b]), Niederschlagung des Verfahrens; mangelnde Ermächtigung oder Fehlen der deutschen Gerichtsbarkeit nach völkerrechtlichen Grundsätzen[20]).

Der Entwurf trägt der Verfassungsbestimmung des Art. 112, Abs. 3, R. V.: „Kein Deutscher darf einer ausländischen Macht zur Verfolgung oder Bestrafung überliefert werden", dadurch Rechnung, daß er nur die Auslieferung von Ausländern zuläßt. So heißt es in § 1: „Ein Ausländer . . . kann . . . ausgeliefert werden," in § 33: „Ein Ausländer . . . kann . . . durchgeliefert werden". Hieraus ergibt sich, daß das Verbot der Nichtauslieferung sich auch auf denjenigen erstreckt, der neben der deutschen noch eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt, der Staatenlose jedoch von diesem Verbote nicht erfaßt wird. Diese in den Entwurf übergegangene Bestimmung erscheint heute „als ein Ausfluß der Selbstachtung des Staates und der Schutzpflicht, die ihm gegenüber seinen Angehörigen obliegt[21])". Das Verbot der Nichtauslieferung der Nationalen erstreckt sich gemäß § 1 Entw. nur auf die Fälle der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung und beschränkt sich damit nur auf das Gebiet der Strafrechtspflege. Eine Ueberlieferung zu anderen Zwecken als denen der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung ist demnach zulässig. Es kann demnach sehr wohl ein Reichsangehöriger, der in ausländischem Zolldienst tätig gewesen und sich dort eines Dienstvergehens schuldig gemacht hat, und dann nach Deutschland geflüchtet ist, der ausländischen Zollbehörde zur Verfügung gestellt werden, um sich der aus Dienstzuchtgründen über ihn verhängten Freiheitsbeschränkung zu unterziehen.[22]) Denn diese Ueberführung wäre keine Auslieferung, „deren Anwendungsgebiet sich nur auf den Bereich der echten Strafe beschränkt." Die Erklärung eines Deutschen, mit seiner Auslieferung an eine fremde Macht einverstanden zu sein, kann von der Befolgung des Grundsatzes des Art. 112, Abs. 3 R. V. nicht entbinden. Meinungsverschiedenheiten können bei

---

[19a]) Vgl. hierzu für Schweden Regierungsbegründung zu § 3 Wolgast S. 192 (im Text der vorliegenden Arbeit S. 38) und ferner Frank (D. J. Z. 1926 S. 1274 f), der die Auslieferungsmöglichkeit bezüglich derjenigen Delikte, die im Gebiet eines dritten Staates begangen sind, nicht ins Ungemessene ausgedehnt sehen will. Er ist der Meinung, „daß man wegen eines in einem dritten Staate begangenen Deliktes nur dann ausliefern sollte, wenn der Verfolgte die Nationalität des ersuchenden Staates besitzt."

[19b]) Vgl. hierzu Mettgenberg. Die Bedeutung des Strafantrages . . . (Schweiz. Jur.-Zeit. XVIII S. 237) u. v. Cléric daselbst S. 113 f. (beide allerdings nur bezügl. des deutsch-schweizerischen bezw. schweizerischen Auslieferungsrechts.)

[20]) Der Entwurf vom 26. 5. 25 enthielt in § 4 Nr. 3 die in dem jetzigen Entwurf nicht vorhandene, auf das Fehlen der ausländischen Zuständigkeit zur Aburteilung der Tat hinweisende Bestimmung: „Die Auslieferung ist nicht zulässig, wenn nach dem Völkerrechte die Gerichtsbarkeit wegen der Straftat, welche die Auslieferung veranlassen soll, der ausländischen Regierung nicht zusteht."

[21]) Mettgenberg. Kein Deutscher . . . a. a. O. S. 33.

[22]) Beispiel v. Mettgenberg: a. a. O., S. 35.

Erörterung der Frage auftauchen, in welchem Zeitpunkt der Flüchtling im Besitze der Reichsangehörigkeit sein muß. Es lassen sich hierauf die verschiedensten Antworten geben. Im Schrifttum wird die Frage meistens dahin beantwortet, daß der Zeitpunkt des Eintreffens des Auslieferungsersuchens als der maßgebende Stichtag anzusehen sei. Mit Mettgenberg[23]) ist aber anzunehmen, daß der Zeitpunkt der Durchführung der Auslieferung als der entscheidende zu gelten habe. Denn durch die Verfassung soll verhindert werden, daß „ein Deutscher" einer fremden Regierung ausgeliefert wird. „Damit wird auf einen bestimmten tatsächlichen Vorgang abgestellt . . . Der Erwerb der Reichsangehörigkeit muß daher bis zu dem Zeitpunkt beachtet werden, wo der Verfolgte den Bereich der deutschen Gerichtshoheit verläßt, um in die fremde überzugehen." Im Anschluß an die Erörterung dieser Frage ist der Bestimmung des § 53 Entw. Erwähnung zu tun, die die deutsche Regierung binden soll, „Verpflichtungen, die bei der Annahme von Rechtshilfe für ihre Verwertung übernommen werden, im inländischen Verfahren" zu beachten. Hierunter würden z. B. fallen Weiterlieferung, Berücksichtigung des Grundsatzes der Spezialität im inländischen Strafverfahren und Rücklieferung. Was den letzten Punkt angeht, so soll die Ermächtigung gegeben werden, „Reichsangehörige, die von einer ausländischen Regierung unter der Bedingung der Rücklieferung vorläufig ausgeliefert worden sind, nach Erledigung des inländischen Strafverfahrens der ausländischen Regierung zur Weiterbetreibung des ausländischen Strafverfahrens zurückzuliefern[24])". Hiermit stellt der Entwurf im Gegensatz zu seinen sonstigen Bestimmungen auf den Fall ab, daß von einer ausländischen Regierung an Deutschland Rechtshilfe geleistet wird. Der Entwurf sieht diese Vorschrift als mit Artikel 112, Abs. 3 R. V. in Widerspruch stehend an. Auf die Bedenken, die gegen die Beibehaltung des § 53 sprechen, hat der Abg. Breitscheid in der Reichstagssitzung vom 24. 11. 27 hingewiesen und auf die Unzuträglichkeit aufmerksam gemacht, die mit einer Rücklieferung eines Deutschen an eine fremde Regierung verbunden sein können. M. E. dürfte die Bestimmung des § 53 beizubehalten sein. Wenn man berücksichtigt, daß für den Ausgelieferten eine Verschlechterung seiner Rechtslage durch die Rücklieferung nicht herbeigeführt und er nur vorübergehend der inländischen Strafgewalt unterstellt wird,[25]) so wird doch hauptsächlich in Erwägung zu ziehen sein, daß die Staaten ein gemeinsames Interesse an der Bestrafung internationaler Verbrecher haben und eine Verpflichtung zur Auslieferung nur dann besteht, wenn sie in einem Vertrag ausdrücklich übernommen wird. Es steht demnach in dem Ermessen der deutschen Regierung, eine solche Verbindlichkeit einzugehen, und sie wird nur dann sich zur Uebernahme einer solchen

[23]) Mettgenberg: a. a. O., S. 51, f.
[24]) Amtl. Begründung zu § 53.
[25]) Mettgenberg: ein Deutscher darf nicht . . . S. 43.

Verpflichtung bereiterklären dürfen, wenn sie der Rechtspflege des kontrahierenden Staates besonderes Vertrauen entgegenbringt und die Gegenseitigkeit verbürgt ist. In anderer Hinsicht dürfte jedoch zu erwägen sein, ob nicht eine dem § 53 ähnliche Bestimmung in die St. P. O. ausdrücklich aufzunehmen ist, wodurch die Staatsanwaltschaft ihrer Pflicht, wegen aller zu ihrer Kenntnis gelangenden strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten, insoweit entbunden wird, als ihr durch die dem fremden Staat zugesicherte Spezialität in der Strafverfolgung, Strafvollstreckung oder sonstigen Beschränkung der persönlichen Freiheit Schranken auferlegt sind.[26])

In dem deutschen Entwurf fehlt eine Bestimmung darüber wie der Fall zu handhaben ist, wenn Auslieferungsersuchen von mehreren Staaten wegen desselben Delikts oder wegen verschiedener Delikte eintreffen. Eine Aufnahme in den Entwurf würde zu empfehlen sein, um Unstimmigkeiten zu vermeiden, die bei willkürlicher Genehmigung der Auslieferung an einem der nachsuchenden Staaten entstehen können.

5. Das politische Delikt.[1])

Als letztes und wichtigstes Delikt gesellt sich zu den nicht auslieferungswürdigen strafbaren Handlungen das sogenannte politische

---

[26]) Als Vorbild „für die staatsrechtliche Sicherung der Spezialität" dürfte für das deutsche Gesetz die Bestimmung des schwedischen Gesetzes betreffend Aenderung des Kap. 1 des Strafgesetzes vom 4. 6. 1913 und des bayrischen Gesetzes vom 16. 5. 1868 als Vorbild dienen können. § 5 des schwed. Gesetzes in der neuen Fassung lautet: Abs. 2 „Ist jemand als wegen eines Delikts verdächtig angeklagt oder abgeurteilt von einem fremden Staate an Schweden ausgeliefert und sind bei der Auslieferungsbewilligung besondere Bedingungen hinsichtlich seiner Bestrafung von dem fremden Staate aufgestellt worden, so sollen sie hier im Reiche zur Nachachtung gereichen." Die bayrische Bestimmung lautet: „Ist eine in einem fremden Staate sich befindende Person mehrerer strafbaren Handlungen angeschuldet, und hat die Staatsregierung dem um Auslieferung angegangenen Staate die Zusicherung erteilt, daß eine strafrechtliche Verfolgung wegen einer dieser strafbaren Handlungen nicht eintrete, so dürfen die Gerichte bei der strafrechtlichen Verfolgung und Aburteilung des Ausgelieferten die in der Zusicherung begriffenen Reate nicht berücksichtigen." (Abgedruckt bei Wolgast, S. 61).

[1]) In einer seiner jüngsten Schriften gelangt Mettgenberg zu dem Ergebnis, daß auf deutschem Boden zum ersten Male das politische Asyl durch Gesetz sichergestellt worden ist; die hier in Frage kommende Bestimmung enthält Art. 18 der Sachsen-Meiningenschen Verfassung vom 23. 8. 1829. Sie lautet: „Auslieferungen sollen nur verfügt werden, wenn ein Ausländer wegen eines gemeinen Verbrechens, z. B. des Diebstahls, Raubes, Betruges, Mords, Totschlags, Brandstiftung, welches nach hiesigen Rechten die Verhaftung nach sich zieht, beschuldigt, und deshalb die Auslieferung von dem Gerichtshofe des Landes, wo das Verbrechen begangen ist, oder der Heimat des Angeschuldigten, begehrt wird." (Vgl. Mettgenberg, Das erste Verbot der Auslieferung politischer Verbrecher, Ztschr. f. Völkerrecht, Bd. 14, Heft 2, 1927, S. 237 ff. und Die Neugestaltung a. a. O. S. 9).

Verbrechen,[2]) über dessen Begriff in Schrifttum und Praxis große Meinungsverschiedenheiten herrschen. Es sind hier zu unterscheiden: absolut-politische und relativ-politische Verbrechen. Während die eine Richtung im Schrifttum den Charakter dieser Delikte nach dem Zweck und der Absicht (Lammasch) zu bestimmen versucht, erblickt die andere Richtung (v. Martitz) in der Beschaffenheit des Angriffsobjektes das Hauptmerkmal.[3]) Die erste Richtung folgt der subjektiven Theorie, da sie das Hauptgewicht auf die Absicht des Täters legt; für sie gewinnt jede Handlung den Charakter eines politischen Delikts, sofern es dem Täter gelingt, darzutun, daß er in politischer Absicht gehandelt hat. Die Auffassung der letzteren Richtung, die die objektive Theorie zu Grunde legt, ist als die maßgebende zu bezeichnen; nach ihr „sind als politische Delikte aufzufassen alle vorsätzlichen, gegen Bestand und Sicherheit des (eigenen oder fremden) Staates, sowie gegen das Staatsoberhaupt und die politischen Rechte der Staatsbürger (nicht der Staatsverwaltung) gerichteten Verbrechen[4])". Aehnlich definiert v. Martitz[5]) den Begriff des politischen Delikts. Er sieht in den délits politiques unter Aufzählung der einzelnen strafbaren Handlungen „diejenigen Legaltatbestände, welche sich unmittelbar gegen die Gesamtorganisation des Volkes richten." Bei den relativ-politischen Delikten, d. h. solchen Handlungen, die abgesehen von dem politischen Moment auch als gewöhnliche Delikte strafbar sind, hat man zwei Fälle zu unterscheiden, nämlich die délits complexes und die délits connexes à un fait politique. Bei dem ersten Fall handelt es sich um Idealkonkurrenz eines politischen mit mit einem nichtpolitischen Auslieferungsdelikt; d. h. ein und dieselbe Handlung begreift sowohl den Tatbestand eines gemeinen als auch den eines politischen Delikts in sich.[6]) Aus der Immunität für das letztere ist die Immunität für das erstere herzuleiten. Die zweite Art der relativ-politischen Delikte setzt, wie v. Martitz (S. 215) darlegt, eine Pluralität von Rechtsverletzungen voraus, von denen die eine sich als politisch, die andere sich als nichtpolitisch darstellt. Beide Taten dürfen einander nicht isoliert gegenüberstehen, sondern müssen innerlich miteinander verbunden sein. Diese Connexität liegt nach v. Martitz dann vor, „wenn eine an sich betrachtet auslieferungswürdige Handlung zu dem Endzweck verübt worden ist, ein

---

[2]) Der Grund zu der Ausnahme von der Auslieferungswürdigkeit ist „die Unsicherheit des Urteils über einen im Ausland verübten Rechtsbruch, dessen schuldhafte Natur in Art und Maß beeinflußt wird durch die Beschaffenheit tatsächlich vorhandener politischer Zustände". (v. Martitz Bd. II S. 296), s. auch Mettgenberg. Die amerikanische Definition des pol. Verbrechens (Archiv öff. Recht Bd. XXVII S. 247 ff., inbes. S. 256) und Lammasch a. a. O. S. 218.

[3]) Vgl. Frank, Stichwort „Auslieferung" in Wörterbuch des Staats- und Völkerrechts.

[4]) Liszt-Schmidt Strafrecht, S. 135.

[5]) a. a. O., Bd. 2, S. 273.

[6]) Vgl. Delius, das Auslieferungsrecht, S. 43 und Walker Gutachten a. a. O. Bd. II. S. 294.

anderweitig begangenes politisches Delikt vorzubereiten oder zu vollenden, oder die Vollendung zu erleichtern, ihm den Erfolg zu sichern, seine Straflosigkeit zu vermitteln.[7])" Als Gegensatz des mit einem politischen Verbrechen connexen bezeichnet v. Martitz das isolierte Verbrechen. „Wird außerhalb einer politischen Erhebung oder ohne Bezug zu einem verübten Staatsverbrechen ein Mord begangen oder versucht an einem Minister, General, Polizeibeamten oder republikanischen Staatsoberhaupt, so ist diese Tat selbst dann, wenn sie lediglich im Interesse einer politischen Idee verübt wäre, ein gemeines Verbrechen.[8])" Seit dem belgischen Gesetz vom 22. 3. 1856 wird zu den auslieferungswürdigen Delikten noch dasjenige Verbrechen, das die Merkmale des Mordes, des Totschlags, des Giftmords an einem auswärtigen Staatsoberhaupt oder seinen Familienmitgliedern aufweist, hinzugezählt (sogen. belg. Attentatsklausel).[9]) Dem vollendeten Verbrechen wird der Versuch gleichgestellt. Diese Klausel ging in die meisten Auslieferungsverträge und Auslieferungsgesetze über. Nur wenige Staaten bilden eine Ausnahme. In den letzten Jahren haben sich Stimmen für die Einschränkung des politischen Asyls erhoben, die als Regel nur die Nichtauslieferung wegen absolut-politischer Verbrechen gelten lassen wollen. So hat auch das institut de droit international sich dahin ausgesprochen, daß bei solchen relativ-politischen Delikten, „welche unter moralischem und allgemein rechtlichem Gesichtspunkt als die schwersten zu betrachten sind[10])", Auslieferung Platz greifen solle. Einige neuere Auslieferungsgesetze haben sich auch in mancher Hinsicht von dieser Ansicht beeinflussen lassen.

a) Die schwedische Regelung.

Das schwedische Gesetz enthält in § 7 die entscheidenden Bestimmungen über die Behandlung des politischen Asyls. Der Obersatz dieser Regel ist, daß „Auslieferung wegen politischer Delikte nicht erfolgen darf." Daß unter den Begriff der politischen Verbrechen diejenigen Delikte fallen, welche einfach aus dem Grunde, daß sie gegen den Staat, sei es seine Integrität, seine Verfassung oder die Vertreter der Staatsgewalt gerichtet sind, einer Bestrafung unterworfen werden, ist nach der schwedischen Regierungs-Begründung klar (sog. absolut-politischen Delikte). Ueber die Frage jedoch, inwieweit die relativ-politischen Verbrechen zu den Nichtauslieferungsdelikten zu rechnen seien, schieden sich die Ansichten während der Beratungen des schwedischen Gesetzes ganz wesentlich. Nach den Ausführungen des schwedischen Außenministers in den Verhandlungen der zweiten Kammer geht nach schwedischer Auffassung

[7]) v. Martitz. a. a. O., S. 220, vgl. auch die Ausführungen von Walker in seinem Gutachten. Verhandlg. des 34. Juristentags, Bd. 2, S. 292, ff.
[8]) Vgl. v. Martitz, a. a. O., S. 222.
[9]) Vgl. v. Martitz, Bd. 2, S. 409 ff.
[10]) Regierungsbegründung zu § 6; Wolgast S. 195.

die sogen. subjektive Theorie zu weit, da sie eine Menge von Handlungen straffrei ausgehen läßt, die auf das bestimmteste zu mißbilligen sind, „völlig unabhängig davon, ob der Täter möglicherweise ein politisches Motiv für seine Handlungen vorbringen kann[11])." Gegen die Einführung der objektiven Theorie können in gewissem Grade auch Bedenken geltend gemacht werden, da sie unter Umständen die Grenzen etwas zu weit zieht. Einen Mittelweg schlägt das schweizerische Auslieferungsgesetz ein, welches Auslieferung bewilligt, „obgleich der Täter einen politischen Beweggrund oder Zweck vorschützt, wenn die Handlung, um deren willen die Auslieferung verlangt wird, vorwiegend den Charakter eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens hat" (Art. 10). Das Bundesgericht hat gemäß der gegebenen Direktive darüber zu befinden, ob die Handlungen, welche neben dem gemeinen Verbrechen noch ein politisches Moment in sich tragen, zu der einen oder der anderen Art zu rechnen sind.[12]) In diesem Punkte schließt sich das schwedische Gesetz dem schweizerischen an. Die Beurteilung einer Handlung soll nicht danach erfolgen, wie sie sich auf den ersten Blick charakterisiert, sondern die Umstände, unter denen die Handlung begangen worden ist, sind abzuwägen. Der schwedische Gesetzgeber war sich bewußt, daß hierdurch eine schwierige Aufgabe von den Schultern des Gesetzgebers auf die des Richters geschoben würde. Er entschloß sich jedoch zu diesem Schritt in der Erwägung, daß „eine bestimmte Formel unmöglich alle die verschiedenen Fälle umfassen kann, in denen sich die Wirklichkeit offenbart[13])". Die im Anschluß an das schweizerische Auslieferungsgesetz für das schwedische Gesetz gefundene Bestimmung über die relativ-politischen Delikte lautet: „Jedoch darf, wenn die Handlung, wegen derer um Auslieferung ersucht wird, zugleich ein Delikt von nicht politischer Beschaffenheit umfaßt, Auslieferung bewilligt werden, soweit festgestellt wird, daß die Handlung mit Rücksicht auf die Umstände im besonderen Fall überwiegend den Charakter eines nichtpolitischen Delikts besitzt." (§ 7, Abs. 1 Nr. *2*). Es kann demnach bei jedem relativ-politischen Delikt Auslieferung Platz greifen, wenn dasselbe im Hinblick auf die vorgefundenen Umstände als ein solches anzusehen ist, das in überwiegendem Maße den Charakter eines nichtpolitischen Delikts an sich trägt. Dabei ist bei subjektiver Prüfung durch das Gericht den objektiven Umständen bei Verübung der Tat die entscheidende Bedeutung beizumessen. Ein Mord aus politischer Rache

[11]) Der Außenminister; Wolgast S. 269.

[12]) Hiermit verwirft das schweizerische Gesetz die herkömmliche Auffassung über das relativ-politische Delikt und folgt der Lehre, die Ortolan und Billot begründet haben; vgl. Walker a. a. O. S. 300. „Nicht der abstrakte Verbrechensbegriff soll bei der Abwägung des gemeinen und politischen Moments zugrunde gelegt werden, sondern die Handlung des Flüchtigen. Es soll aus den Umständen, die sie begleiten, ihre Natur tatsächlich festgestellt werden."

[13]) Regierungsbegründung zu § 6, Wolgast S. 197.

als Motiv bewirkt keine Freiheit von der Auslieferung; ebenso nicht ein Mord, der ohne eine Begleiterscheinung des Versuchs, die politische Ordnung umzustoßen, begangen wird.[14]) Das Gericht hat bei den relativ-politischen Delikten darauf zu achten, was überwiegt, und das Ueberwiegende ist entscheidend.

Bei Erörterung der Frage, ob die aus dem belgischen Auslieferungsgesetz herstammende Attentatsklausel auch in das schwedische Gesetz aufzunehmen sei, erreichten die schwedischen Erwägungen sowohl in den Beratungen der ersten und zweiten Kammer, als auch in dem Gutachten des Gesetzgebungsausschusses und den Petitionen einzelner Kammermitglieder ihren Höhepunkt. Die Annahme der objektiven Theorie hätte die Aufnahme der Klausel notwendig im Gefolge haben müssen. Denn nach ihr gilt jedes Attentat auf ein Staatsoberhaupt als politisches Delikt, das ein uneingeschränktes Asylrecht nach sich zieht; hierdurch wird jedoch das Leben von Souveränen weniger als das anderer Personen geschützt. Da das schwedische Gesetz in der Frage des politischen Delikts aber unter Ablehnung der objektiven Theorie dem Vorbild des schweizerischen Gesetzes folgt, und damit die Entscheidung über das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines politischen Delikts der freien Würdigung des Gerichts überträgt, ist die Klausel nicht ein unentbehrliches Komplement zu dem von beiden Gesetzen eingenommenen Standpunkt. Denn es besteht die Möglichkeit, daß das Gericht bei Würdigung der gesamten Tatumstände zu dem Ergebnis gelangt, daß ein Attentat nicht zu den politischen Delikten zu rechnen sei, sondern überwiegend den Charakter eines nichtpolitischen Deliktes an sich trage, sodaß die Auslieferung des Täters zulässig ist. Es ist demnach nicht unbedingt notwendig, diese Delikte stets als politische aufzufassen; die Umstände, unter denen sie verübt worden sind, bilden vielmehr das entscheidende Moment für die Qualifizierung der Delikte als politische oder nichtpolitische. Die Attentate fallen bei Weglassung der Klausel vollkommen unter die allgemeine Regel; sie können unter Umständen milder beurteilt und weniger zur Auslieferungsursache gemacht werden als dies in den Gesetzen oder Verträgen der Fall ist, in die die Klausel Aufnahme gefunden hat. Die Aufnahme des schweizerischen Vorbildes in das schwedische Gesetz hat nicht zur Folge, daß die Hände des über ein Delikt entscheidenden Gerichts gebunden sind. Auslieferung k a n n bewilligt werden; Voraussetzung ist, daß das Gericht zu der Ueberzeugung gelangt, daß in dem zur Entscheidung stehenden Falle es sich um ein gewöhnliches, persönliches Delikt handelt.[15])

Gegen die Einführung der Klausel lassen sich hauptsächlich „rational-sachliche Gründe[16])" geltend machen; sie sind solche, „die die Art und Eigenart der zu regelnden Materie zum Maßstab neh-

[14]) Vgl. 1. Kammer, Wolgast S. 257 ff.
[15]) Vgl. Verhandlungen der II. Kammer, Wolgast S. 284.
[16]) Wolgast, Einführung S. 77.

men und in erster Linie strafrechtlicher und rechtstechnischer Art sind." Sie fußen auf der Erwägung, daß die Attentatsklausel als überflüssig erscheint, da die schweizerische in das schwedische Gesetz übergegangene Regelung dem verfolgten Zwecke allein schon gerecht wird. „Emotional" dürfte die Erwägung sein, daß bei Aufnahme der Attentatsklausel bei Beurteilung eines Falles, „die Wagschale nur nach der einen Seite sinken kann", und daß ein Zwang besteht, „auch in Fällen, wo sich ein allgemeines Rechtsbewußtsein gegen eine solche Auslieferung erhebt, auf Grund der Formulierung des Gesetzes doch auszuliefern[17])". Trotz dieser nicht für eine unbedingte Notwendigkeit der Aufnahme der Klausel in das schwedische Gesetz sprechenden Gründe wurde sie unter leichter Abweichung von der üblichen Form beibehalten. § 7 Abs. 2 des schwedischen Gesetzes erhielt folgende Fassung: „Als politisches Delikt ist in keinem Falle Mord, Mordversuch oder Totschlag an einem fremden Staatsoberhaupt oder einer zur Familie eines fremden Souveräns gehörenden Person anzusehen". Zunächst wurde zur Begründung der Aufnahme der Klausel in das Gesetz angeführt, daß sie — im Gegensatz zur Schweiz infolge deren staatsrechtlichen Organisation — keine einseitige Verpflichtung zu Gunsten des Mitkontrahenten mit sich bringen würde, sodaß die Möglichkeit der Reziprozität durchaus gegeben sei. Dann wurde daran erinnert, daß die Klausel in dem Auslieferungsrecht der meisten Staaten eine hergebrachte Regel sei, und daß es keinen berechtigten Einwand gebe, der gegen ihre Einführung spreche. Durchaus auf das „auswärtigpolitische", mehr aber noch auf das „auswärtig-technische Interesse[18])" gerichtet sind die Erwägungen, die der Abg. af Ekenstam in der ersten Kammer für die Einführung der Klausel anstellte: „Es ist doch so, daß, wenn wir eine Angelegenheit wie die vorliegende gesetzlich ordnen, wir nicht nur Rücksicht auf das zu nehmen haben, was wir selber im eigenen Lande wünschen und wollen, sondern wir müssen natürlich in einem solchen Falle unablässig daran denken, wie es sich gegen fremde Mächte ausnehmen wird, zu denen wir in Beziehung stehen, und daß, sofern eine solche Klausel wie die vorliegende, gestrichen wird — und das wird hier eifrig verlangt werden —, es ohne Zweifel weit schwerer sein wird, mit einer solchen Macht zu einer zweckmäßigen Regelung zu gelangen[19])". Es wurde dem Parlament ins Gedächtnis zurückgerufen, daß die Annahme der Klausel vom König befürwortet worden sei, und es eine Illoyalität seitens des schwedischen Volkes bedeute, wenn es diese Klausel streiche. Eine große Anzahl von Menschen zudem könnten „mit den theoretischen Spekulationen", die bei Erörterung des Wortlauts des Paragraphen auftauchten, nicht in Be-

[17]) Verhandlungen der II. Kammer, Oppositionsrede Brantings, Wolgast S. 292.
[18]) Wolgast S. 78.
[19]) Wolgast S. 256.

rührung kommen und für sie bedeute die Nichtaufnahme der Klausel „eine Preisgabe der fraglichen Personen". Ferner führte der gewandte Verteidiger der Klausel in den Beratungen der ersten Kammer noch das Argument ins Gefecht, daß das kleine Schweden Gefahr laufe, „Beeinflussungen oder rückwirkendem Verhalten seitens größerer und mächtigerer Grenzstaaten" ausgesetzt zu werden, wenn es nicht sämtliche möglichen Verhältnisse im Gesetz klar präzisiert habe. Denn, wenn die vorhandenen Schwierigkeiten im Gesetz eine Lösung fänden, so brauche man keine Rücksicht zu nehmen auf „den mehr oder minder überwiegenden Grad politischer Absicht[20])". In diesen Erwägungen spiegelt sich der Gedanke wieder, daß der Gesetzgeber bei Erlaß eines Gesetzes das „auswärtigpolitische Interesse" notwendig zu berücksichtigen habe, um der Gefahr zu entgehen, ein Spielball der Machtbestrebungen und Beeinflussungen benachbarter Staaten zu werden.

In den Verhandlungen der zweiten Kammer des Reichstags über das Für und Wider der Klausel mußte die liberale Partei unter den nüchtern-sachlichen Argumenten des Außenministers ihren Widerstand aufgeben, nicht „demütig dem Winke von der Ministerbank folgend", wie Branting meinte, sondern auf Grund der „einfachen Prüfung der Wirklichkeit und der faktisch vorliegenden Umstände auf diesem Gebiet[21])" (Edén). Zunächst waren es reine Zweckmäßigkeitsgründe, die der Außenminister unter Darlegung der geschichtlichen Entwicklung der Klausel anführte. Er schilderte die politischen Schwierigkeiten, in die ein Land geraten könne, wenn ein mächtiges Grenzland um Auslieferung eines Mannes ersuche, der ein Attentat gegen einen Souverän begangen habe, und die Gerichte des Asylstaates bei Abwägen der Umstände erkennen müßten: „Es ist ein politisches Delikt, und er kann also nicht ausgeliefert werden." Dann wurde die Kammer daran erinnert, daß die Klausel „der feste Ausdruck für den allgemeinen Standpunkt des Auslieferungsrechts der Gegenwart" geworden und „eingebürgerte Praxis" in Europa sei. Er richtete einen Appell an die Versammlung, nicht außer Acht zu lassen, daß die durch die Klausel zu schützenden Personen mehr als irgendwelche andere Menschen Attentaten ausgesetzt seien, und daß der Eindruck, den eine Streichung der Klausel im Ausland hervorrufen könne, der denkbar ungünstigste sei. Zudem würde bei Fehlen einer solchen Bestimmung bei gewissen Personen der Gedanke geweckt werden, daß für sie Schweden eine sicherere Zufluchtsstätte als ein anderes Land in Europa sei. Der Minister warnte am Schlusse seiner eindrucksvollen Worte davor, auf einem so „empfindlichen Gebiete" wie dem in Frage stehenden eine allzu starke von den übrigen Ländern abweichende Stellung einzunehmen. Von einzelnen Rednern der zweiten Kammer, die sich im Sinne der Regierungsvorlage äußerten, wurde darauf hingewiesen, daß bei

[20]) Wolgast S. 259.
[21]) Wolgast S. 286.

Ermordung eines Souveräns fast immer politische Motive im Spiele seien, und es für ein Gericht äußerst schwer sei, zu beurteilen, ob die politischen Motive die überwiegenden seien oder nicht.[22]) Ständig wurde den Abgeordneten vorgehalten, daß Schweden sich in einer solch heiklen Frage nicht unabhängig von den in fremden Mächten bestehenden Verhältnissen stellen dürfe. Auf das „auswärtig-politische und auswärtig-technische Interesse" stellte der Abgeordnete Petersson es ab, wenn er daran erinnerte, daß beim Abschluß von Verträgen mit monarchischen Staaten für diese die Klausel von größtem Wert ist. „Wir wollen einen Vertrag schließen und können in diesem Falle keine Reziprozität anbieten, und warum? Ja, darum, weil wir durch dies Gesetz — bei Ablehnung der Klausel — uns der Möglichkeit berauben, die Reziprozität anzubieten, welche der fremde Staat wünscht. Ist dies klug gehandelt[23])?" Die schwedische Kammer zog auch in Berücksichtigung, daß Schweden als kleines Land dem Druck fremder mächtiger Nachbarn ausgesetzt sei, wenn die Bejahung der Auslieferung von der Prüfung der Umstände abhängig gemacht würde, und die schwedischen Behörden sich geneigt zeigen würden, das begangene Delikt als ein rein politisches zu betrachten.[24]) Rein politisch gedacht war die Erwägung Edéns, wenn er der Kammer vorhielt, daß bei Ablehnung der Klausel die Regierung gezwungen würde, die Klausel hinsichtlich der Länder zu kündigen, mit denen ein Auslieferungsvertrag bestehe. Ein solches Vorgehen könne „nicht leicht ohne Mißdeutung erfolgen und nicht, ohne große internationale Unannehmlichkeiten mit sich zu führen". Ja sogar vor politische Schwierigkeiten sah sich die Kammer gestellt, wenn in Schweden die Prüfung der Tat von den Umständen abhängig gemacht würde und der Mörder eines Souveränes sich nach Schweden flüchte. „Es kann sein, daß er (der Außenminister) in das schwere Dilemma käme, entweder gezwungen zu sein, zu prüfen, wie es mit den Mitteln stünde, mit deren Hilfe man Widerstand leisten wollte, oder gezwungen zu sein, zu fragen, ob es nicht hierbei gelte, daß im Kriege, auch im diplomatischen, Fälle vorkommen, wo unvorsichtiger erlassene Gesetze genötigt werden, zu verstummen und zu schweigen. Einer solchen Eventualität eine künftige schwedische Regierung oder letzlich das schwedische Vaterland auszusetzen, sind wir nicht berechtigt[25])." Kein Land könne verpflichtet sein, mit seiner Sicherheit und seiner Existenz dafür einzustehen, einen Mörder selbst dann zu schützen, wenn er aus politischen Motiven vorgegangen sei.[26]) Auch der Grund, daß man zwar die Familien der Souveräne, nicht aber die der Präsidenten oder sonstige Minister und andere Staatsdiener schütze,

---

[22]) Wolgast S. 277.
[23]) Wolgast S. 278.
[24]) Rede des Abg. Edén, Wolgast S. 286.
[25]) Wolgast, S. 289.
[26]) Wolgast S. 296.

sei nicht stichhaltig. Denn z. B. die Gemahlin des Präsidenten „tritt eigentlich aus der gewöhnlichen bürgerlichen Gesellschaft nicht heraus, sondern lebt hauptsächlich gleichsam mitten darin in dieser Gesellschaft und tritt auf jeden Fall später in sie zurück. Was Minister und andere Staatsdiener betrifft, so vermute ich, daß die Ursache, aus der man dieselben nicht besonders schützt, darin besteht, daß man diese Klausel nicht weiter erstrecken will, als man es für absolut notwendig gehalten hat[27])".

Die Gegner der Attentatsklausel — Söderbergh in der ersten und Branting nebst Lindhagen in der zweiten Kammer — vermochten gegenüber den nüchtern-sachlichen Argumenten der Verteidiger des Regierungsentwurfs ihre im Gesetzgebungsausschuß eroberte Stellung nicht beizubehalten. Ihr auf emotionalen Erwägungen beruhender Appell an das hohe Selbständigkeitsgefühl des schwedischen Volkes und die Erinnerungen an etwaige auswärtige Beeinflussungen konnten die Regierungsparteien nicht dazu veranlassen, sich den hinreichend starken Gründen, die für die Klausel sprachen, zu verschließen. Im einzelnen wurden von der Opposition etwa folgende Argumente gegen die Klausel vorgebracht:

1. Die Klausel kann entbehrt werden; denn eine Auslieferung wegen eines Attentats auf einen Souverän ist dadurch ermöglicht, daß die Entscheidung durch Abwägen der Umstände, unter denen die Tat verübt ist, gefällt wird.
2. Eine Garantie dafür, daß keine unzulässige Auslieferung bewilligt wird, liegt darin, daß die höchste urteilende Behörde des Landes das entscheidende Wort spricht.[28])
3. Es ist ungerecht, nur den Familien gekrönter Häupter und nicht denen anderer Staatshäupter Schutz angedeihen zu lassen.[29])
4. Es widerspricht jeder Vernunft, in gewissen absolut denkbaren Fällen Personen auszuliefern, die aus einem despotisch regierten Lande nach Verübung eines Attentats geflüchtet sind und in dem Zufluchtsstaat Asylrecht anrufen, das bei Vorhandensein der Klausel illusorisch ist.
5. Gegen die souveränen Staatshäupter werden nicht nur aus politischen Absichten, sondern auch aus rein privaten persönlichen Gründen (z. B. Rache) Attentate verübt. Eine politische Absicht ist nicht immer enthalten. Auslieferung kann demnach auch bei Nichtvorhandensein der Klausel erfolgen.
6. Das menschliche Empfinden sträubt sich dagegen, daß ein Gesetz zur Auslieferung von Personen verpflichtet, über deren moralische Qualität häufig kein Zweifel bestehen kann.
7. Es muß leitendes Prinzip eines Landes sein, die „unverbrüchliche Heiligkeit des Asylrechts" aufrecht zu erhalten und eine

[27]) Rede des Abg. Edén, Wolgast S. 297.
[28]) Rede des Abg. Söderbergh in der ersten Kammer, Wolgast S. 257 f.
[29]) Lindhagen: Wolgast S. 274 f.

Freistatt für solche zu sein, die von den Machthabern ihres Landes verfolgt werden.[30])

8. Unter Umständen können sich in gewissen Ländern die politischen Verhältnisse so unsinnig und aufregend gestalten, daß eine Auslieferung derer, die den gesetzmäßigen Weg verlassen und zu ungesetzlichen Mitteln gegriffen haben, um einer Unterdrückung „durch Gewalt und Blut" zu entgehen, unbillig erscheint.
9. Ein Gesetz soll allen denkbaren Möglichkeiten gerecht werden und seine Normen nicht auf einen bestimmten Fall abstellen.[31])
10. Den Staatshäuptern und den Familien der Souvernäne soll keine Sonderstellung eingeräumt werden; es darf vielmehr kein Unterschied zwischen ihnen einerseits und den Familien republikanischer Präsidenten und den übrigen Menschen andererseits bestehen[32]).
11. Verhält sich der Asylstaat dem ersten Druck einer fremden Regierung gegenüber „rückengrade", so wird in späteren Fällen ein nochmaliger Druck nicht ausgeübt werden.[33])

Dies waren die wichtigsten Argumente, die von einzelnen Kammermitgliedern gegen die Klausel vorgebracht wurden. Bei der Abstimmung ergab sich eine überwiegende Mehrheit für die Aufnahme der Klausel. Welche Gründe die einzelnen Abgeordneten veranlaßten, für die Klausel zu stimmen, vermag nicht angegeben zu werden; sicher ist, daß sie sich von der Erwägung leiten ließen, daß in auswärtigen Angelegenheiten „Maxime nicht logische Doktrinen sind, sondern allein die Zweckmäßigkeit sein darf, mag das Ergebnis auch „logische Risse" haben[34])".

b) Die deutsche Regelung.

Der deutsche Entwurf enthält in § 3 die Bestimmungen über das politische Asyl. Nicht nur in der Art der Abfassung, sondern auch inhaltlich weichen sie von der schwedischen Regelung ganz erheblich ab. Auch der deutsche Entwurf betrachtet es als seine Pflicht, das seit mehr denn 100 Jahren hochgehaltene politische Asyl zu wahren. Er bemüht sich, „den Gedanken des politischen Asyls in eine Zweifel möglichst ausschließende Rechtsform zu bringen und vor Entstellung und Mißbrauch schützen[35])". Er geht von der Zweiteilung der asylwürdigen Taten aus; und zwar unterscheidet er zwischen „an sich politischen und an sich gemeinen, aber besonders gearteten Straftaten." Zu den ersteren zählt er im Anschluß an die Motive zu dem Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den

[30]) Branting, erste Rede, Wolgast S. 281 ff.
[31]) Branting, zweite Rede, Wolgast S. 290 ff.
[32]) Lindhagen: Wolgast S. 293 ff.
[33]) Branting: dritte Rede, Wolgast S. 299 f.
[34]) Wolgast: Einführung S. 83.
[35]) Amtl. Begründung zu § 3. Vgl. auch zu den folgenden Ausführungen die amtl. Begründung.

norddeutschen Bund unter gruppenweiser Aufzählung die „unmittelbar gegen den Bestand und die Sicherheit des Staates, gegen die verfassungsmäßigen Körperschaften und gegen die staatsbürgerlichen Rechte[36])“ gerichteten Straftaten. Hiermit folgt der Entwurf nicht der subjektiven, sondern der objektiven Theorie, indem er die Frage, ob der Tat Asylwürdigkeit zuzusprechen ist, sich nach dem verletzten Rechtsgut und nicht nach der subjektiven Einstellung des Täters beantworten läßt. In § 3 Abs. 2 gibt er eine genaue Definition der politischen Delikte. Es „sind die strafbaren Angriffe, die sich unmittelbar gegen den Bestand oder die Sicherheit des Staates, gegen das Oberhaupt oder gegen ein Mitglied der Regierung des Staates als solches, gegen eine verfassungsmäßige Körperschaft, gegen die staatsbürgerlichen Rechte bei Wahlen oder Abstimmungen oder gegen die guten Beziehungen zum Ausland richten.“ Aber auch eine solche Definition dürfte nicht alle Zweifel beheben. So bietet der in der Definition verwandte Begriff „Staat[37])“ so viele Auslegungsmöglichkeiten, daß eine zweifelsfreie Bestimmung ausgeschlossen erscheint. Auch dürfte Klarheit darüber zu schaffen sein, was verfassungsmäßige Körperschaften sind (etwa Landesparlamente, kommunale Vertreterkörperschaften, Korporationen des öffentlichen Rechts?[38]); dürften nicht auch strafbare Angriffe gegen die Verfassung als solche und gegen das Staatsgebiet als politische Delikte anzusehen sein?

Dem deutschen Entwurf boten sich für die gesetzliche Regelung der gemeinen, aber besonders gearteten asylwürdigen Taten drei Vorbilder. Zunächst die englisch-amerikanische Auffassung; hier darf Auslieferung nicht erfolgen wegen Verbrechen von politischer Beschaffenheit (Political charakter) oder dann, wenn die auszuliefernde Person den Nachweis erbringt, daß mit ihrer Auslieferung bezweckt wird, ihre Anklage oder Bestrafung wegen Verbrechens von politischer Beschaffenheit zu ermöglichen. Diese englische Regel dürfte sich der subjektiven Theorie nähern. Im Anschluß an Entscheidungen der Queens Bench Division sind unter den genannten Verbrechen zu verstehen „an sich gemeine Straftaten, die als notwendige Teilereignisse von Unruhen aufgefaßt werden können[39])“. Dann bot sich dem Entwurf die Möglichkeit, der schweizerisch-schwedischen Auffassung, nach der, wie ausgeführt, eine gemeine Tat dann asylwürdig ist, wenn der politische Charakter überwiegt, zu folgen. Der Entwurf hielt die Begriffsbestimmung des englisch-amerikanischen Rechts für zu eng, da sich sehr wohl an sich gemeine Straftaten denken lassen, die — ohne Teilereignisse von politischen Unruhen zu sein — wegen ihres Zusammenhangs mit einer rein politischen Straftat oder wegen des mit der Tat ver-

[36]) Begründung zum Entwurf.
[37]) Vgl. Kelsen. Allgemeine Staatslehre S. 3.
[38]) Vgl. Breitscheid a. a. O. S. 11 721.
[39]) Amtl. Begründung zu § 3.

folgten Zweckes als asylwürdig erscheinen. Die schwedisch-schweizerische Regelung erschien dem Entwurf als zu unbestimmt, da sie für die Charakterisierung der Tat nicht genügend Anhaltspunkte bietet.[40]) Darum schloß er sich der belgischen Auffassung an und versteht unter Zusammenhangstaten solche gemeine Taten, „die asylwürdig sind, weil sie mit einer (wirklich begangenen, mindestens aber geplanten) politischen Straftat in einer inneren Zweckbeziehung stehen; weil sie eine an sich politische Straftat vorbereiten, unterstützen oder decken sollen". Der Entwurf erblickt das entscheidende Merkmal in dem Zwecke, der den Täter zu der Tat veranlaßte, und spricht daher solchen gemeinen Straftaten die Asylwürdigkeit zu, die der Täter beging, um eine geplante oder wirklich ausgeführte politische Straftat vorzubereiten, zu sichern, zu decken oder abzuwehren.[41]) Die Attentats- und die Anarchistenklausel sind in den Entwurf nicht aufgenommen worden. Einen Widerklang finden sie in der Bestimmung des § 3 Abs. 3, wonach die Auslieferung zulässig sein soll, „wenn die Tat unter Berücksichtigung aller Umstände besonders verwerflich erscheint[42])". Da diese Bestimmung den vorangegangenen in einem neuen Absatz folgt, gilt sie sowohl für die absolut-politischen Delikte als auch für die Zusammenhangstaten. Die deutsche Klausel läßt sich demnach in folgender Weise zerlegen:

I. 1. Die Auslieferung ist nicht zulässig, wenn die Tat eine politische ist.

2. Sie ist jedoch zulässig, wenn die Tat unter Berücksichtigung aller Umstände besonders verwerflich erscheint.

II. 1. Steht die Tat, welche die Auslieferung veranlassen soll, mit einer politischen Tat derart in Zusammenhang, daß sie diese vorbereiten, sichern, decken oder abwehren sollte, so ist die Auslieferung unzulässig.

2. Sie ist jedoch zulässig, wenn die Tat unter Berücksichtigung aller Umstände besonders verwerflich erscheint.

Damit nähert sich die Klausel bezüglich der absolut-politischen Delikte der finnländischen Klausel; die Klausel des schweizerisch-schwedischen Rechts läßt bei absolut-politischen Delikten, selbst dann, wenn sie besonders verwerflich sind, keine Auslieferung zu. Das finnländische Gesetz macht bei echten politischen Delikten dann eine Ausnahme, wenn das Delikt von besonderer Roheit des Täters

---

[40]) Vgl. amtliche Begründung zu § 3.

[41]) Amtliche Begründung zu § 3.

[42]) Vgl. hierzu These 8 des 34. deutschen Juristentags: „Eine Einschränkung des politischen Asyls ist unerläßlich. Sie kann dadurch geschehen, daß gewisse Gruppen von Straftaten ausgenommen oder allgemeine Straftaten, die in besonders verwerflicher Weise begangen sind, für asylunwürdig erklärt werden."

zeugt (synnerling rahet);[43]) eine Erklärung hierfür läßt sich vielleicht in „der politischen und geographischen Exponiertheit des neugeschaffenen und noch nicht festfundierten Staatsgebildes[44])“ finden. Die Bestimmung des deutschen Entwurfs hat den heftigsten Widerspruch gefunden. Der Abg. Breitscheid[45]) glaubte, daß hierdurch einer willkürlichen Auslegung Tür und Tor geöffnet würde. Er sieht sich vor die Möglichkeit gestellt, daß einer allzu extensiven Auslegung die Wege bereitet und Gericht und Staatsanwalt allzugroße Freiheiten eingeräumt werden. R. Breitscheid[46]) verlangt, daß der richterlichen Auslegung die denkbar engsten Schranken gezogen und etwaige Ausnahmen ganz besonders scharf umrissen werden. Hans von Hentig[47]) spricht sogar von einem Ende des Asylrechts. Ob aber eine andere Regelung am Platze sein dürfte, kann zweifelhaft erscheinen. Denn da der Entwurf z. B. auf eine Aufnahme der Attentatsklausel verzichtet, wäre eine Auslieferung von Königsmördern ausgeschlossen, weil die Tat als politische anzusehen ist. Nur mit Zuhilfenahme des Abs. 3 erscheint eine Auslieferung als zulässig.

Daß die Attentatsklausel in den deutschen Entwurf keine Aufnahme gefunden hat, dürfte zu begrüßen sein; denn ihre Aufnahme würde auf Grund unserer heutigen staatsrechtlichen Organisation unter Umständen eine einseitige Verpflichtung zu Gunsten des Vertragsgegners im Gefolge haben, da die Möglichkeit der Reziprozität ausgeschlossen ist. Den Gegnern der Fassung des § 3 Abs. 3 wird man mit Buzengeiger[48]) entgegenhalten können, daß die General-

[43]) Wolgast, S. 87 gelangt mittels Aufbaus „einer Skala verschiedenartiger Schlüsse“ zu dem Ergebnis, daß im finnländischen Gesetz die „besondere Roheit“ nicht nur auf die absolut-politischen, sondern auch auf die relativ-politischen Delikte bezüglich der Auslieferungsmöglichkeit von Einfluß ist. Ohne aber die hier vertretene Ansicht als die unbedingt richtige hinstellen zu wollen, dürfte vielleicht für die hier dargelegte Auslegung der finnländischen Klausel der Aufbau der Klausel selbst sprechen. Denn das finnländische Gesetz nimmt im Obersatz die absolut-politischen Delikte von der Auslieferung aus, läßt dann die Auslieferungsmöglichkeit zu „bei besonderer Roheit des Täters“ und geht erst hierauf zu einer Regelung der relativ-politischen Delikte über.

[44]) Hans v. Hentig, Berl. Tagebl. Nr. 579, Jahrg. 1927.

[45]) a. a. O. S. 11 719 ff.

[46]) Leipziger Volksztg. vom 27. 8. 27.

[47]) a. a. O.

[48]) Deutsche Richterzeitung, Heft 11, S. 411. Die vorliegende Arbeit war in den Fahnen ausgedruckt, als die erste Beratung des Rechtsausschusses des deutschen Reichstags über das Auslieferungsgesetz am 20. März 1929 stattfand. Nach dem Bericht der Köln. Ztg. wurde bei der Abstimmung § 3 Abs. 3 des Entwurfs und ein Vorschlag des Unterausschusses abgelehnt, der als Ersatz für § 3 Abs. 3 folgende Bestimmung vorgesehen hatte: „Die Auslieferung ist zulässig, wenn sich die Tat als ein vorsätzliches Verbrechen gegen das Leben darstellt, es sei denn, daß sie im offenen Kampf begangen wäre.“ Da das Gesetz vom Reichstag noch nicht verabschiedet ist, bleibt die endgültige Fassung des § 3 abzuwarten.

klausel des Abs. 3 den heutigen Anschauungen am meisten entspricht, und durch sie ein Festhalten an der Asylwürdigkeit der Zusammenhangstaaten ermöglicht und fremdem, deutschen Rechtsanschauungen nicht widersprechendem Rechtsempfinden Rechnung getragen wird. Es dürfte aber auch daran zu erinnern sein, daß nach dem deutschen Entwurf mit der Entscheidung des Gerichts nicht das letzte Wort gesprochen ist. Wird die besondere Verwerflichkeit bejaht, Auslieferung also für zulässig erklärt, so liegt die Endentscheidung bei der Regierungsbehörde. In gewissen, besonders gelagerten Fällen ist selbst die gerichtliche Unzulässigkeitserklärung einer nachgesuchten Auslieferung, wodurch gemäß den Bestimmungen des Entwurfs eine Bindung für die Regierung eintritt, anfechtbar, wenn zwischen dem deutschen Reich und dem nachsuchenden Staat Schiedsgerichtsverträge und Schiedsabkommen bestehen. Hier ist die Herbeiführung der Entscheidung des zwischenstaatlichen Schiedsgerichts möglich, das von neuem über die Angelegenheit befindet.[49])

In einem Falle dürfte von dem Entwurf eine größere Klarheit zu fordern sein. In § 3 Abs. 3 wird davon gesprochen, daß unter Berücksichtigung aller Umstände die Auslieferung wegen politischer Delikte dann zulässig ist, wenn die Tat besonders verwerflich erscheint. Nun verlangt § 5 als bloße formale Voraussetzung für die Auslieferung nur die Vorlage eines Haftbefehls oder vollstreckbaren Straferkenntnisses. Es wird damit ausdrücklich abgelehnt, im Regelfall die Schuldfrage einer Prüfung zu unterziehen. Man wird sich aber der Erwägung nicht verschließen können, daß eine Berücksichtigung der Umstände, wie § 3 Abs. 3 vorschreibt, ohne Eingehen auf die Schuld als ausgeschlossen erscheint.[50])

Eine Gegenüberstellung der Bestimmungen über das politische Asyl in dem schwedischen Gesetz und dem deutschen Entwurf dürfte nach den vorangegangenen Erläuterungen die Verschiedenheiten der beiden Bestimmungen in Fassung und Inhalt veranschaulichen:

Schweden	Deutschland.
I. Wegen politischer Verbrechen kann Auslieferung nicht erfolgen.	I. Die Auslieferung wegen politischer Verbrechen ist unzulässig.
II. Schließt die Handlung ein Verbrechen nichtpolitischer Beschaffenheit in sich, so ist dieAuslieferung bei Ueberwiegen des politischen Moments ausgeschlossen.	II. Steht die Tat, welche die Auslieferung veranlassen soll, mit einer politischen derartig in Zusammenhang, daß sie diese vorbereiten, sichern, decken oder abwehren sollte, so ist die Auslieferung unzulässig.

[49]) Vgl. Buzengeiger a. a. O. S. 412.

[50]) Vgl. auch Hans von Hentig, Berliner Tageblatt, a. a. O. und Neue Leipziger Nr. 277 1927.

III. Wegen politischer Delikte kann Auslieferung zugestanden werden: 1. — — — 2. wenn die Handlung ein Verbrechen nichtpolitischer Beschaffenheit in sich schließt und überwiegend den Charakter eines nichtpolitischen Delikts besitzt; 3. Wegen Mordes usw. an einem fremden Staatsoberhaupt oder an einer der Familie eines fremden Souveräns angehörenden Person.	III. Wegen politischen Delikts ist die Auslieferung zulässig: 1. bei absolut-politischen Verbrechen und 2. bei Zusammenhangstaten, sofern die Tat unter Berücksichtigung aller Umstände besonders verwerflich erscheint.

Zum Schluß ist noch auf den in der Begründung zum deutschen Entwurf nicht erwähnten Art. 5 des französischen Auslieferungsgesetzes vom 10. 3. 1927 hinzuweisen, der vom deutschen Gesetzgeber nicht unberücksichtigt gelassen werden darf. Art. 5 lautet übersetzt:

1. . . . .

2. „wenn das Verbrechen oder Vergehen politischen Charakter besitzt oder wenn aus den Umständen hervorgeht, daß die Auslieferung in politischer Absicht verlangt wird.

Was die Handlungen angeht, die im Verlauf eines Aufstandes oder eines Bürgerkrieges von der einen oder anderen der am Kampf beteiligten Parteien und im Interesse der Sache begangen werden, so können sie nur dann Anlaß zur Auslieferung geben, wenn sie Handlungen widerwärtiger Barbarei und von Vandalismus darstellen, die nach den Kriegsgesetzen verboten sind, und zwar nur nach Beendigung des Bürgerkrieges[51])."

6. Sonderfragen.

Eine besondere Bevorzugung hinsichtlich der Gewährung von Auslieferungen läßt das schwedische Gesetz den Nachbarländern[1]) Norwegen und Dänemark angedeihen. „Mit Rücksicht auf die

[51]) Journal officiel vom 11. 3. 27 Nr. 59 S. 2874 — 2876 und Wolgast S. 462.

[1]) Vgl. hierzu These 10 des 34. Deutschen Juristentags, die in dem Entwurf leider keine Berücksichtigung gefunden hat: „dringend erwünscht wäre es, wenn im deutschen Auslieferungsgesetz ausdrückliche Bestimmungen für eine besondere Ausgestaltung des Auslieferungsverkehrs mit Deutsch-Oesterreich und Danzig vorgesehen würden" (über das Verhältnis zum Saargebiet vgl. § 51 des Entwurfs).

Gleichheit in Sprache, Gesetzen und Institutionen sowie auf das Gesamtverhältnis[2])", ferner mit Rücksicht auf die „Uebereinstimmung der Kulturen, der Kultur- und Gesinnungsgemeinschaft[3])" gestattet das schwedische Gesetz in § 29, „soweit es sich um Auslieferung an Dänemark oder Norwegen handelt, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Auslieferung auch wegen eines solchen Delikts zu bewilligen, das nach § 4 keine Auslieferung veranlassen würde, soweit nach dem dort Gesagten das Delikt Gefängnisstrafe zur Folge haben kann." Eine ähnliche Erleichterung enthält § 29 Satz 2 für den Fall, daß in Verbindung mit dem Beschluß der Auslieferung oder in einem Nachtragsverfahren die Genehmigung nachgesucht wird, wegen eines Delikts von der Art, daß deswegen Auslieferung nach § 4 nicht hätte erfolgen können, zu bestrafen. Voraussetzung ist, daß sich „nicht gegen die Auslieferung wegen des Delikts auf Grund anderer Bestimmungen des Gesetzes Hindernisse erhoben haben würden".

Der § 52 des deutschen Entwurfs räumt dem Reichsjustizminister die Befugnis ein, zu bestimmen, „daß die Zulässigkeit der Rechtshilfe im Verhältnis zu einzelnen ausländischen Regierungen von weiteren Voraussetzungen abhängig ist." Eine Begründung zu diesem Paragraphen ist dem Entwurf nicht beigefügt. Mit dieser Bestimmung will der Entwurf wohl auf den Fall abstellen, daß, wenn von Seiten einzelner ausländischer Regierungen Auslieferung nur bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen, wie z. B. in England bei Bejahung der Schuldfrage durch ein englisches Gericht, gewährt wird, der deutsche Justizminister diesem Lande gegenüber die Rechtshilfe von dem Vorliegen derselben Voraussetzungen, z. B. Bejahung der Schuldfrage durch ein deutsches Gericht, abhängig machen kann. Durch eine Bestimmung der im § 52 vorgesehenen Art wird einer deutschen Verwaltungsbehörde eine Befugnis eingeräumt, unter Umständen einzelnen Ländern gegenüber die Voraussetzung der Rechtshilfe unter Abweichung der im Entwurf enthaltenen Bestimmungen verschiedenartig zu gestalten.[4]) Die Vorschrift des § 52 enthält eine Art Retorsionsklausel, die „wie Heinrich Triepel einmal bemerkt hat, im wesentlichen nur eine auf eine andere Präsumption abgestellte Wendung der Reziprozitätsklausel ist[5])". Ob dem Reichsjustizminister allein ein so weitgehender Einfluß auf die Gestaltung der Beziehungen zu fremden Staaten in Auslieferungsangelegenheiten eingeräumt werden darf oder ob nicht vorher eine andere Instanz, etwa der auswärtige Ausschuß des Reichstags,[6]) anzuhören ist, dürfte reiflich zu erwägen sein.

---

[2]) Regierungsbegründung zu § 4; Wolgast S. 193.

[3]) Wolgast S. 111 Anm. 1.

[4]) Vgl. Hans von Hentig, Neue Leipziger Ztg. a. a. O.

[5]) Kraus, Gutachten a. a. O. S. 333.

[6]) Nach Kraus a. a. O. S. 332 f.

7. Anforderungen an die Unterlagen eines Auslieferungsersuchens.

Nach dem schwedischen Auslieferungsgesetz und dem deutschen Entwurf erfolgt eine Auslieferung nicht auf bloßes Ersuchen unter Angabe von Täter und Straftat, sondern es werden bestimmte formelle Unterlagen verlangt. Die Anforderungen, die schwedischerseits gestellt werden, sind in § 8 schwed. Ausl.-Ges. und die Anforderungen, die deutscherseits gestellt werden, sind in § 5 Entw. enthalten. Nach schwedischem Recht ist zunächst erforderlich ein verurteilendes Erkenntnis, das als voller Beweis für die Schuld der angeforderten Person angesehen wird, oder ein von einem Gerichte oder einer anderen berufenen Behörde verkündeter Beschluß, der eine Verordnung betr. Verhaftung enthält. Das Dokument muß Angaben über die Beschaffenheit des Delikts sowie über Ort und Zeit, jedoch nicht über die Umstände bei Begehung desselben, enthalten. Der Inhalt des Auslieferungsersuchens muß stets so beschaffen sein, daß sich aus ihm ohne Schwierigkeiten ergibt, welcher Art das zur Erörterung stehende Delikt ist. Trifft dies nicht zu, so gibt § 14 schwed. Ausl.-Ges. den schwedischen Behörden die Anweisung, bei dem ersuchenden Staat um Vervollständigung des Gesuchs nachzukommen. Wird ein Auslieferungsersuchen nicht auf ein verurteilendes Erkenntnis oder einen Beschluß gestützt, dem eine Voruntersuchung vor Gericht oder Untersuchungsrichter vorangegangen ist, und bestreitet der Flüchtling, „sich des Deliktes schuldig gemacht zu haben, so darf Auslieferung nicht bewilligt werden, wenn nicht zugleich nachgewiesen wird, daß einleuchtende Gründe zu dem Verdacht vorliegen, daß er dessen schuldig sei". Hiervon darf jedoch in einem Uebereinkommen mit fremden Staaten unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit eine Ausnahme gemacht werden. Es soll nämlich Auslieferung, „auch wenn ein Beweis von der oben genannten Art nicht beigebracht ist" (§ 8 Abs. 2 Satz 2), stattfinden dürfen. Dieser letzte Punkt zielt hauptsächlich auf die Beziehungen Schwedens zu seinen nächsten Grenznachbarn ab. Es besteht in Schweden weder eine geordnete Voruntersuchung in Strafsachen noch die Einrichtung des Untersuchungsrichters, und so ist es für Schweden als dem um Auslieferung nachsuchenden Teil unmöglich, solche Beschlüsse beizubringen, wie sie im § 8 Abs. 1 verlangt werden. Schweden würde also niemals eine Auslieferung an sich erreichen können, wenn es an die strengen Anforderungen des § 8 Abs. 1 gebunden wäre. Da in diesen Fällen die Verträge den Inhalt bekommen würden, daß stets Beweis der in § 8 Abs. 2 Satz 1 genannten Art beizubringen ist, wurde der letzte Satz dieses Paragraphen eingefügt. Diese Ermächtigung, beim Abschluß von Auslieferungsverträgen für die Beibringung des Beweises weniger strenge Anforderungen zu stellen, hat also ihren Grund in der eigenartigen, von den anderen Ländern abweichend

gestalteten Prozeßordnung Schwedens und soll Wirkungen des Gesetzes beseitigen, die in erster Linie Schweden selbst treffen würden.[1])

Der deutsche Entwurf verlangt ähnliche Unterlagen für das Auslieferungsgesuch wie Schweden. Es ist Auslieferung nur dann zulässig, „wenn ein Haftbefehl oder das vollstreckbare Straferkenntnis einer zuständigen Behörde des ausländischen Staates wegen der Tat vorgelegt ist". (§ 5). Dabei ist es nicht notwendig, daß der Haftbefehl genau dem entspricht, den die deutsche St. P. O. vorsieht. Es genügt vielmehr eine Urkunde, die, ähnlich wie der deutsche Haftbefehl, die Anordnung der Inhaftnahme des Verfolgten zum Zwecke der Strafverfolgung wegen einer bestimmten Straftat enthält[2]); einem Straferkenntnis steht eine solche Entscheidung gleich, die dem deutschen Strafbefehl oder Strafbescheid entspricht. Daß die „zuständige Behörde" eine gerichtliche sein muß, wird nicht verlangt. Ein bestimmter Inhalt der Urkunden ist nicht vorgeschrieben; der Entwurf überläßt es vielmehr der Regierung, beim Abschluß von Verträgen zu bestimmen, welchen Inhalt die Urkunden haben müssen und welche weiteren Unterlagen die ersuchende Regierung zur Prüfung des Auslieferungsersuchens beizubringen hat. (S. jedoch § 52 Entw.)

III. Das Auslieferungsverfahren.

Das schwedische Gesetz und der deutsche Entwurf regeln das Auslieferungsverfahren im zweiten Teil, das schwedische Gesetz in einem Kapitel mit besonderer Ueberschrift, der deutsche Entwurf im unmittelbaren Anschluß an die materiellen und formellen Voraussetzungen der Auslieferung. Die Art der Gestaltung des Auslieferungsverfahrens in beiden Länderen weicht in jeder Beziehung stark voneinander ab; eine Erklärung hierfür ist zu finden in der Verschiedenheit der Staatsverfassungen und der Justizorganisation. Auf eine Darstellung des schwedischen und des geplanten deutschen innerstaatlichen Verfahrens und der sonstigen in den Auslieferungsgesetzen behandelten Fragen muß hier verzichtet werden, da selbst ein kurzer Ueberblick die dieser Arbeit gezogenen Grenzen bei weitem überschritten würde.[1]) So kann denn nur ein Blick auf die Art der Gerichtsbeteiligung bei dem Auslieferungsverfahren in beiden Ländern geworfen werden.

Sowohl das schwedische Gesetz als auch der deutsche Entwurf sehen eine entscheidende Mitwirkung der Gerichte bei Gewährung

---

[1]) Vgl. Verhandlungen der 2. Kammer zu § 8.
[2]) Begründung zu § 5.
[1]) Eine Uebersicht über das schwedische Verfahren bringt Wolgast a. a. O. S. 100 f. und über das vorgesehene deutsche Verfahren Mettgenberg Ztschr. ges. Strafrechtsw. Bd. 48 S. 427 ff.

oder Versagung der Auslieferung vor. Für die Beteiligung der Gerichte in Auslieferungssachen bieten sich verschiedene Möglichkeiten: entweder gibt das Gericht nur ein Gutachten ab über die rechtliche Zulässigkeit der Auslieferung;[2]) oder den Gerichten wird die Entscheidung in der in Frage stehenden Auslieferungsangelegenheit schlechthin übertragen[3]), sodaß die die Auslieferung bewirkenden Verwaltungsbehörden hieran gebunden sind; oder es findet eine gerichtliche Beteiligung in der Weise statt, daß die obersten Verwaltungsbehörden das Auslieferungsersuchen abschlägig bescheiden müssen, wenn durch den Ausspruch des Gerichts die Zulässigkeit der Auslieferung verneint worden ist, und sie bei Bejahung der Zulässigkeit derselben zwar ausliefern können, es ihnen jedoch unbenommen bleibt, die für statthaft erklärte Auslieferung aus politischen Gesichtspunkten abzulehnen.[4]) Das schwedische Gesetz und der deutsche Entwurf legen dem Gerichtbeschluß[5]) entscheidende Bedeutung dann bei, wenn die Zulässigkeit der Auslieferung verneint wird, und gutachtliche Bedeutung dann, wenn die Zulässigkeit der Auslieferung bejaht wird. Beide Gesetzgeber lassen sich hierbei von der Erwägung leiten, daß es in einzelnen besonders gelagerten Fällen von Wichtigkeit sein kann, aus politischen oder sonstigen Gründen, sei es z. B. daß der ersuchende Staat keine genügende Reziprozitätsgarantie zu bieten in der Lage ist, oder das Ersuchen eines entfernt gelegenen Staates wegen verhältnismäßig unbedeutenden Delikts[6]) vorliegt, die Auslieferung verweigern zu können. Durch den Einfluß, der den Gerichten in Sachen der Auslieferung eingeräumt wird, kommt der deutsche Entwurf einer lange gehegten Erwartung und der Forderung, die an ein neuzeitliches Auslieferungsgesetz gestellt werden muß, nach. Nur in einer zweckmäßigen Regelung des Auslieferungsverfahrens ist sämtlichen an der Auslieferung eines Individuums interessierten Staaten gedient. „Wird die Auslieferung unmöglich gemacht, wird dem Schuldigen, welcher behend und glücklich genug ist, um zur rechten Zeit die Grenze zu überschreiten, Straflosigkeit gesichert, so erleidet die Zivilisation hierdurch einen Schaden, der nicht frei von Schmach ist; aber der Schaden und die Schmach sind nicht geringer, wenn die Auslieferung zu sehr erleichtert wird, wenn es für eine Regierung, die einen ihrer Angehörigen verfolgen will, genügt, ihn nur einfach zurückzufordern, wenn die Grenzen, welche unter den Völkern eine segensreiche Unabhängigkeit und Mannigfaltigkeit der Lebensformen aufrechterhalten, vor dem Geiste der Verfolgung und Rachsucht hinschwinden[7])."

---

[2]) So in Belgien und den Niederlanden.
[3]) So in der Schweiz.
[4]) So in Luxemburg.
[5]) Ueber die rechtliche Natur dieses Beschlusses vgl. Wolgast S. 106 ff.
[6]) Vgl. Regierungsbegründung Wolgast S. 188.
[7]) Worte Prevost-Paradols; zitiert nach Lamasch a. a. O. S. 620.

Zusammenfassend kann man wohl sagen, daß der vorliegende deutsche Entwurf schon in seiner heutigen Form einen Fortschritt gegenüber dem schwedischen Auslieferungsgesetz bedeutet, weil er die heikelsten Fragen wie z. B. die Frage der Attentatsklausel in einer dem heutigen Rechtsempfinden entsprechenden glücklichen Form löst. Immerhin wird es bei der Schwierigkeit der Materie noch mancher Verhandlung und Arbeit bedürfen, um die beste, endgültig festzulegende Fassung zu finden.

Lebenslauf.

Am 27. Oktober 1905 wurde ich zu Andernach als Sohn des damaligen Gerichtsassessors und heutigen Amtsgerichtsdirektors Dr. jur. Karl Schmitz-Morkramer und seiner Ehefrau Bertha geb. Morkramer geboren. Nach Besuch der Vorschule in Krefeld und des Gymnasiums dortselbst vollendete ich meine Gymnasialstudien auf dem Gymnasium in Aachen, das ich Ostern 1924 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Ich studierte an den Universitäten in Freiburg, München und Bonn Rechtswissenschaft. Am 2. August 1927 bestand ich mein Referendar-Examen in Köln. Seit dieser Zeit befinde ich mich im juristischen Vorbereitungsdienst in Aachen. Am 18. Februar 1929 bestand ich die mündliche Promotionsprüfung bei der juristischen Fakultät der Universität in Bonn.

Zu ganz besonderem Danke bin ich Herrn Professor Dr. Graf zu Dohna und Herrn Privatdozenten Dr. Wolgast verpflichtet, die der Arbeit großes Interesse entgegengebracht haben.